

Botschaft zur Gemeindeabstimmung

Detailbotschaft

26. November 2023 | www.hochdorf.ch



- Budget 2024
- Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» und Gegenvorschlag des Gemeinderates
- Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge»



Gemeinde Hochdorf
mehr als ein zentrum



Inhaltsverzeichnis DETAILBOTSCHAFT

In Kürze	2
Zusammenfassung Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung (Budget 2024)	3
Kommentar zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027	3
Gesamtübersicht Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 2024	6
Gesamtübersicht 2024 nach politischen Leistungsaufträgen	7
Erläuterungen zu den Investitionsvorhaben 2024	8
Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	9
Antrag des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget Abstimmungsfrage	9
Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» und Gegenvorschlag des Gemeinderates	10
Argumentarium des Initiativkomitees	12
Argumentarium des Gemeinderates zum Gegenvorschlag	13
Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	14
Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge»	15
Argumentarium des Initiativkomitees	16
Argumentarium des Gemeinderates	17
Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission	18
Stimmzettel	19
Anhänge Budget 2024	
Anhänge Gemeindeinitiative	

In Kürze

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten drei Vorlagen:

Budget 2024

Für das Jahr 2024 wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 570'894.00 gerechnet. Die Investitionsausgaben betragen CHF 7'825'000.00. Es wird beantragt, den Steuerfuss wie bisher auf 1.9 Einheiten festzulegen. Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2024, den Steuerfuss sowie die Leistungsaufträge der Aufgabenbereiche (PLA) zu genehmigen.

Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» mit Gegenvorschlag und Stichfrage

Die Gemeindeinitiative verlangt, dass ab dem Jahr 2030 Heizsysteme ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhen dürfen. In der Botschaft sind der Wortlaut der Initiative sowie die Stellungnahme des Initiativkomitees enthalten. Der Gemeinderat hat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die Begründung des Gemeinderates für seinen Gegenvorschlag ist aufgeführt. Der Gemeinderat empfiehlt, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen und bei der Stichfrage «Gegenvorschlag» zu wählen.

Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge»

Die Gemeindeinitiative verlangt, dass in Sammelgaragen von Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Parkplätzen für sämtliche Parkplätze Leerrohre für Elektroanschlüsse für Elektrofahrzeuge installiert werden. In der Botschaft sind der Wortlaut der Initiative sowie die Stellungnahme des Initiativkomitees enthalten. Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative abzulehnen. Statt Zwang beantragt der Gemeinderat das Kernanliegen mit Beiträgen zu fördern und Anreize zu schaffen.

Anhänge Budget 2024:

Im Anhang finden Sie die Details zu den politischen Leistungsaufträgen, das Legislaturprogramm, den Aufgaben- und Finanzplan, den unterzeichneten Bericht der Controlling-Kommission, die Vernehmlassungen der Parteien und des Gwärb Hochdorf und die Beteiligungsstrategie.

Anhänge Gemeindeinitiativen:

Im Anhang finden Sie die Initiativbögen, die unterzeichneten Berichte der Controlling-Kommission, die Entscheide des Bundesgerichtes zu den Initiativen sowie die Stimmrechtsbeschwerden, welche bei Drucklegung noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

GEMEINDERAT HOCHDORF

Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber
Lea Bischof-Meier	Thomas Bühlmann

Orientierungs- versammlung

Montag, 13. November 2023
20.00 Uhr
Kulturzentrum Braui, Saal 1
Übertragung via Livestream

Gemeinde Hochdorf | Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf | 041 914 17 17, www.hochdorf.ch

Budget 2024 und Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027

Zusammenfassung Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung (Budget 2024)							
Erfolgsrechnung							
	Rechnung 2022	festgesetztes Budget 2023	Budget 2024	Abweichung % Budget VJ	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Betrieblicher Aufwand	-67'652'784	-70'740'400	-72'997'207		-73'907'000	-74'326'000	-74'467'000
Betrieblicher Ertrag	69'204'018	68'512'962	70'919'371		71'567'000	72'914'000	73'071'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'551'234	-2'227'438	-2'077'836	-6.72	-2'340'000	-1'412'000	-1'396'000
Finanzergebnis	3'965'596	1'812'700	1'693'100		1'618'000	-1'228'000	-1'455'000
Operatives Ergebnis	5'516'830	-414'738	-384'736	-7.23	-722'000	-2'640'000	-2'851'000
Ausserordentliches Ergebnis	955'473	955'500	955'600	0.01	1'300'000	1'380'000	1'368'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	6'472'303	540'762	570'864	5.57	578'000	-1'260'000	-1'483'000
Investitionsrechnung							
	Rechnung 2022	festgesetztes Budget 2023	Budget 2024	Abweichung % Budget VJ	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Total Ausgaben	-11'431'825	-9'855'000	-7'825'000	-20.60	-7'420'000	-7'055'000	-6'950'000
Total Einnahmen	153'097	150'000	150'000	-	150'000	150'000	150'000
Investitionsausgaben	-11'431'825	-9'855'000	-7'825'000	-20.60	-7'420'000	-7'055'000	-6'950'000
Nettoinvestitionen	-11'278'728	-9'705'000	-7'675'000	-20.92	-7'270'000	-6'905'000	-6'800'000

Kommentar zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 und zum Budget 2024

Einleitung

Im Budget 2024 rechnet der Gemeinderat mit einem Ertragsüberschuss von CHF 570'864.00 (2023: CHF 540'762.00) und mit Investitionsausgaben von CHF 7'825'000.00 (2023: CHF 9'855'000.00). Der Steuerfuss soll auf 1.90 Einheiten (wie bisher) festgesetzt werden.

Budget 2024

Für die Erreichung der Gemeindestrategie 2017 bis 2029 wurden die Ziele und Massnahmen des Legislaturprogramms 2018 bis 2024 im Budget und im Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 berücksichtigt. Sämtliche Ausgaben- und Einnahmepositionen wurden überprüft. Die vorhandenen Mittel werden effizient und effektiv eingesetzt.

Steuerertrag, Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen

In Bezug auf die aktuelle Wirtschaftslage und die weiterhin mehrheitlich positive Entwicklung des Arbeitsmarktes rechnet der Gemeinderat bei den Steuern der natürlichen Personen sowie bei den Unternehmenssteuern im Jahr 2024 nach wie vor mit einem Steuerwachstum von rund 3.00%. Zusätzlich wird mit einem Bevölkerungswachstum von 0.50% gerechnet. Für das kommende Jahr wird beim Fiskalertrag von Einnahmen von insgesamt CHF 28'039'900.00 ausgegangen (Budget 2023: CHF 27'693'300.00).

Aufgrund der Erhöhung der Leitzinsen durch die Schweizerische Nationalbank sind auch die Darlehenszinsen der Gemeinde Hochdorf gestiegen. Dementsprechend steigt der Zinsaufwand für kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 385'000.00 und beträgt insgesamt CHF 1'212'600.00.

Mit dem Abschluss der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Avanti sowie weiterer im Jahr 2023 ausgeführter Investitionsprojekte steigt der Aufwand für die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von bisher CHF 3'798'400.00 auf CHF 4'340'200.00 (+ CHF 541'800.00).

Personalaufwand

Gegenüber dem Budget 2023 steigt der Personalaufwand um CHF 943'000.00 auf CHF 25'853'100.00

(+ 3.79%). Dieser Anstieg ist zurückzuführen auf Pensenanpassungen zur Erfüllung der Aufgaben, zudem durch die Eröffnung einer zusätzlichen Primarklasse ab Sommer 2024 sowie einer externen Überprüfung des Stellenplanes in der Bauverwaltung, die zu einer Erhöhung geführt haben. Im Weiteren sind aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels und eines durchgeführten Benchmarkings einzelne Löhne an die aktuellen Marktverhältnisse anzupassen.

Finanzausgleich

Im Jahr 2024 erhält die Gemeinde Hochdorf rund CHF 6'019'178.00 an Finanzausgleichszahlungen vom Kanton Luzern. Gegenüber dem Jahr 2023 steigen diese um CHF 1'270'266.00. Grund für den Mehrertrag des Finanzausgleiches ist insbesondere der höhere Ressourcenausgleich. Der Finanzausgleich wird jeweils aufgrund der drei vergangenen Rechnungsabschlüsse (2019 bis 2021) und im Vergleich zu den übrigen Luzerner Gemeinden berechnet. Da als Folge der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) ein Teil der Luzerner Gemeinden mehr belastet wird, wurde dazu ein Härtefallausgleich geschaffen, der während sechs Jahren die Mehr- oder Minderbelastungen teilweise ausgleichen wird. Die Gemeinde Hochdorf hat im kommenden Jahr CHF 90'700.00 in den Härtefallausgleich zu bezahlen (befristet bis 2025).

Jahresergebnisse

Im Budget 2024 sowie im Planjahr 2025 kann aufgrund der aktuellen Prognosen jeweils ein positives Jahresergebnis erzielt werden. In den Planjahren 2026 und 2027 wird aktuell mit Aufwandüberschüssen gerechnet. Diese sind einerseits auf den voraussichtlichen Teil-Wegfall der Mietzinseinnahmen der HOCHDORF-Gruppe und andererseits auf Mindereinnahmen aus dem kantonalen Finanzausgleich zurückzuführen. Die Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich stehen in direktem Zusammenhang mit den Einnahmen aus dem Südiareal, da diese bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs berücksichtigt werden. Die Prognosen der Planjahre sind jedoch aus heutiger Sicht aufgrund der dynamischen Entwicklung des Südiareals nach wie vor mit Unsicherheiten behaftet. Mit der Fortführung der Entwicklungsplanung des

Areals werden sich die Prognosen in den kommenden Jahren noch wesentlich verändern.

Finanzielle Leitplanken

An der Klausursitzung 2021 hat der Gemeinderat folgende finanzielle Leitplanken definiert:

Jährliche Vorgaben

- Der Aufwandüberschuss im Budget des operativen Ergebnisses der Erfolgsrechnung darf höchstens 1/10 einer Steuereinheit betragen.
- Der Selbstfinanzierungsgrad soll in der Regel im Budget mindestens 80% betragen.

Mittelfristige Vorgaben

- Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von 5 Jahren das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgeglichen ist.
- Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Durchschnitt von 5 Jahren mindestens 80%. Langfristig wird eine Selbstfinanzierung von 100% angestrebt.

Finanzierungsregel

- Das Verwaltungsvermögen muss mindestens zu 80% durch Eigenkapital gedeckt sein.

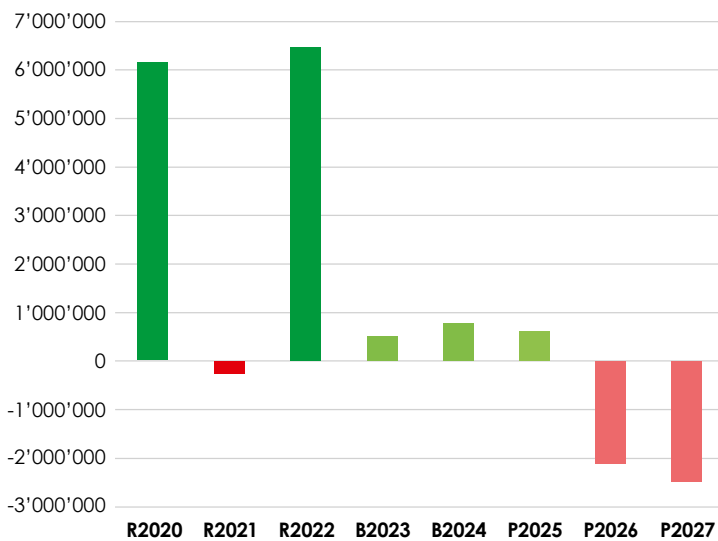
Die Leitplanken wurden für das Budget 2024 zum zweiten Mal verbindlich angewandt. Dabei hat sich erneut herausgestellt, dass die Ziele in Bezug auf das Jahresergebnis erreicht werden können. Aufgrund des hohen Investitionsvolumens ist dies beim Selbstfinanzierungsgrad und der Finanzierungsregel aktuell nicht möglich.

Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027

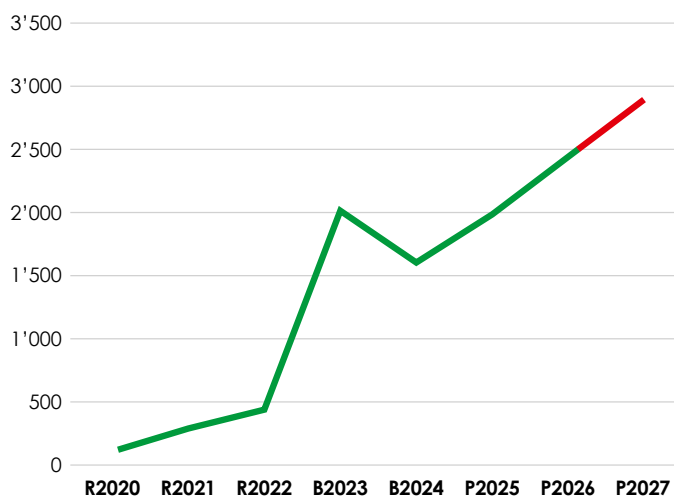
Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist ein wichtiges Planungsinstrument. Er enthält geplante Projekte, neue Aufgaben sowie insbesondere Investitionen. Für die nächsten drei Planjahre zeigt der AFP die politisch und finanziell erheblichen Ziele sowie einen Überblick über die geplanten Entwicklungen der Gemeinde. Die Investitionen werden für die nächsten fünf Finanzplanjahre aufgezeigt. Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den AFP, diese nimmt dazu mittels Bericht und Antrag zuhanden der Stimmberechtigten Stellung. Im Rahmen der politischen Planung nehmen die Stimmberechtigten Kenntnis vom AFP als Teil der Abstimmungsfrage zum Budget. Die im AFP eingestellten Zahlen vom Jahr 2024 sind ins Budget einge-

flossen und somit in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung enthalten. Die Planjahre des AFP zeigen bei der Erfolgsrechnung zu erwartende Entwicklungen insbesondere in den Bereichen Bildung und Soziales. In der Investitionsrechnung sind geplante Investitionen zur Sanierung der Schulhäuser, zu Turnhalle und Sportraum, für die Feuerwehr, zu Strassensanierungen und zur Entwicklung des Südiareals detailliert aufgeführt.

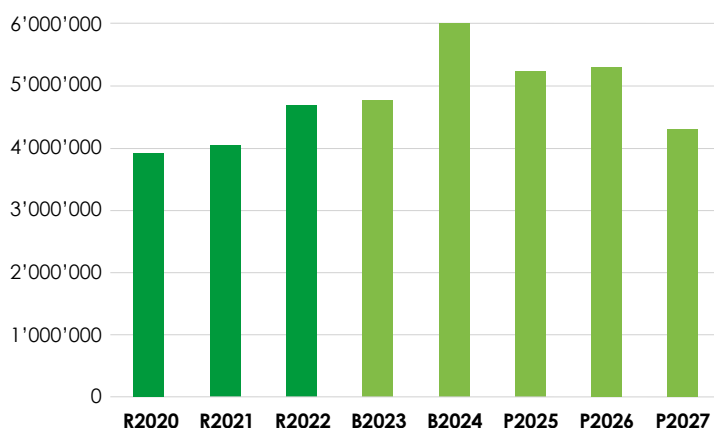
Jahresergebnis



Nettoverschuldung



Finanzausgleich



Finanzkennzahlen

Der Regierungsrat hat im März 2022 die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) in Bezug auf die Vorgabewerte bei der Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin sowie den Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil angepasst. Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin soll CHF 2'500.00 nicht übersteigen. Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80% erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500.00 beträgt. Im Aufgaben- und Finanzplan soll der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt des Budgetjahres und der drei Planjahre mindestens 80% erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als CHF 1'500.00 beträgt. Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10% belaufen. Mit den geplanten Investitionsvorhaben können die Grenzwerte des Selbstfinanzierungsgrades und Selbstfinanzierungsanteils im Budget 2024 und in den Planjahren 2025 bis 2027 nicht eingehalten werden. Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin kann bis 2026 noch eingehalten werden (CHF 2'460.00). Ab dem Planjahr 2027 wird der Grenzwert überschritten bzw. die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin wird bis ins Jahr 2027 auf voraussichtlich CHF 2'910.00 ansteigen. Damit können die kantonalen Vorgaben teilweise nicht mehr eingehalten werden. Dem Gemeinderat ist dieser Umstand bewusst. Mit der Umsetzung der finanziellen Leitplanken sollen in den kommenden Budgetjahren die Finanzkennzahlen daher wieder gestärkt werden.

Durch den Kauf des Südiareals ist der Bruttoverschuldungsanteil massiv angestiegen (Stand per 31. Dezember 2023 194.80%). Der maximal zulässige Wert von 200% wird ab dem Jahr 2026 überschritten. Mit der Entwicklung des Südiareals wird beabsichtigt, diesen Wert wieder zu stabilisieren.

R = Rechnung
B = Budget
P = Planjahr

Gesamtübersicht Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 2024

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	festgesetztes Budget 2023	Budget 2024	Abweichung % Budget VJ	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Personalaufwand	-24'075'222	-24'910'100	-25'853'100		-26'042'000	-26'172'000	-26'303'000
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-7'428'246	-7'416'500	-7'138'900		-7'040'000	-7'065'000	-7'077'000
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3'688'172	-3'798'400	-4'340'200		-4'479'000	-4'653'000	-4'552'000
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-420'808	-218'126	-191'862		-16'000	-16'000	-406'000
Transferaufwand	-19'439'229	-21'293'500	-21'809'200		-22'610'000	-22'699'000	-22'368'000
Durchlaufende Beiträge	-226'908	-165'000	-45'400		-45'000	-45'000	-45'000
Interne Verrechnungen und Umlagen	-12'374'199	-12'938'774	-13'618'545		-13'675'000	-13'676'000	-13'716'000
Betrieblicher Aufwand	-67'652'784	-70'740'400	-72'997'207	3.19	-73'907'000	-74'326'000	-74'467'000
Fiskalertrag	29'428'190	27'693'300	28'039'900		28'972'000	29'936'000	30'989'000
Regalien und Konzessionen	310'724	481'000	478'100		480'000	483'000	486'000
Entgelte	5'839'605	5'458'000	5'798'900		5'857'000	5'915'000	5'975'000
Verschiedene Erträge	10'000	–	–		–	–	–
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	72'613	174'774	106'238		317'000	400'000	226'000
Transferertrag	20'941'778	21'602'114	22'832'288		22'221'000	22'459'000	21'634'000
Durchlaufende Beiträge	226'908	165'000	45'400		45'000	45'000	45'000
Interne Verrechnungen und Umlagen	12'374'199	12'938'774	13'618'545		13'675'000	13'676'000	13'716'000
Betrieblicher Ertrag	69'204'018	68'512'962	70'919'371	3.51	71'567'000	72'914'000	73'071'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'551'234	-2'227'438	-2'077'836	-6.72	-2'340'000	-1'412'000	-1'396'000
Finanzaufwand	-2'880'617	-2'417'200	-2'680'100		-2'755'000	-2'601'000	-2'828'000
Finanzertrag	6'846'212	4'229'900	4'373'200		4'373'000	1'373'000	1'373'000
Finanzergebnis	3'965'596	1'812'700	1'693'100		1'618'000	-1'228'000	-1'455'000
Operatives Ergebnis	5'516'830	-414'738	-384'736	-7.23	-722'000	-2'640'000	-2'851'000
Ausserordentlicher Aufwand	-459'140	-459'100	-459'000		-114'000	–	–
Ausserordentlicher Ertrag	1'414'613	1'414'600	1'414'600		1'414'000	1'380'000	1'368'000
Ausserordentliches Ergebnis	955'473	955'500	955'600	–	1'300'000	1'380'000	1'368'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	6'472'303	540'762	570'864	5.57	578'000	-1'260'000	-1'483'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	43'716	2'563	731		-16'000	-151'000	-111'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Kläranlage	297'083	198'963	174'131		-195'000	-140'000	390'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-6'737	-37'837	-40'469		-41'000	-45'000	-52'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft	49'208	-97'037	-25'869		-25'000	-24'000	-23'000
Total	6'855'573	607'414	679'388	11.85	301'000	-1'620'000	-1'279'000

Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	festgesetztes Budget 2023	Budget 2024	Abweichung % Budget VJ	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Sachanlagen	-11'431'825	-9'855'000	-7'825'000		-7'420'000	-7'055'000	-6'950'000
Investitionen auf Rechnungen Dritter	–	–	–		–	–	–
Immaterielle Anlagen	–	–	–		–	–	–
Eigene Investitionsbeiträge	–	–	–		–	–	–
Total Ausgaben	-11'431'825	-9'855'000	-7'825'000	-20.60	-7'420'000	-7'055'000	-6'950'000
Übertragung von Sachanlagen in das FV	–	–	–		–	–	–
Rückerstattungen	–	–	–		–	–	–
Übertragung immaterielle Anlagen	–	–	–		–	–	–
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	153'097	150'000	150'000		150'000	150'000	150'000
Total Einnahmen	153'097	150'000	150'000	–	150'000	150'000	150'000
Investitionsausgaben	-11'431'825	-9'855'000	-7'825'000	-20.60	-7'420'000	-7'055'000	-6'950'000
Nettoinvestitionen	-11'278'728	-9'705'000	-7'675'000	-20.92	-7'270'000	-6'905'000	-6'800'000
Selbstfinanzierungsgrad	80%	31%	48%	54.84	48%	24%	29%
Nettoschuld pro Einwohner/in	456.00	2'031.00	1'602.00	-21.12	1'965.00	2'460.00	2'910.00
Nettoverschuldungsquotient	13.80%	65%	49%	-24.62	61%	74%	88%



Gesamtübersicht 2024 nach politischen Leistungsaufträgen

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	festgesetztes Budget 2023	Budget 2024	Abweichung % Budget VJ	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Politik und Verwaltung	-1'009'556	-1'097'664	-1'189'501	8.37	-1'144'000	-1'173'000	-1'149'000
Total Aufwand	-3'127'041	-3'346'672	-3'567'014		-3'525'000	-3'558'000	-3'538'000
Total Ertrag	2'117'485	2'249'008	2'377'513		2'381'000	2'385'000	2'389'000
Freizeit und Kultur	-3'045'677	-3'240'854	-3'490'312	7.70	-3'583'000	-3'585'000	-3'665'000
Total Aufwand	-5'202'580	-5'207'454	-5'578'812		-5'676'000	-5'683'000	-5'768'000
Total Ertrag	2'156'903	1'966'600	2'088'500		2'093'000	2'098'000	2'103'000
Sicherheit	-179'880	-247'942	-241'760	-2.49	-242'000	-245'000	-280'000
Total Aufwand	-792'342	-836'442	-841'760		-864'000	-1'008'000	-1'009'000
Total Ertrag	612'462	588'500	600'000		622'000	763'000	729'000
Bildung	-10'153'238	-10'144'630	-10'936'249	7.80	-10'893'000	-10'911'000	-10'961'000
Total Aufwand	-31'984'932	-32'377'692	-33'690'616		-33'811'000	-33'995'000	-34'213'000
Total Ertrag	21'831'693	22'233'062	22'754'367		22'918'000	23'084'000	23'252'000
Gesundheit und Soziales	-14'989'792	-16'538'819	-16'694'378	0.94	-17'017'000	-17'201'000	-17'302'000
Total Aufwand	-15'758'658	-17'379'219	-17'633'278		-17'964'000	-18'122'000	-18'219'000
Total Ertrag	768'866	840'400	938'900		947'000	921'000	917'000
Verkehr und Raumordnung	-2'065'242	-2'373'060	-2'444'857	3.03	-2'445'000	-2'470'000	-2'487'000
Total Aufwand	-3'225'029	-3'439'460	-3'481'357		-3'485'000	-3'514'000	-3'534'000
Total Ertrag	1'159'787	1'066'400	1'036'500		1'040'000	1'044'000	1'047'000
Umwelt	-322'976	-359'596	-415'652	15.59	-417'000	-446'000	-482'000
Total Aufwand	-3'613'443	-3'766'707	-3'759'259		-3'985'000	-3'993'000	-3'926'000
Total Ertrag	3'290'467	3'407'111	3'343'607		3'568'000	3'547'000	3'444'000
Finanzen und Wirtschaft	38'238'664	34'543'327	35'983'573	4.17	36'319'000	34'771'000	34'843'000
Total Aufwand	-7'288'517	-7'263'054	-7'584'211		-7'466'000	-7'056'000	-7'088'000
Total Ertrag	45'527'180	41'806'381	43'567'784		43'785'000	41'827'000	41'931'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	6'472'303	540'762	570'864	5.57	578'000	-1'260'000	-1'483'000

Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	festgesetztes Budget 2023	Budget 2024	Abweichung % Budget VJ	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Politik und Verwaltung	-907'354	-1'730'000	-	-100.00	-260'000	-	-
Zentrale Dienste	-847'149	-370'000	-		-1'10'000	-	-
Einwohnerdienste	-60'205	-1'360'000	-		-150'000	-	-
Freizeit und Kultur	-557'291	-805'000	-3'550'000	340.99	-550'000	-4'500'000	-4'850'000
Kultur	-175'135	-40'000	-		-	-	-
Kulturzentrum Braui	-167'979	-380'000	-1'370'000		-	-	-
Sport	-3'121	-135'000	-2'080'000		-400'000	-4'500'000	-4'800'000
Seebad Baldegg	-94'096	-200'000	-100'000		-	-	-
Freizeitinfrastruktur	-116'961	-50'000	-		-150'000	-	-50'000
Sicherheit	-83'393	-	-450'000	n.a.	-4'110'000	-	-
Feuerwehr	-83'393	-	-450'000		-4'110'000	-	-
Bildung	-8'654'795	-6'320'000	-2'285'000	-63.84	-1'050'000	-1'680'000	-1'550'000
Kindergarten	-	-	-		-	-	-
Primarschule	-99'932	-170'000	-200'000		-350'000	-150'000	-200'000
Schulliegenschaften	-8'554'863	-6'000'000	-2'085'000		-700'000	-1'480'000	-1'350'000
Schuladministration	-	-150'000	-		-	-50'000	-
Gesundheit und Soziales	-	-	-	n.a.	-	-	-
Keine Investitionsvorhaben geplant.	-	-	-		-	-	-
Verkehr und Raumordnung	-418'625	-400'000	-850'000	112.50	-800'000	-350'000	-100'000
Strassen und Wege	-418'625	-400'000	-850'000		-800'000	-350'000	-100'000
Raumordnung	-	-	-		-	-	-
Umwelt	-657'270	-450'000	-390'000	-13.33	-150'000	-375'000	-300'000
Wasser und Abwasser	-657'270	-450'000	-390'000		-150'000	-375'000	-300'000
Finanzen und Wirtschaft	-	-	-150'000	n.a.	-350'000	-	-
Öffentlicher Verkehr	-	-	-150'000		-350'000	-	-
Nettoinvestitionen	-11'278'728	-9'705'000	-7'675'000	-20.92	-7'270'000	-6'905'000	-6'800'000

Erläuterungen zu den Investitionsvorhaben 2024

Im Budget 2024 sind Investitionsausgaben von CHF 7'825'000.00 vorgesehen. In den einzelnen politischen Leistungsaufträgen sind folgende Investitionsvorhaben geplant:

Freizeit und Kultur (PLA-2)

Einzelne der roten Eternitplatten beim Hauptgebäude des Kulturzentrums Braui lösen sich von der Unterkonstruktion. Am Gebäude sind zusätzlich Massnahmen im Bereich des Lärmschutzes notwendig. Für diese beiden Projekte sind in der Investitionsrechnung CHF 300'000.00 enthalten. Im Weiteren soll auf den Dachflächen des Kulturzentrums Braui eine Photovoltaikanlage erstellt und die Elektro-Hauptverteilung erneuert werden. Für dieses Projekt wird mit Ausgaben von CHF 670'000.00 gerechnet.

Für mehr Dorfplatzcharakter sollen der Brauiplatz und die umliegenden Wege nachhaltig umgestaltet werden. Für die Umgestaltung sind in der Investitionsrechnung CHF 400'000.00 enthalten.

Für die Realisierung von zusätzlichen Turnhallen sind in der Investitionsrechnung für die Weiterführung des Projektes CHF 100'000.00 vorgesehen.

Für die Sanierung des Hauptrasenfeldes sowie der Rundbahn beim Sportplatz Arena sind im Budget 2024 CHF 1'790'000.00 eingestellt (Sonderkredit). Im Weiteren sollen beim Sportplatz Arena für CHF 60'000.00 die Sprunganlage und für CHF 130'000.00 die Beleuchtung saniert werden.

Beim Seebad Baldegg sollen die Lagerräumlichkeiten umgestaltet werden. In der Investitionsrechnung sind dazu CHF 100'000.00 vorgesehen.

Sicherheit (PLA-3)

Für den Ersatz des Pionier-Fahrzeuges der Feuerwehr sind in der Investitionsrechnung CHF 250'000.00 vorgesehen. Im Weiteren sind in der Investitionsrechnung für die Detailplanung zur Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrmagazins CHF 200'000.00 eingestellt.

Bildung (PLA-4)

Für die Anschaffung weiterer Notebooks für die Primar- und Sekundarstufe sind in der Investitionsrechnung des kommenden Jahres CHF 200'000.00 berücksichtigt.

Beim Kindergarten Arena inkl. den Räumlichkeiten des schulpsychologischen Dienstes ist vorgesehen, für CHF 130'000.00 die Fenster zu sanieren. Dies wurde bei der Gesamtanierung des Schulhauses Arena im Jahr 2011 zurückgestellt.

Bei der Turnhalle Avanti sollen die Garderoben sowie die sanitären Anlagen für CHF 1'005'000.00 saniert werden. Zudem müssen in der

Turnhalle Avanti Brandschutzmassnahmen umgesetzt werden. Dazu wird mit Ausgaben von CHF 350'000.00 gerechnet.

Für die Aufwertung der Pausenplätze sind in der Investitionsrechnung CHF 100'000.00 enthalten.

Bei den Schulanlagen Ost und West sind die FL-Leuchten in zwei Etappen (2023 und 2024) zu ersetzen. Für den Ersatz der zweiten Etappe wird im Jahr 2024 mit Ausgaben von CHF 500'000.00 gerechnet.

Verkehr und Raumordnung (PLA-6)

Für die Sanierung der Nunwilstrasse sind in der Investitionsrechnung CHF 600'000.00 vorgesehen. Gleichzeitig soll die Beleuchtung an der Nunwilstrasse für CHF 200'000.00 erneuert werden.

Zur Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Langsamverkehrs wird mit Ausgaben von CHF 50'000.00 gerechnet.

Umwelt (PLA-7)

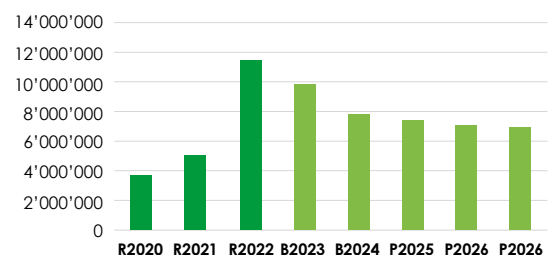
Im Jahr 2024 wird für die Umsetzung des generellen Entwässerungsplanes (GEP) eine weitere Tranche von CHF 150'000.00 zur Verfügung gestellt. Für Kanalisationsneubauten sind wie bisher CHF 150'000.00 vorgesehen.

Bei der ARA Hochdorf ist der Ersatz der bestehenden Mikrogasturbine geplant. Für den Ersatz sind in der Investitionsrechnung CHF 240'000.00 vorgesehen.

Finanzen und Wirtschaft (PLA-8)

Für die Umsetzung/Einhaltung des Behindertengleichstellungsgesetzes sind die Bushaltstellen beim Bahnhof in Hochdorf umzubauen. Für den Umbau sind in der Investitionsrechnung CHF 150'000.00 vorgesehen.

Investitionsplanung



Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf

Als Controlling-Kommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2024 sowie den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 der Gemeinde Hochdorf beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Einige Grenzwerte der offiziellen Kennzahlen sowie die vom Gemeinderat festgesetzten finanziellen Leitplanken werden allerdings nicht eingehalten. Massnahmen zu Verbesserungen werden nicht aufgezeigt. Das Projekt «Südi-Areal» hat auf das Ergebnis entscheidenden Einfluss, eine Einschätzung ist aktuell weiterhin schwierig. Deshalb konnte der Gemeinderat unseren letztjährigen Forderungen nach Massnahmen zur Verbesserung der Ergebnisse und Kennzahlen noch nicht nachkommen. Wir erwarten dies jedoch für das Budget 2025.

Für das nächste Jahr erachten wir die aufgezeigte Entwicklung als vertretbar. Der Gemeinderat belässt den Steuerfuss bei 1.90.

Wir empfehlen, basierend auf den erwähnten Fakten, das vorliegende Budget mit einem positiven Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 570'864.00, inkl. einem Steuerfuss von 1.90 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von CHF 7'825'000.00 zu genehmigen.

Hochdorf, 5. Oktober 2023,
die Controlling-Kommission

Franz Sigris, Stephan Boesch, Gallus Bühlmann,
Cornel Hurter, Guido Jutz, Beat Kramer,
Markus Vogel.

Antrag des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 bis 2027 und das Budget für das Jahr 2024 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 bis 2027 sei (zustimmend) Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2024 sei mit einem Ertragsüberschuss von CHF 570'864.00, Investitionsausgaben von CHF 7'825'000.00, einem Steuerfuss von 1.90 Einheiten (wie bisher) sowie den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 12. Januar 2023 zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2023 bis 2026 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 12. Januar 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Budget 2024 zu genehmigen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Budget für das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 570'864.00, Bruttoinvestitionsausgaben von CHF 7'825'000.00, bei einem Steuerfuss von 1.90 Einheiten sowie den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu?

Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» und Gegenvorschlag des Gemeinderat

In Kürze

Die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» verlangt, dass ab dem Jahr 2030 alle Heizungssysteme ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energie beruhen.

Der Gemeinderat, der Regierungsrat und das Kantonsgericht haben die Initiative als ungültig erklärt, mit der Begründung, dass sie die Eigentums- und Besitzstandsgarantie verletze. Mit Urteil vom 3. Mai 2023 hat das Bundesgericht das Urteil vom 16. Mai 2022 des Kantonsgerichts, den Entscheid des Gemeinderates vom 26. März 2020 und des Regierungsrates vom 27. November 2020 über die Ungültigkeit der Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» aufgehoben und die Beschwerde gutgeheissen. Gemäss Bundesgerichtsurteil gilt: «Die Gemeinde wird die Volksabstimmung über die Gemeindeinitiative auf einen möglichst baldigen Termin anzusetzen zu haben». Im Sinne von «in dubio pro populo». Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass bei einer Annahme der Initiative der Gemeinderat genügend Zeit habe, eine Lösung für die Kostentragung zu finden, die mit der Eigentums- und Besitzstandsgarantie vereinbar sei. Der Gemeinderat sieht vor, bei Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlags eine Restwertentschädigung per Stichtag festzulegen.

Der Gemeinderat hat zur Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» einen Gegenvorschlag erarbeitet. Der Gegenvorschlag sieht vor, dass ab dem Jahr 2040 in allen Zonen nur noch Heizsysteme mit dem Betrieb erneuerbarer Energien zulässig sind. Der Gemeinderat beantragt, den Gegenvorschlag anzunehmen. Der Gemeinderat stützt grundsätzlich die Wärmeerzeugung mittels erneuerbarer Energie. Mit der Annahme des Gegenvorschlags des Gemeinderates zur Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar» vom 27. November 2022 wurde das Grundanliegen geregelt. Hochdorf ist bereits auf dem Weg.

Wortlaut der Initiative

Die Initiative lautet wie folgt:

«In Anwendung von § 9 Abs. 1 des Energiegesetzes des Kantons Luzern gilt in Hochdorf die folgende Regelung in Bezug auf Heizungssysteme: In den folgenden in der Nutzungsplanung von 2009 bezeichneten Gebieten ist sicherzustellen, dass ab 2030 alle Heizungssysteme ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhen: Ortsbildzone, Zentrumszonen I und II, Wohn- und Geschäftszone, 4-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone Kern, 3-geschossige Wohnzone ohne Geschossbonus, 2-geschossige Wohnzone, 2-geschossige Wohnzone dicht, Institut- und Klosterzonen I und II, 3-geschossige Arbeits- und Wohnzone, 2-geschossige Arbeits- und Wohnzone, Weilerzone, Zone für öffentliche Zwecke, Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Sonderbauzonen I und III.

Wird eine neue Nutzungsplanung angenommen mit geänderten Zonenbezeichnungen, passt der Gemeinderat diesen Erlass entsprechend an.»

Gegenvorschlag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Gegenvorschlag: Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hochdorf wird in Art. 44 wie folgt ergänzt.

BZR Art. 44 Absatz 3 (neu):

In allen Zonen sind für die Wärmeerzeugung (Heizung und Warmwasser) ab dem Jahr 2040 nur Systeme mit dem Betrieb von erneuerbaren Energien zulässig. Infolge des zwingenden Ersatzes der fossil betriebenen Heizsysteme ist deren Restwert zum Zeitpunkt per 01.01.2040 vom Gemeinwesen im Sinne der Eigentums- und Besitzstandsgarantie zu entschädigen. Der Gemeinderat regelt das Nähere in den Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das am 22. Oktober 2019 eingereichte Initiativbegehren mit Entscheid vom 26. März 2020 aus mehreren Gründen als materiell für ungültig erklärt. Dieser Entscheid ist vom Regierungsrat gestützt worden. Das Kantonsgericht hat den Entscheid des Gemeinderates und des Regierungsrates ebenfalls gestützt, und mit Urteil vom 16. Mai 2022 für ungültig erklärt. Dies mit der hauptsächlichen Begründung, dass bei der Umsetzung eine grosse Anzahl Personen rechtswidrig in ihrer Eigentumsгарantie betroffen und die Umsetzung unverhältnismässig sei. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 3. Mai 2023 die Ungültigkeitsentscheide aufgehoben und die Beschwerde gutgeheissen. Gemäss Bundesgerichtsurteil gilt: «Die Gemeinde wird die Volksabstimmung über die Gemeindeinitiative auf einen möglichst baldigen Termin anzusetzen zu haben». Im Sinne von «in dubio pro populo». Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest (E 5.8), dass bei der Frage, ob die Initiative als verhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsгарantie



rantie erachtet werden kann, es zu ermitteln sei, wer für die Kosten aufzukommen habe. Bei der Annahme der Initiative habe der Gemeinderat genügend Zeit, eine Lösung für die Kostentragung zu finden, die mit der Eigentums- und Besitzstandsgarantie vereinbar sei. Der Gemeinderat sieht vor, bei Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlags eine Restwertentschädigung per Stichtag festzulegen. Der Gemeinderat legt die Initiative den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern innerhalb der gesetzlichen Frist zur Abstimmung vor und hat einen Gegenvorschlag erarbeitet. Der Gemeinderat anerkennt und stützt das Grundanliegen der Initiative.

Mit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar» vom 27. November 2022 ist Hochdorf bereits auf dem richtigen Weg.

Gegen die Medienmitteilung des Gemeinderates vom 22. August 2023 betreffend der Abstimmung «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» wurde Stimmrechtsbeschwerde erhoben. Diese wurde vom Regierungsrat am 3. Oktober 2023 als erledigt erklärt. Sie ist mit Druck der Botschaft noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Auf den folgenden Seiten befinden sich das Argumentarium des Initiativkomitees und des Gemeinderates sowie der Bericht der Controlling-Kommission.

Argumentarium des Initiativkomitees

Die Initiative kurz erklärt

Die Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» schlägt vor, das Ziel zu setzen, dass bis im Jahr 2030 im Wohngebiet der Gemeinde Hochdorf vollständig erneuerbar geheizt wird. Das lässt sich etwa mit Luft-Wasser-Wärmepumpen, Erdwärmepumpen, Holzheizungen, Solarenergie oder Fernwärme erreichen. Die Initiative belässt dabei dem Gemeinderat viel Spielraum für die Umsetzung. Der Gemeinderat kann beispielsweise ein Förderprogramm einführen, die Fernwärme rasch ausbauen und in begründeten Fällen auch Ausnahmen gewähren.

Klimaschutz als dringende Herausforderung

Aufgrund der Klimaveränderungen droht unter anderem ein wesentlicher Teil der Eisschilde auf Grönland und der Antarktis zu schmelzen. Dies würde den Meeresspiegel um mehrere Meter anheben. Hunderte von Millionen Menschen würden dadurch ihre Lebensgrundlagen verlieren. Um das abzuwenden, ist es zentral, die Erderwärmung auf 1.5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu beschränken. Das ist das Ziel des Klimaübereinkommens von Paris.

Laut dem Weltklimarat verbleibt nur ein geringes Restbudget von CO₂-Emissionen, die wir uns noch erlauben dürfen, um das 1.5 °C Ziel einzuhalten. Dieses CO₂-Restbudget beträgt im Weltdurchschnitt ab 2020 für alle nachfolgenden Jahre zusammengezählt nur zehn Mal so viel wie die CO₂-Emissionen des Jahres 2019. Dies verdeutlicht den grossen Handlungsbedarf.

Bedeutung der Heizsysteme für den Klimaschutz

Durch einen Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen lässt sich ein grosser Teil der in unserer Gemeinde entstehenden CO₂-Emissionen vermeiden. Dies ist einfacher als beispielsweise im Flugverkehr, in der Industrie oder in der Landwirtschaft. Mit der Umstellung der Heizungen auf erneuerbare Energien bis 2030 schaffen wir genügend Reserven für die weiteren Sektoren zur Einhaltung des verbleibenden CO₂-Restbudgets. Die Initiative setzt den Fokus auf das Wohngebiet, da für die Industrie und die Landwirtschaft nationale Regelungen Sinn machen.

Tragbare Kosten

Der Gemeinderat hat mitgeteilt, dass er bei Annahme der Initiative eine Restwertentschädigung vorsieht für Heizungen, die im Jahr 2030 noch nicht ihre normale Nutzungsdauer erreicht haben. In den letzten Jahren wurden allerdings kaum mehr neue Ölheizungen installiert, und bestehende sind eher alt. Daten aus der Feuerungskontrolle zeigen, dass in der Gemeinde Hochdorf etwa 80 % der Ölheizungen bis im Jahr 2030 ohnehin das Ende ihrer normalen Nutzungsdauer von 20 Jahren erreicht haben. Gasheizungen können im Prinzip auf Biogas umgestellt und damit weiterbetrieben werden. Es stehen Förderbeiträge vom Kanton und Bund zur Verfügung, die laut Bundesgericht an eine allfällige Restwertentschädigung angerechnet werden können. Dadurch halten sich die Kosten für die Gemeinde für eine solche Rest-

wertentschädigung in Grenzen. Aufgrund einer vom Kanton zur Verfügung gestellten anonymisierten Liste der Ölheizungen mit Angabe von deren Leistung und Alter schätzen wir die Kosten für die Restwertentschädigungen auf insgesamt 340'000 Fr. Die Initiative ist damit sowohl für die Grundeigentümer/innen wie auch für die Gemeinde tragbar.

Erfolgt Klimaschutz zu wenig rasch, drohen demgegenüber unermesslich viel menschliches Leid und untragbar hohe Kosten.

Geld bleibt hier

Es macht Sinn, durch Investitionen in erneuerbare Energien Geld in der Region zu behalten und damit das lokale Gewerbe zu unterstützen, statt dass jedes Jahr viel Geld für Öl und Gas an ausländische Diktatoren fliesst, die damit Kriege finanzieren.

Gegenvorschlag mit wenig Wirkung

Der Gegenvorschlag bringt kaum einen Mehrwert gegenüber einer Weiter-wie-bisher-Entwicklung. Letztes Jahr wurde in Hochdorf bereits beschlossen, dass bei Neuinstallation oder Ersatz grundsätzlich nur erneuerbar geheizt wird. Bis im Jahr 2040 wird ohnehin praktisch überall erneuerbar geheizt. Das ist nicht rasch genug für einen wirkungsvollen Klimaschutz.

Konkreter Beitrag zum Klimaschutz

Wir wissen, dass es nicht in Ordnung ist, wenn wir mit unseren Emissionen dazu beitragen, dass Menschen ihr Leben oder ihr Zuhause verlieren. Handeln wir entsprechend. Die Initiative setzt das richtige Ziel und gibt Spielraum bei der Umsetzung, um Betroffene bei der Vermeidung von Emissionen zu unterstützen.

Daher empfiehlt das Initiativkomitee:

- JA zur Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht»
- JA zum Gegenvorschlag
- Bei der Stichfrage «Initiative» ankreuzen

Weitere Informationen:

www.hochdorf-erneuerbar.ch

Argumentarium des Gemeinderates zur Ablehnung der Initiative

Der Gemeinderat stützt grundsätzlich die Wärmeerzeugung mittels erneuerbarer Energie. Mit der Annahme des Gegenvorschlages des Gemeinderates zur Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar» vom 27. November 2022 wurde das Grundanliegen geregelt. Künftig sind für die Wärmeerzeugung (Heizung/Warmwasser) bei Ersatz- oder Neubauten in Hochdorf nur Systeme mit dem Betrieb von erneuerbaren Energien zulässig. Hochdorf ist bereits auf dem Weg.

Das Bundesgericht hält im Urteil vom 3. Mai 2023 fest (E5.8), dass bei der Frage, ob die Initiative als verhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie erachtet werden kann, es zu ermitteln sei, wer für die Kosten aufzukommen habe. Bei der Annahme der Initiative habe der Gemeinderat genügend Zeit, eine Lösung für die Kostentragung zu finden, die mit der Eigentums- und Besitzstandsgarantie vereinbar sei. Gemäss Energiespiegel des Kantons Luzern vom Dezember 2022 sind aktuell in der Gemeinde Hochdorf 60 % Heizöl-Wärmesysteme und 2 % Gas-Wärmesysteme im Einsatz. Bund und Kanton haben das Ziel, dass bis 2050 keine fossilen Heizungen mehr betrieben werden.

Die Ressourcen- und Entschädigungsfolgen für eine Umsetzung und den nötigen Vollzug ab 2030 belasten die Gemeindefinanzen. Viele Hauseigentümer/innen sind auf dem Weg, fossile Heizungen zu ersetzen. Ein Wärmeverbund für Hochdorf ist in Prüfung. Zudem müssen in Hochdorf neue Heizungen bereits mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Somit ist davon auszugehen, dass bis 2040 nur noch wenige Heizungen nicht abgeschrieben sind. Damit wäre auch die Kostenfolge für die Gemeinde geringer.

Frist 2040 als starkes Zeichen

Das Verbot von fossil betriebenen Heizungen per 2040 gemäss Gegenvorschlag des Gemeinderates ist ein starkes Zeichen. Der Gemeinderat beantragt einen Vollzug auf das Jahr 2040. In seinem Gegenvorschlag sieht er entgegen der Initiative eine Ausweitung auf alle Zonen vor. Der Restwert der fossil betriebenen Heizsysteme zum Zeitpunkt per 1.1.2040 wird vom Gemeinwesen entschädigt. Als Grundlage für die Berechnung der Restwerte soll die paritätische Lebensdauertabelle des HEV Schweiz und des Mieterverbandes beigezogen werden. Der Gemeinderat legt die Einführungs- und Übergangsbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt fest.

Antrag an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Gemeinderates anzunehmen. Bei der Stichfrage beantragt der Gemeinderat, «Gegenvorschlag» zu wählen.

Abstimmungsfragen

A. Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» annehmen?

B. Wollen Sie den Gegenvorschlag des Gemeinderates annehmen?

C. Stichfrage: Falls sowohl die Gemeindeinitiative als auch der Gegenvorschlag des Gemeinderates angenommen werden: Soll die Gemeindeinitiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Wie stimme ich ab bei einer Doppelabstimmung mit Stichfrage?

Beide Hauptfragen, das heisst die Gemeindeinitiative und der Gegenvorschlag, können mit Ja oder Nein beantwortet werden. Es können beide Vorlagen angenommen oder abgelehnt werden.

Bei der Stichfrage darf nur eines der beiden Felder angekreuzt werden. Die Gemeindeinitiative und der Gegenvorschlag sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmenden der Vorlage zustimmt. Werden beide angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf

Als Controlling-Kommission haben wir die Unterlagen der nun zugelassenen Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» sowie den Gegenvorschlag des Gemeinderates studiert. Die Initiative will erreichen, dass alle Heizungssysteme ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energie beruhen. Informiert wurden wir vom Gemeinderat und vom Vorstehenden des Initiativkomitees.

Die Controlling-Kommission von Hochdorf empfiehlt, dem Gegenvorschlag des Gemeinderates zuzustimmen oder zumindest diesen zu favorisieren, falls beide angenommen werden.

Zur Erläuterung unsere Überlegungen:

1. Bei der Initiative sehen wir Probleme bei der zeitlichen Umsetzung sowie bei den finanziellen Risiken. Bis 2030 dürfte der konzentrierte Ersatz mehrerer Heizungssysteme voraussichtlich zu Liefer- und Installationsproblemen und damit auch Preiserhöhungen führen.
2. Die vom Gemeinderat vorgesehene Restwertentschädigung wird per 2030 höher ausfallen und kann heute noch nicht abschliessend beurteilt werden.
3. Allfällige Beiträge von Bund und/oder Kanton sind bisher unklar.
4. Es ist mit administrativem Mehraufwand, für Umsetzung und Vollzug oder u.a. auch für Gerichtsverfahren zu rechnen.
5. Die Übergangsbestimmungen bis zum vollständigen Ersatz sind bislang noch unbekannt.
6. Klare, verbindliche und durchsetzbare Bestimmungen bezüglich Einsatz und Ersatz von erneuerbarer Energien sind erst mit der Annahme eines neuen Bauzonenreglements möglich, was eine Unsicherheit hinsichtlich Ersatz in der Übergangszeit bedeutet.
7. Wir sehen grundsätzlich die Problematik des Heizens ohne erneuerbare Energien und unterstützen entsprechende Massnahmen, solange sie sinnvoll, zweckmässig und praktikabel sind.
8. Es sollte die gesamte Wärmeerzeugung, also inklusiv Warmwasser, berücksichtigt sein.
9. Bei den Massnahmen und Bestimmungen soll Gleichbehandlung gelten, so sollen Regelungen beispielsweise für alle Zonen gelten.
10. Eine Umlage der anfallenden Investitionen und Mehrkosten bei Mietobjekten ist zu vermeiden. Restwertentschädigungen durch die Gemeinde unterstützen dies und unterstützen auch die Eigentums- und Besitzstandswahrung.
11. Die Wärmeversorgung muss für alle erhalten bleiben, daher ist eine gewisse Flexibilität für die Sicherstellung in der Übergangszeit notwendig.
12. Aufgrund der vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass in letzter Zeit kaum noch Heizungssysteme mit fossilen Energieträgern installiert wurden und dies auch in den nächsten Jahren nicht mehr erfolgen wird.

Hochdorf, 25. September 2023,
die Controlling-Kommission

Franz Sigrist, Stephan Boesch, Gallus Bühlmann,
Cornel Hurter, Guido Jutz, Beat Kramer,
Markus Vogel.

Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge»

In Kürze

Die Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge» verlangt, dass in Sammelgaragen von Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Parkplätzen für sämtliche Parkplätze Leerrohre für Elektroanschlüsse für Elektrofahrzeuge installiert werden. Der Gemeinderat, der Regierungsrat und das Kantonsgericht haben die Initiative als ungültig erklärt, mit der Begründung, dass sie die Eigentums- und Besitzstandsgarantie und übergeordnetes Recht verletze. Das Bundesgericht erachtet mit Urteil vom 3. Mai 2023 die Initiative als mit der Eigentums-garantie vereinbar. Die Zumutbarkeit ist im konkreten Einzelfall bei der Anwendung zu prüfen. Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass durch Förderbeiträge des Kantons und eine Unterstützung des Gemeinwesens diese im Einzelfall gewährleistet werden kann. Gemäss Bundesgerichtsurteil gilt: «Die Gemeinde wird die Volksabstimmung über die Gemeindeinitiative auf einen möglichst baldigen Termin anzusetzen zu haben». Im Sinne von «in dubio pro populo».

Der Gemeinderat anerkennt das Grundanliegen ist aber gegen einen Zwang und will stattdessen Anreize schaffen. Die finanzielle Zumutbarkeit im Einzelfall erachtet der Gemeinderat als schwierig in der Umsetzung, zudem sind die dadurch entstehenden Kosten für das Gemeinwesen schwer abschätzbar. Deshalb sollen für die Schaffung der Grundvoraussetzung für das Laden von Elektrofahrzeugen Förderbeiträge durch die Gemeinde vergütet werden – für alle bestehenden Bauten. Die Initiative lehnt der Gemeinderat ab.

Wortlaut der Initiative

Die Initiative lautet wie folgt:

«Die Gemeinde Hochdorf führt folgende Regelung ein, um die Gemeinde bereit zu machen für emissionsfreie Fahrzeuge: In Sammelgaragen von Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Parkplätzen sind die zuständigen Gebäudeeigentümer/innen verpflichtet sicherzustellen, dass innert drei Jahren nach Annahme der Gemeindeinitiative für sämtliche Parkplätze Leerrohre für gut zugängliche Elektroanschlüsse für Elektrofahrzeuge installiert und weitere Vorbereitungen getroffen sind, so dass die Parkplatzbenutzer durch Hinzufügen einer Ladestation und entsprechender Verkabelung auf eigene Kosten auf dem jeweiligen Parkplatz ihr Elektroauto mit einer Leistung von mindestens bis zu 11 kW laden können. Der Gemeinderat kann weitere Ausführungsbestimmungen festlegen.»

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das am 22. Oktober 2019 eingereichte Initiativbegehren mit Entscheid vom 26. März 2020 aus mehreren Gründen als materiell für ungültig erklärt. Dieser Entscheid ist vom Regierungsrat gestützt worden. Das Kantonsgericht hat den Entscheid des Gemeinderates und des Regierungsrates ebenfalls gestützt, und mit Urteil vom

16. Mai 2022 für ungültig erklärt. Dies mit der hauptsächlichen Begründung, dass sie die Eigentums- und Besitzstandsgarantie und übergeordnetes Recht verletzt. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 3. Mai 2023 die Ungültigkeitsentscheide aufgehoben und die Beschwerde gutgeheissen. Gemäss Bundesgerichtsurteil gilt: «Die Gemeinde wird die Volksabstimmung über die Gemeindeinitiative auf einen möglichst baldigen Termin anzusetzen zu haben». Im Sinne von «in dubio pro populo». Das Bundesgericht legt mit Urteil vom 3. Mai 2023 fest, dass die vorgeschlagene Regelung mit der Eigentums-garantie und Besitzstandsgarantie vereinbar ist. Die Zumutbarkeit sei im konkreten Einzelfall bei der Anwendung zu prüfen und könne durch Förderbeiträge des Kantons sowie einer Unterstützung des Gemeinwesens im Einzelfall gewährleistet werden.

Der Gemeinderat legt die Initiative den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern innerhalb der gesetzlichen Frist zur Abstimmung vor. Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindeinitiative abzulehnen, das Grundanliegen für die nachträgliche Installation der Grundvoraussetzung für das Laden von Elektrofahrzeugen stattdessen mittels Gemeindebeiträgen zu fördern.

Gegen das Vorgehen des Gemeinderates in Zusammenhang mit der Initiative und der Abstimmung über das Budget 2024 wurde Stimmrechtsbeschwerde erhoben. Der Regierungsrat hat diese am 3. Oktober 2023 abgewiesen. Sie ist mit Druck der Botschaft noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Argumentarium des Initiativkomitees

Die Initiative kurz erklärt

Die Initiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge» schlägt vor, dass in allen grösseren Sammelgaragen in der Gemeinde Hochdorf innert drei Jahren die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Parkplatzbenutzenden frei sind, auf eigene Kosten einfach eine Ladestation für ein Elektroauto zu installieren. Die Initiative bezieht sich dabei auf Sammelgaragen von Mehrfamilienhäusern mit mindestens fünf Parkplätzen. Mit den erwähnten Voraussetzungen ist die gemeinsame Basisinfrastruktur fürs Laden gemeint. Diese umfasst neben Stromanschluss und -verteilung ein Lastmanagement, mit dem der Strombezug auf den verschiedenen Parkplätzen so gesteuert wird, dass die Kapazität des Stromanschlusses eingehalten wird. Weiter gehört ein Abrechnungssystem dazu.

Klimaschutz als dringende Herausforderung

Niemand will, dass es zu einem Anstieg des Meeresspiegels um mehrere Meter kommt. Um das abzuwenden, braucht es rasches Handeln. Dabei ist die Einhaltung des Ziels zentral, die Erderwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf 1.5 °C zu begrenzen. Dafür steht nur noch ein geringes Restbudget an CO₂-Emissionen zur Verfügung, ab 2020 nur noch zehn Mal die Emissionen von 2019. Elektroautos sind die effizienteste und kostengünstigste Lösung zur Vermeidung der Emissionen von Personenkraftwagen. Der dafür benötigte Strommehrbedarf von etwa 16 % kann zum Beispiel mit Solarstrom und Import von Windstrom gedeckt werden.

Freiheit statt Sachzwänge

Viele Leute sind interessiert, beim nächsten Autokauf ein Elektroauto zu wählen. Doch häufig besteht das grosse Hindernis, dass sie ihr Auto zu Hause nicht laden können. In den meisten der rund 80 grösseren Sammelgaragen in Hochdorf fehlt die Basisinfrastruktur, um Ladestationen zu installieren. Die Initiative will das ändern.

Klare Verhältnisse und Mehrwert

Wie das Bundesgericht hervorhob, zeichnet sich die Initiative dadurch aus, dass sie das Verhältnis zwischen Mietpartei und Vermieterschaft sowie unter Stockwerkeigentümern/innen entlastet. Die Initiative erspart langwierige Diskussionen.

Die Basisinfrastruktur bringt für Liegenschaften einen Mehrwert, ohne den sie weniger gut vermietet oder verkauft werden können.

Tragbare Kosten und einfacher Vollzug

Die Errichtung der Basisinfrastruktur kostet etwa 500 bis 1'000 Franken pro Parkplatz, inkl. Stromanschluss. Der Kanton fördert dies mit bis zu 400 Franken pro Parkplatz. Auf die Nebenkosten übertragen bedeutet dies über 15 Jahre etwa 3 Franken pro Monat pro Parkplatz. Die Kosten sind tragbar. Erfolgt Klimaschutz zu wenig rasch, drohen demgegenüber unermesslich viel menschliches Leid und untragbar hohe Kosten. Daher ist die Initiative grundsätzlich für private Gebäudeeigentümer-

schaften und Mietende zumutbar, ohne Kosten für die Gemeinde. Laut Bundesgericht ist eine Prüfung der Zumutbarkeit im Einzelfall möglich, wobei die Gemeinde bei Bedarf mit kommunaler Förderung die Zumutbarkeit sicherstellen oder eine Ausnahme machen kann.

Zur Vollzugskontrolle reicht nach einmaliger Erfassung des Stands im Wesentlichen eine Weiterleitung der Förderbestätigungen des Kantons an die Gemeinde aus.

Kommunale Förderung mit wenig Wirkung

Die vom Gemeinderat vorgesehene kommunale Förderung ist kein gleichwertiger Ersatz für die Initiative. Mit 50'000 Fr. pro Jahr und pauschal 300 Fr. pro Parkplatz reicht sie nur für 166 Parkplätze pro Jahr. Das ist angesichts der rund 6'000 in Hochdorf registrierten Autos viel zu wenig. Es kommt so zu Ungerechtigkeiten, da die Förderung nur für wenige reicht, und der Aufbau der Ladeinfrastruktur erfolgt zu langsam.

Gezielte Förderung statt Giesskannenprinzip

Auch bei Annahme der Initiative kann der Gemeinderat eine Förderung beschliessen. Dabei hat er die Möglichkeit, die budgetierten 50'000 Fr. für Fälle einzusetzen, in denen Förderung besonders sinnvoll ist.

Die Initiative als richtige Antwort

Die Initiative bietet eine Lösung für ein dringendes ungelöstes Problem. Die Basisinfrastruktur in Sammelgaragen wird gemeinsam erstellt, über eine Ladestation entscheidet jede/r selbst. Das ist vernünftig und massvoll, verschafft Freiheit und hebt Sachzwänge auf, die denen im Weg stehen, die aus Eigeninitiative etwas Sinnvolles für den Klimaschutz machen wollen. Die Initiative reduziert zudem den Verkehrslärm und sorgt für saubere Luft.

Daher empfiehlt das Initiativkomitee:

JA zur Initiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge»

Weitere Informationen:
www.hochdorf-emissionsfrei.ch

Argumentarium des Gemeinderates zur Ablehnung der Initiative

Die Initiative beabsichtigt die Sicherstellung durch die Gemeinde, damit Leerrohre für gut zugängliche Elektroanschlüsse für Elektrofahrzeuge installiert und weitere Vorbereitungen getroffen sind, so dass die Parkplatzbenutzer durch Hinzufügen einer Ladestation und entsprechender Verkabelung auf eigene Kosten auf dem jeweiligen Parkplatz ihr Elektroauto mit einer Leistung von mindestens bis zu 11 kW laden können. Rechtskräftig bewilligte Bauten müssten innert drei Jahren nach Annahme der Gemeindeinitiative in den geforderten Zustand gebracht werden.

Damit sollen für Eigentümer, Stockwerkeigentümer und Mieter die Grundvoraussetzungen geschaffen werden, um das Laden von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen. Diese Regelung zwingt Hauseigentümer dazu, Anschlussmöglichkeiten für Ladestationen einzubauen, ohne dass ein entsprechendes Bedürfnis von Nutzern nachgewiesen ist. Die Zumutbarkeit im Einzelfall, bzw. die daraus entstehenden Kosten für das Gemeinwesen, sind nicht abschätzbar. Der Gemeinderat erachtet die Umsetzung und den Vollzug in der Praxis als schwierig und den Verwaltungsaufwand als unverhältnismässig.

Bund und Kanton fördern Elektrofahrzeuge. Neubauten sind künftig entsprechend auszurüsten. Auf kantonaler Ebene zeigt die Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom Dezember 2022 auf, welche künftige, kantonale Lösung vorgesehen ist (neuer § 119a, PGB): Bei Immobilien im Stockwerkeigentum, im Miteigentum und im Mietverhältnis, die neu- oder umgebaut werden, sind sämtliche Garagenplätze mit der Grundinfrastruktur für eine E-Ladestation auszustatten. Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, dass Parkplätze von Wohngebäuden mit sechs und mehr Wohnungen bei Neubauten auszurüsten sind. Mit der geplanten Massnahme ist beabsichtigt, dass das Grundanliegen künftig rechtlich gelöst wird. Bereits heute fördert der Kanton Luzern die Basisinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten mit einem Förderbeitrag von CHF 400.00 pro Parkplatz. Für kantonale Förderbeiträge ist ein Gesuch einzureichen.

Anreize statt Zwang

Der Gemeinderat will Anreize schaffen und lehnt den Zwang der Initiative ab. Stattdessen sollen in den kommenden drei Jahren Fördergelder in der Höhe von jährlich CHF 50'000.00 im Rahmen des Budgets eingestellt werden, die bei bestehenden Bauten die nachträgliche Installation der Grundvoraussetzung für das Laden von Elektrofahrzeugen fördern. Pro Parkplatz, unabhängig ob für Einfamilienhäuser oder Mehrparteiengebäude, sollen CHF 300.00 im Einzelfall vergütet werden. Der Gemeinderat wird im Anschluss an die Abstimmung die Details und die Voraussetzungen regeln. Grundsätzlich soll der Verwaltungsaufwand geringgehalten werden und sich an der kantonalen Lösung orientieren.

Antrag an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge» abzulehnen.

Stattdessen stellt er im Rahmen des Budgets während drei Jahren Fördergelder in der Höhe von jährlich CHF 50'000.00 zwecks Förderung der Grundvoraussetzung bei bestehenden Bauten für das Laden von Elektrofahrzeugen ein.

Abstimmungsfragen

Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge» annehmen?

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf

Als Controlling-Kommission haben wir die Unterlagen der nun zugelassenen Initiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge» studiert. Diese Initiative will erreichen, dass innert drei Jahren nach Annahme der Initiative bei Mehrfamilienhäusern mit Sammelgaragen mit mehr als vier Parkplätzen für sämtliche Parkplätze 11kW-Anschlussmöglichkeiten für eine Ladestation und die Möglichkeit zur Aufladung eines Elektroautos zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Controlling-Kommission von Hochdorf empfiehlt, diese Initiative abzulehnen. Zur Erläuterung unsere Überlegungen:

1. Wir befürworten grundsätzlich die Förderung von Elektroautos. Die Initiative schränkt aber zu sehr ein und ist zu restriktiv.
2. In allen betroffenen Garagen müssen die Anschlussmöglichkeiten für Ladestationen installiert werden, unabhängig davon, ob der Bedarf per dato schon besteht oder nicht.
3. Zu den Anschlussmöglichkeiten gehört auch die Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung, was zusätzliche Kosten für die Erweiterung der Versorgungsleitungen und/oder intelligente Strommanagementsysteme verursachen kann. Dies ist möglicherweise verfrüht und nicht in jedem Fall notwendig.
4. Einige Eigentümer/Innen haben bereits entsprechende Erweiterungen in Planung.
5. Die Wahrung von Eigentum und Besitzstand muss von der Gemeinde unterstützt werden, um u.a. eine Umverteilung der anfallenden Kosten z.B. auf Mieterschaft zu vermeiden.

Hochdorf, 25. September 2023,
die Controlling-Kommission

Franz Sigris, Stephan Boesch, Gallus Bühlmann,
Cornel Hurter, Guido Jutz, Beat Kramer,
Markus Vogel.



Gemeinde Hochdorf

Stimmzettel

für die Gemeindeabstimmung vom 26. November 2023

Antwort

A. Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» annehmen?

Antwort

B. Wollen Sie den Gegenvorschlag des Gemeinderates annehmen?

Antwort

C. Stichfrage

Falls sowohl die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» als auch der Gegenvorschlag des Gemeinderates angenommen werden: Soll die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» oder der Gegenvorschlag des Gemeinderates in Kraft treten?

Gemeindeinitiative

Gegenvorschlag

nur ein Feld ankreuzen

Hinweis für die Stimmabgabe

Die Hauptfrage A und B sind mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Es können **beide** Hauptfragen A und B mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden. Bei der Stichfrage C darf **nur eines** der beiden Felder angekreuzt werden.

Gemeinde Hochdorf

Stimmzettel

für die Gemeindeabstimmung vom 26. November 2023

Ja oder Nein

Stimmen Sie dem Budget für das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 570'864.00, Bruttoinvestitionsausgaben von CHF 7'825'000.00, bei einem Steuerfuss von 1.90 Einheiten sowie den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu?

Gemeinde Hochdorf

Stimmzettel

für die Gemeindeabstimmung vom 26. November 2023

Ja oder Nein

Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge» annehmen?

Wegleitung zur gültigen Abstimmung

1. Füllen Sie die Stimmzettel von Hand aus und legen Sie diese ins grüne amtliche Stimmkuvert.
Stimmzettel, die nicht im grünen Kuvert sind, werden nicht gezählt und sind ungültig.
2. Kleben Sie das grüne amtliche Stimmkuvert zu.
3. Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis.
4. Legen Sie das grüne amtliche Stimmkuvert und den Stimmrechtsausweis in das graue Rücksendekuvert.
5. Senden Sie das graue Rücksendekuvert an die Gemeindekanzlei Hochdorf oder legen Sie es in den Gemeindebriefkasten.
6. Das Rücksendekuvert muss bis zum Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eintreffen.
7. Der Gemeindebriefkasten wird am Sonntag bis um 11.00 Uhr geleert.

Politische Leistungsaufträge 1 – 8 – Budget 2024



1 Politik und Verwaltung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen:

10	Politische Führung	(Legislative, Exekutive, Wahlen und Abstimmungen)
11	Zentrale Dienste	(Rechtswesen, Kommunikation, Informatik, Rathaus)
12	Einwohnerdienste	(Gemeindekanzlei, Reg. Zivilstandsamt, Bürgerrecht, Friedhof)

10 Politische Führung

Die politische Führung umfasst die Führungsaufgaben der Gemeinde Hochdorf. Die politischen Behörden definieren die Strategie und setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Lösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass die Entscheidungen des Soveräns korrekt umgesetzt werden. Die Führung der Gemeindeverwaltung unterliegt der Exekutive. Die Durchführung und Sicherstellung von Abstimmungen und Wahlen ist zu gewährleisten.

11 Zentrale Dienste

Die zentralen Dienste umfassen die Sicherstellung und Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen und kommunalen Erlasse der Gemeinde Hochdorf, den Betrieb und Unterhalt der IT-Struktur und IT-Anwendungen sowie den Unterhalt und Betrieb der Infrastruktur des Rathauses. Die umfassende Führung und Kontrolle der Kommunikation erfolgt gemäss Informationskonzept.

12 Einwohnerdienste

Die Einwohnerdienste umfassen die Koordination zwischen strategischer und operativer Ebene sowie alle Leistungen die durch die Gemeindekanzlei erbracht werden. Das regionale Zivilstandsamt stellt für die angeschlossenen Gemeinden die Registerführung und die Beurkundung der Zivilstandsereignisse sicher. Das Bürgerrechtswesen umfasst die Administration zur Erlangung des Bürgerrechtes. Die Führung und Verwaltung des Friedhofwesens ist auch Teil der Einwohnerdienste.



Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Hochdorf – mehr als ein zentrum. Hochdorf ist das aktive Regionalzentrum im Kanton Luzern mit moderatem und qualitativem Wachstum. Es zeichnet sich durch einen Dorfkern zum Verweilen, überzeugt mit attraktiven Angeboten und Dienstleistungen mit Mehrwert für die Bevölkerung und Wirtschaft.

Hochdorf geht proaktiv den Weg in die Zukunft und reflektiert mit Offenheit die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen. Dabei steht der Mensch im Mittelpunkt.

Legislaturprogramm

Das Legislaturprogramm befindet sich im Anhang.



Lagebeurteilung 2024 (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerung)

Qualitatives Wachstum ist grundlegend, damit die Gemeinde die Funktion als Regionalzentrum erfüllen kann. Hochdorf als siebtgrösste Gemeinde des Kantons Luzern hat Ausstrahlung im Kanton Luzern, ist sich der Funktion als Zentrum des Seetals bewusst und wirkt tragend für das Wohl des Seetals als Ganzes. Die nachhaltige Entwicklung des Südiareals trägt zur Attraktivierung und Stärkung von Hochdorf bei. Der Claim «Hochdorf – mehr als ein Zentrum» ist bekannt und wird in der politischen Arbeit umgesetzt. Der Fachkräftemangel ist auch für die Verwaltung eine grosse Herausforderung. Das Rathaus ist mit dem Gemeindegaschalter und den Besprechungsräumen benutzerfreundlich und hindernisfrei zugänglich. Der Ersatz der Heizung mit erneuerbarer Energie steht an. E-Government wird weiterhin weitsichtig verfolgt und angewandt. Gemäss Digitalisierungskonzept sind erste Massnahmen umgesetzt. Am 1. September 2024 beginnt die neue Legislatur des Gemeinderates, die Gemeinderatswahlen finden im Frühjahr 2024 statt. Das Legislaturprogramm ist zu überarbeiten.

Der Friedhof mit der neuen Aufbahrungs- und Abdankungshalle und den diversifizierten Grabarten entspricht den heutigen Bedürfnissen. Die Wege werden hindernisfrei ausgestaltet.

Massnahmen und Projekte

(in Tausend CHF)	Status	Total Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Siehe Aufgaben- und Finanzplan								

Statistische Werte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<i>12 Einwohnerdienste</i>									
Anzahl Einwohner	9'361	9'620	9'699	9'749	9'751	9'884	9'900	9'934	10'006
Ausländische Staatsangehörige	1'925	2'026	2'057	2'064	2'064	2'157	2'198	2'207	2'296
Anzahl Teilungsfälle	59	74	70	68	71	67	71	99	80
Geburtenüberschuss	28	13	52	39	28	37	18	-21	-23
Anzahl Einbürgerungen	6	9	10	17	25	31	10	41	36
Pendente Gesuche Einbürgerungen	38	36	36	34	23	19	24	32	24

Messgrössen / Indikatoren

	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
<i>10 Politische Führung</i>							
Orientierungsversammlungen / Workshop	3	3	3	3	3	3	3
<i>12 Einwohnerdienste</i>							
Kosten Zivilstandsamt Hochdorf pro Einwohner	1.50	0.90	1.30	1.55	1.55	1.55	1.55
Stellenprozente Gemeindeverwaltung	5'400	4'907	5'319	5'700	5'700	5'700	5'700

Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		- 1'010	- 1'098	- 1'190	+ 8.40	- 1'144	- 1'173	- 1'149
Total Aufwand		- 3'127	- 3'347	- 3'567		- 3'525	- 3'558	- 3'538
Total Ertrag		2'117	2'249	2'378		2'381	2'385	2'389
Leistungsgruppen								
	Aufwand	- 1'035	- 1'085	- 1'068				
10 Politische Führung	Ertrag	336	358	333				
	Saldo	- 699	- 727	- 735				
	Aufwand	- 1'374	- 1'548	- 1'671				
11 Zentrale Dienste	Ertrag	1'317	1'487	1'620				
	Saldo	- 58	- 61	- 51				
	Aufwand	- 718	- 713	- 828				
12 Einwohnerdienste	Ertrag	464	404	425				
	Saldo	- 253	- 309	- 403				

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Nettoinvestitionen		- 907	- 1'730	0	- 100.00	- 260	0	0
Total Ausgaben		- 915	- 1'730	0		- 260	0	0
Total Einnahmen		8	0	0		0	0	0

Kommentar zum Budget

Im Legislaturprogramm ist festgehalten, dass ein Digitalisierungskonzept mit Dritten erstellt wird und Massnahmen daraus umgesetzt werden. Für die Erstellung des Konzeptes hat der Gemeinderat im Frühling 2022 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die ersten Massnahmen aus dem Digitalisierungskonzept sollen im Jahr 2024 umgesetzt und in den nachfolgenden Jahren ergänzt werden. Im Budget 2024 sind dazu CHF 25'000.00 vorgesehen.

Im Friedhofswesen fallen aufgrund des Neubaus der Aufbahungs- und Abdankungshalle neu Abschreibungen an.

Die Realisierung eines Baumfriedhofs im Friedhof 3 ist die letzte Etappe der geplanten Friedhofentwicklung. Der Baumfriedhof als neues Bestattungsangebot entspricht einem Bedürfnis und wertet mit den Bäumen den Friedhof 3 als Ort der Ruhe auf. Für die Realisierung sind im Budget 2024 CHF 25'000.00 enthalten.



2 Freizeit und Kultur

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Freizeit und Kultur umfasst die Leistungsgruppen:

20	Kultur	(Kultur, Museen)
21	Regionalbibliothek	(Regionalbibliothek Hochdorf)
22	Kulturzentrum Braui	(Kulturzentrum Braui)
23	Sport	(Sport, Sportanlage Arena, Sportanlage Seebad, Sporthalle Baldegg)
24	Seebad	(Seebad Baldegg)
25	Freizeitinfrastruktur	(Freizeitanlagen)
26	Jugend	(Jugendanimation)

20 Kultur

Die Gemeinde Hochdorf hat ein breites Kulturangebot und fördert einheimisches Kulturschaffen. In dieser Leistungsgruppe sind Beiträge an Personen, Vereine und Projekte, die das kulturelle Leben prägen enthalten.

21 Regionalbibliothek

Die Regionalbibliothek ist das Informations- und Medienzentrum für die Gemeinde und die Region Seetal. Sie ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien und ist aktiv in der Leseförderung.

22 Kulturzentrum Braui

Die Gemeinde Hochdorf hat für kommerzielle, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe das Kulturzentrum Braui. Das Kulturzentrum Braui mit seinen vielfältigen Anlässen ist Werbeträger mit überregionaler Ausstrahlung.

23 Sport

Sport umfasst die Sportförderung sowie die Bereitstellung von zeitgemässer Infrastruktur im Outdoor- und Indoor-Sport.

24 Seebad Baldegg

Die Gemeinde Hochdorf hat ein naturnahes Freibad zur Erholung und für Sportaktivitäten.

25 Freizeitinfrastruktur

Die Freizeitinfrastruktur umfasst die Parkanlagen, Begegnungsplätze, öffentliche Spielplätze und Wanderwege.

26 Jugend

Die Abteilung Kind Jugend Freizeit umfasst die Animation und Integration der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Hochdorf lebt die Trilogie Wohnen – Arbeiten – Auftanken. Der Fortschritt und die vielseitige Mobilität sind Teil davon wie das Bedürfnis nach Zuhausesein und Lebensqualität.

Wohnen/Lebensqualität: Wohnungsmix – «Daheim» – Naherholung – Natur – medizinische Grundversorgung – Einkaufen – Gastronomie – Sport – Freizeit – Kultur – Vereinsvielfalt – Partizipation – Mitwirkung – Dialog – Sicherheit.

Legislaturprogramm

Das Legislaturprogramm befindet sich im Anhang.



Lagebeurteilung 2024 (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerung)

Freizeitanlagen und das Seebad Baldegg sowie die Parkanlagen erfreuen sich grosser Beliebtheit. Auf der Grundlage der durchgeführten Arealüberprüfung und der vorhandenen Sicherheitsauflagen, sind der Ersatz oder die Sanierung von Gebäuden und Anlagen im Seebad geplant. Begegnungsplätze für alle Generationen sind wichtig und werden weiterhin gepflegt und ausgebaut. Gemäss Freiraumkonzept werden weitere konkrete Massnahmen verfolgt. Im Lunapark erweitert die Buvette das Angebot. Die vorhandenen Spielgeräte werden bei Bedarf ersetzt. Der Perimeter Zentrum, die Öffnung und Beschaffung des Brauiplatzes und die weitere Planung der Scherermatte stehen im Fokus. Synergien mit der Südiareal – Entwicklung werden genutzt.

Im Bereich Jugend wird eine engere Zusammenarbeit mit der Schule und zusätzlich eine Partizipation der Jungen in der Jugendkommission angestrebt.

Im Sportbereich finden zweckmässige, regelmässige Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten zum Erhalt der Anlage statt. Im 2024 ist die Totalsanierung der Sportanlage Arena (Rasenfeld und Leichtathletikanlage) geplant. Die Planung einer Sporthalle mit Mehrwert sollte im 2024 konkretisiert vorliegen.

Hochdorf positioniert sich als Kulturzentrum der Region mit vielfältigem Kulturschaffen. Die Gemeinde ist Ansprechpartnerin für die Kulturvereine. Gezielte Förderung von Kulturvereinen und Projekten erfolgt durch Beiträge und Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur. Der Regionale Kulturförderfonds unterstützt kulturelle Projekte mit regionaler Ausstrahlung, paritätisch finanziert durch die Seetalen Gemeinden und den Kanton.

Die Bibliothek verfolgt die Entwicklungen im Bibliothekswesen und schenkt der Attraktivität besondere Beachtung. Die Leseförderung, in gezielter Zusammenarbeit und Kooperation mit der Schule, hat einen hohen Stellenwert.

Für das Kulturzentrum Braui hat der Gemeinderat im Jahr 2018 die Strategie festgelegt. Das bestehende Angebot und die Kulturvielfalt sind zu erhalten. Entsprechende Investitionen werden die Investitionsrechnung der Gemeinde weiterhin beeinflussen. Hier wird sich künftig eine gewisse Entlastung abzeichnen, da in den letzten Jahren massiv investiert worden ist. Die Auslastung des Kulturzentrums dürfte sich in der Nach-Coronazeit weiterhin verbessern.

Massnahmen und Projekte

(in Tausend CHF)	Status	Total Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Siehe Aufgaben- und Finanzplan								

Statistische Werte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
20 Kultur									
Beiträge an Kulturvereine	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	43'237	46'600	47'150	43'500	48'150
Gesamtkosten Kulturförderung	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	165'499	148'265	146'970	177'482	171'289
21 Regionalbibliothek									
Gesamtzahl Benutzende Regionalbibliothek	4'953	4'430	4'218	3'855	3'983	3'959	4'055	4'577	4'556
Kosten pro Ausleihe Regionalbibliothek	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	2.15	2.34	2.53	2.40
24 Seebad									
Anzahl Tageseintritt Seebad	13'080	31'822	27'940	26'158	32'243	23'770	30'168	15'355	34'598
Anzahl Saisonkarten Seebad	1'066	982	298	626	545	752	0	397	573

Messgrößen / Indikatoren

	Zielgröße	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
21 Regionalbibliothek							
Zahl Ausleihen Regionalbibliothek	135'000	125'086	135'000	135'000	135'000	135'000	135'000
Anteil Benutzende Bibliothek Alter bis 20 Jahre	40 %	51 %	45 %	45 %	45 %	45 %	45 %
22 Kulturzentrum Braui							
Anzahl Anlässe Kulturzentrum Braui	650	624	650	650	650	650	650
Kostendeckungsgrad Kulturzentrum Braui	30 %	46 %	43 %	47 %	30 %	30 %	30 %
23 Sport							
Kosten Sport pro Einwohner	115	103	103	121	121	121	121
24 Seebad							
Kostendeckungsgrad Seebad Baldegg	50 %	68 %	51 %	63 %	63 %	63 %	63 %
26 Jugend							
Anzahl Besucher Ferienpass	150	154	150	150	150	150	150

Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		- 3'046	- 3'241	- 3'490	+ 7.70	- 3'583	- 3'585	- 3'665
Total Aufwand		- 5'203	- 5'207	- 5'579		- 5'676	- 5'683	- 5'768
Total Ertrag		2'157	1'967	2'089		2'093	2'098	2'103
Leistungsgruppen								
	Aufwand	- 172	- 205	- 223				
20 Kultur	Ertrag	1	1	1				
	Saldo	- 171	- 204	- 223				
	Aufwand	- 421	- 438	- 459				
21 Regionalbibliothek	Ertrag	121	125	121				
	Saldo	- 299	- 313	- 338				
	Aufwand	- 1'852	- 1'742	- 1'815				
22 Kulturzentrum Braui	Ertrag	854	750	844				
	Saldo	- 998	- 992	- 970				
	Aufwand	- 1'765	- 1'745	- 1'860				
23 Sport	Ertrag	734	706	648				
	Saldo	- 1'031	- 1'039	- 1'213				
	Aufwand	- 512	- 560	- 605				
24 Seebad	Ertrag	346	287	381				
	Saldo	- 166	- 273	- 264				
	Aufwand	- 152	- 160	- 257				
25 Freizeitinfrastruktur	Ertrag	0	2	2				
	Saldo	- 152	- 158	- 255				
	Aufwand	- 328	- 358	- 360				
26 Jugend	Ertrag	100	97	92				
	Saldo	- 228	- 261	- 268				

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Nettoinvestitionen		- 557	- 805	- 3'550	+ 340.99	- 550	- 4'500	- 4'850
Total Ausgaben		- 563	- 805	- 3'550		- 550	- 4'500	- 4'850
Total Einnahmen		6	0	0		0	0	0

Kommentar zum Budget

Für mehr Dorfplatzcharakter sollen der Brauiplatz und die umliegenden Wege nachhaltig umgestaltet werden (Freiraumkonzept). Für die Umgestaltung sind in der Investitionsrechnung CHF 400'000.00 enthalten.

Beim Seebad Baldegg sollen die Lagerräumlichkeiten umgestaltet werden. In der Investitionsrechnung sind dazu CHF 100'000.00 vorgesehen. Beim Ertrag aus dem Verkauf von Eintrittten, der Vermietung von Pedalos und Garderobenschränken wird mit Erträgen von CHF 260'000.00 gerechnet. Aus der Parkplatzbewirtschaftung beim Seebad Baldegg werden ab dem kommenden Jahr Erträge von CHF 60'000.00 erwartet.

Für die Realisierung von zusätzlichen Turnhallen sind in der Investitionsrechnung für die Weiterführung der Planung und Ausarbeitung des Bauprojektes CHF 100'000.00 vorgesehen.

Für die Sanierung des Hauptrasenfeldes sowie der Rundbahn beim Sportplatz Arena sind im Budget 2024 CHF 1'790'000.00 eingestellt. Der Sonderkredit für die Sanierung wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2023 bewilligt. Im Weiteren sollen beim Sportplatz Arena für CHF 60'000.00 die Sprunganlage und für CHF 130'000.00 die Beleuchtung saniert werden.

Beim Kulturzentrum Braui wird im Budget 2024 aus der Vermietung der Räumlichkeiten mit Einnahmen von CHF 420'000.00 gerechnet. Das Sudhaus im Brauiturm ist nicht an der Hauptheizung des Kulturzentrum Braui angeschlossen. Aus energetischen Gründen soll das Sudhaus über die bestehende Holzsnitzelheizung beheizt werden. Dazu sind in der Erfolgsrechnung CHF 30'000.00 vorgesehen.

Einzelne der roten Eternitplatten beim Hauptgebäude des Kulturzentrum Braui lösen sich von der Unterkonstruktion. Es besteht die Gefahr, dass sich einzelne Platten lösen und herunterfallen könnten. Am Gebäude sind zusätzlich Massnahmen im Bereich des Lärmschutzes notwendig. Für diese beiden Projekte sind in der Investitionsrechnung CHF 300'000.00 enthalten. Im Weiteren soll auf den Dachflächen des Kulturzentrum Braui eine Photovoltaikanlage erstellt und gleichzeitig die Elektro-Hauptverteilung erneuert werden. Für dieses Projekt wird mit Ausgaben von CHF 670'000.00 gerechnet.



3 Sicherheit

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen:

30	Bevölkerungsschutz	(Sicherheitsdienst, Zivilschutz)
31	Feuerwehr	(Feuerwehr)
32	Schiesswesen	(Militärische Verteidigung, Schiesstand)

30 Bevölkerungsschutz

Der Bevölkerungsschutz ist im Gemeindeverband ZSO Emme organisiert. Mit gezielten Interventionen (Sicherheitsdienste, Netzwerkarbeit) werden Sicherheit und Ordnung, insbesondere an stark frequentierten Orten, präventiv angegangen.

31 Feuerwehr

Die Gemeinde ist verantwortlich für das gesamte Feuerwehr-Löschwesen. Die Aufgaben umfassen die Brandbekämpfung, Einsätze bei Elementarereignissen sowie als Stützpunktfeuerwehr die Einsätze als Ölwehr und bei Strassenrettungen.

32 Schiesswesen

Die Leistungsgruppe Schiesswesen umfasst den Beitrag an die Schützenvereine sowie Infrastruktur.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Hochdorf lebt die Trilogie Wohnen – Arbeiten – Auftanken. Der Fortschritt und die vielseitige Mobilität sind Teil davon wie das Bedürfnis nach Zuhausesein und Lebensqualität.

Wohnen/Lebensqualität: Wohnungsmix – «Daheim» – Naherholung – Natur – medizinische Grundversorgung – Einkaufen – Gastronomie – Sport – Freizeit – Kultur – Vereinsvielfalt – Partizipation – Mitwirkung – Dialog – Sicherheit.

Legislaturprogramm

Das Legislaturprogramm befindet sich im Anhang.

Lagebeurteilung 2024 (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerung)

Dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit und Ordnung ist weiterhin Rechnung zu tragen. Die Situation im Kontext der Covid-19-Pandemie hat die Wichtigkeit sicherheitsrelevanter Aspekte neu definiert. Bei Krisensituationen ist die Koordination vor Ort und der Einbezug weiterer Stellen gewährleistet. Die ZSO Emme ist regional organisiert und unterhält die Zivilschutzanlagen auf dem Gemeindegebiet. Betreffend Asylwesen agiert die Gemeinde gemäss Auftrag und weitblickend.

Als Zentrumsgemeinde ist es wichtig, Sachbeschädigungen, Lärmbelästigungen und Littering mit angemessenen Vorgaben und Massnahmen entgegenzutreten. Der Gemeinderat hat dazu 2021 Grundsätze und Massnahmen für ein friedliches Mit- und Nebeneinander im öffentlichen Raum definiert und kommuniziert. Zur Ergänzung werden Videoüberwachungen ergänzend eingesetzt. Das Netzwerk Sicherheit, bestehend aus Polizei, Schule, Abteilung Kind Jugend Freizeit, Werkdienst und der Abteilung Sicherheit, koordiniert und analysiert die aktuelle Sicherheitslage regelmässig. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist weiterhin wichtig und der Austausch wird gepflegt.

Die Feuerwehr organisiert sich nach den feuerpolizeilichen Vorschriften und ist aktiv in der Prävention. Durch gezielte Massnahmen kann der Sollbestand der Feuerwehr und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr in allen Bereichen weiterhin sichergestellt werden. Die Form des zukünftigen Feuerwehrmagazins ist geklärt und die Planung aufgezeigt.

Massnahmen und Projekte

(In Tausend CHF)	Status	Total Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Siehe Aufgaben- und Finanzplan								

Statistische Werte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
30 Bevölkerungsschutz									
Anzahl Einsätze ZSO Emme Elementarfälle	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Stunden Patrouillendienste Securitas	256	232	225	180	144	150	256	392	257
31 Feuerwehr									
Anzahl Einsätze Feuerwehr Hochdorf	65	63	62	87	74	51	66	84	66

Messgrössen / Indikatoren

	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
30 Bevölkerungsschutz							
Beiträge pro Einwohner für den Zivildienst	13.00	6.30	9.00	9.70	9.70	9.70	9.70
Kosten pro Einwohner für Sicherheitsdienst	2.55	2.00	3.00	2.00	2.00	2.00	2.00
31 Feuerwehr							
Bestand Feuerwehr Hochdorf	96	86	96	96	96	96	96
Kostendeckungsgrad Feuerwehr	100 %	108 %	99 %	100 %	97 %	76 %	82 %
Feuerwehersatzabgabe in Promille	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5

Erfolgsrechnung

(In Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget	- 180	- 248	- 242	- 2.50	- 242	- 245	- 280
Total Aufwand	- 792	- 836	- 842		- 864	- 1'008	- 1'009
Total Ertrag	612	589	600		622	763	729
Leistungsgruppen							
30 Bevölkerungsschutz							
Aufwand	- 160	- 217	- 210				
Ertrag	10	0	0				
Saldo	- 150	- 217	- 210				
31 Feuerwehr							
Aufwand	- 602	- 589	- 600				
Ertrag	602	589	600				
Saldo	0	0	0				
32 Schiesswesen							
Aufwand	- 30	- 31	- 31				
Ertrag	0	0	0				
Saldo	- 30	- 31	- 31				

Investitionsrechnung

(In Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Nettoinvestitionen	- 83	0	- 450	n.a.	- 4'110	0	0
Total Ausgaben	- 83	0	- 450		- 4'110	0	0
Total Einnahmen	0	0	0		0	0	0

Kommentar zum Budget

Für den Einsatz von Sicherheitsdiensten (insbesondere LU-Sicherheitsdienst GmbH) im Rahmen der Prävention und Kontrolle im Dorfzentrum sind CHF 20'000.00 vorgesehen. Im Weiteren sind bei den Schulanlagen für die Eindämmung von Sachbeschädigungen, Lärmbelästigungen und Littering weitere Installationen von Videoüberwachungen geplant. Für die zweite Etappe wird mit einem Aufwand von CHF 20'000.00 gerechnet.

Der Pro-Kopf-Beitrag für die Gemeinde Hochdorf an die ZSO Emme beträgt für das Jahr 2024 CHF 9.90 (Vorjahr CHF 8.99). Insgesamt beträgt der Gemeindebeitrag CHF 98'200.00 (Vorjahr CHF 90'000.00) und ist im Budget 2024 entsprechend enthalten.

Bei den Feuerwehrrersatzgaben wird im Budget 2024 von einem Ertrag von CHF 526'000.00 ausgegangen (Vorjahr CHF 515'000.00). Der Aufwand für die Feuerwehr beträgt insgesamt CHF 599'269.00. Für den Ersatz des Pionier-Fahrzeuges (Strassenrettung) der Feuerwehr sind in der Investitionsrechnung CHF 250'000.00 vorgesehen. Im Weiteren sind in der Investitionsrechnung für die Detailplanung zur Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrmagazins CHF 200'000.00 eingestellt.



4 Bildung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

40	Kindergarten	(Kindergarten)
41	Primarschule	(Primarschule)
42	Sekundarschule	(Sekundarschule)
43	Kantonsschule	(Kantonsschule)
44	Musikschule	(Musikschule)
45	Schulische Dienste	(Psychologie, Logopädie, Psychomotorik, Schulsozialarbeit)
46	Schulliegenschaften	(Schulhäuser Arena, Avanti, Zentral, Peter-Halter, Junkerwald, Weid, Sagen)
47	Tagesstrukturen	(Schul- und familienergänzende Betreuungsstrukturen)
48	Schuladministration	(Schulleitung, Bildungskommission, Schulgesundheit)
49	Sonderschulung	(Sonderschulung)

40 - 42 Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule

Der Betrieb der Volksschule umfasst die Führung von Kindergärten, Primarschulen und Sekundarschulen nach kantonalem Gesetz.

43 Kantonsschule

Diese Position umfasst die Beiträge an kantonale Gymnasien während der obligatorischen Schulzeit.

44 Musikschule

Die Musikschule ermöglicht mit einem breiten und kundenorientierten Angebot die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Gemeinde Hochdorf ist Trägergemeinde für die Gemeinde Römerswil.

45 Schulische Dienste

Die schulischen Dienste umfassen das regionale Angebot für Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie. Hochdorf setzt die Schulsozialarbeit in der Volksschule ein.

46 Schulliegenschaften

Die Schulliegenschaften bieten die räumlichen Rahmenbedingungen für einen zeitgemässen Unterricht.

47 Tagesstrukturen

Die Tagesstrukturen bieten als schulergänzende Betreuung bedarfsgerechte Angebote an. Die Tagesschule ist für Lernende des Primar- und Sekundarschulkreises offen.

48 Schuladministration

Die Schuladministration beinhaltet das Schulsekretariat.
Die Bildungskommission ist strategisch beratendes Organ gemäss Volksschulbildungsgesetz.

49 Sonderschulung

Die Sonderschulung umfasst die integrative Sonderschulung (IS) und den Poolbeitrag an den Kanton Luzern.



Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Umfassendes Bildungsangebot: Volksschulangebote – Kindergarten bis Sekundarschule – Schuldienste – Tagesstrukturen – Musikschule – lebenslanges Lernen – Kantonsschule Baldegg – Berufsbildung.

Legislaturprogramm

Das Legislaturprogramm befindet sich im Anhang.

Lagebeurteilung 2024 (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerung)

Zahlreiche Schulbauten benötigen Reparaturarbeiten und mittelgrosse Investitionen. Zudem sind die Pausenplätze in die Jahre gekommen und bedürfen baulicher Massnahmen. 2024 werden in einer ersten Tranche die Pausenplätze saniert und aufgewertet, eine zweite Tranche folgt 2026. Ebenfalls in Etappen werden die Bodensanierungen im Schulhaus Weid angegangen, auch hier erfolgt der Start 2024. In allen Schulanlagen werden zudem über drei Jahre hinweg die alten FL-Leuchten, für die es kein Ersatzmaterial mehr gibt, ersetzt. Schliesslich werden die Fenster im Kindergarten Arena sowie in den Gebäuden des Schulpsychologischen Dienstes saniert. Die Klassenzahl in der SEK steigt im Schuljahr 2023/24 an, bleibt 2024/25 konstant, bevor dann auf das Schuljahr 2025/26 nochmals eine Erhöhung um eine Klasse und damit in allen drei Stufen 8 parallele Klassen geführt werden. 2023/2024 (und/oder 2024/25) muss aufgrund der grossen Kinderzahlen im Kindergarten eine zusätzliche 1. Primarklasse eröffnet werden. Dieser zusätzliche, siebte Klassenzug (Norm: 6 Klassen parallel) läuft über die gesamte Primarschulzeit weiter. Die Ausgaben im Sachaufwand für die Ver- und Entsorgung (Stichwort Energiekosten) müssen für 2024 geprüft und voraussichtlich angepasst werden. Die Vorgaben der kantonalen Dienststelle für Volksschulbildung bezüglich der Ausrüstung der Lernenden sowie der Lehrpersonen mit mobilen Geräten bis 2025 sind mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand verbunden. Die Ausgaben für die schrittweise Ablösung von herkömmlichen, gedruckten Lehrmitteln durch digitale Versionen, sind nach wie vor hoch. Ein Einsatz, digital anstatt Papier, ist noch nicht in allen Fällen möglich, sodass zum Teil hybrid - digital sowie in Papierform - gearbeitet werden muss, wobei teilweise zusätzlich hohe Lizenzkosten anfallen.

Das Angebot der Tagesstrukturen ist auf die Nachfrage angepasst und erfährt mit dem geplanten Separatbau die entsprechende Infrastruktur und Kapazität. Mit den neu bezogenen Räumlichkeiten ist mit einem erneuten Anstieg der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zu rechnen. In Verbindung mit einer Abschaffung der konventionellen Hausaufgaben wird das Angebot für SEK-Jugendliche ausgebaut über den Mittag. Die Musikschule bietet eine hohe Qualität des Unterrichts und garantiert eine zukunftsgerechte Entwicklung. Sie vernetzt sich mit Institutionen wie Volksschule, Kulturvereinen und realisiert gemeinsame Projekte. Die Musikschule feiert im 2024 das 55-Jahr Jubiläum, welches wegen Corona um 5 Jahre verschoben werden musste.

Der Stellenmarkt für Lehrpersonen ist ausgetrocknet. Neue Stellen bzw. Nachfolge-Regelungen bei Abgängen sind eine grosse Herausforderung. Umso wichtiger ist es, dass die Schule Hochdorf mit guten, innovativen Angeboten und Ausrüstungen ein attraktiver Arbeitgeber ist.

Im Schuldienst sind Stellen in der Logopädie äusserst schwierig zu besetzen, Ähnliches gilt für die Psychomotorik. Die Zusammenfassung sämtlicher Schuldienstangebote wäre ein Mehrwert für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und würde eine Zentrumsfunktion des Schuldienstes schaffen.

Das Vorhaben zur Umsetzung eines Waldkindergartens ist für das Schuljahr 2024/25 im Gange, muss jedoch noch genauer geprüft und letztlich auch durch den Gemeinderat und die DVS genehmigt werden. Im Bereich der offenen Lernformen und des selbstorganisierten Lernens wird die Schule in den nächsten Jahren einen Schwerpunkt setzen. Für die Schulsoftware der Schulverwaltung gibt es eine neue kantonale Lösung. Bis dahin arbeitet die Schule Hochdorf wie die meisten anderen Schulen auf Empfehlung und mit Unterstützung des Kantons mit CMI, ehemals Lehreroffice.

Massnahmen und Projekte

(in Tausend CHF)	Status	Total Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Siehe Aufgaben- und Finanzplan								

Statistische Werte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
4 Bildung									
Total Lernende Volksschule	1'103	1'163	1'213	1'218	1'239	1'245	1'230	1'273	1'325
Anteil fremdsprachige Schüler	275	297	328	352	362	367	375	387	287
40 Kindergarten									
Durchschnittliche Klassengrösse KG	19	20,4	19	20,5	19,8	20,8	18,7	19,5	19,5
Kosten pro Schüler Kindergarten	11'216	10'747	10'317	10'593	10'409	9'693	11'585	11'585	11'687
41 Primarschule									
Durchschnittliche Klassengrösse PS	19,3	19,7	19,5	19,2	19,6	19,6	19,1	19,4	20,05
Kosten pro Schüler Primarschüler	12'886	12'617	12'333	12'304	12'424	11'266	11'136	12'136	13'128
42 Sekundarschule									
Durchschnittliche Klassengrösse Sek	18,7	18,5	18	17,1	17,7	17,6	18,6	17,2	17,6
Kosten pro Schüler Sekundarstufe	19'381	19'757	19'123	18'872	19'278	18'614	17'725	17'725	17'664
43 Kantonschule									
Anzahl Kantonsschüler (oblig. Schulzeit)	n.a.	43	41	43	51	53	54	61	63
44 Musikschule									
Angebot Musikschule Instrumentenwahl	49	49	49	49	49	49	49	49	49
Anzahl Musikschüler	686	657	662	638	644	649	731	683	672
Anzahl Musikschule / Erwachsene	9	12	17	6	5	7	25	29	23
47 Tagesstrukturen									
Belegungen Tagesschule	n.a.	7'391	10'112	13'196	12'262	11'321	11'227	13'542	15'027

Messgrössen / Indikatoren

	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
4 Bildung							
Personalstellen Volksschule	12'320 %	12'515%	12'560 %	12'660 %	12'660 %	12'660 %	12'660 %
Total Klassen Volksschule	65	69	71	72	72	72	72
44 Musikschule							
Kostendeckungsgrad Musikschule	50 %	77 %	74 %	69 %	69 %	69 %	69 %
47 Tagesstrukturen							
Kostendeckungsgrad Tagesschule	n.a.	92 %	86 %	72 %	72 %	72 %	72 %

Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		- 10'153	- 10'145	- 10'936	+ 7.80	- 10'893	- 10'911	- 10'961
Total Aufwand		- 31'985	- 32'378	- 33'691		- 33'811	- 33'995	- 34'213
Total Ertrag		21'832	22'233	22'754		22'918	23'084	23'252
Leistungsgruppen								
	Aufwand	- 2'619	- 2'881	- 2'820				
40 Kindergarten	Ertrag	1'567	1'652	1'678				
	Saldo	- 1'052	- 1'229	- 1'143				
	Aufwand	- 9'500	- 9'142	- 9'598				
41 Primarschule	Ertrag	5'698	5'963	6'063				
	Saldo	- 3'802	- 3'179	- 3'535				
	Aufwand	- 6'976	- 7'329	- 7'219				
42 Sekundarschule	Ertrag	4'713	4'924	4'970				
	Saldo	- 2'263	- 2'405	- 2'249				
	Aufwand	- 698	- 748	- 835				
43 Kantonsschule	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	- 698	- 748	- 835				
	Aufwand	- 2'129	- 2'146	- 2'125				
44 Musikschule	Ertrag	1'648	1'585	1'457				
	Saldo	- 481	- 561	- 669				
	Aufwand	- 1'539	- 1'646	- 1'744				
45 Schulische Dienste	Ertrag	1'000	1'081	1'012				
	Saldo	- 539	- 565	- 731				
	Aufwand	- 4'364	- 4'134	- 4'573				
46 Schulliegenschaften	Ertrag	4'364	4'134	4'573				
	Saldo	0	0	0				
	Aufwand	- 444	- 455	- 635				
47 Tagesstrukturen	Ertrag	410	391	457				
	Saldo	- 34	- 65	- 178				
	Aufwand	- 1'598	- 1'678	- 1'909				
48 Schuladministration	Ertrag	1'515	1'604	1'770				
	Saldo	- 83	- 74	- 138				
	Aufwand	- 2'116	- 2'218	- 2'232				
49 Sonderschulung	Ertrag	916	900	775				
	Saldo	- 1'200	- 1'318	- 1'457				

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Nettoinvestitionen		- 8'655	- 4'320	- 2'285	- 63.80	- 1'050	- 1'680	- 1'550
Total Ausgaben		- 8'655	- 4'320	- 2'285		- 1'050	- 1'680	- 1'550
Total Einnahmen		0	0	0		0	0	0

Kommentar zum Budget

Zu Beginn des Schuljahres 2024/25 ist geplant, eine zusätzliche Primarschulklasse zu eröffnen. Für die Eröffnung der Klasse ist im Budget CHF 60'000.00 (halbes Jahr) vorgesehen.

Für die Anschaffung weiterer Notebooks für die Primar- und Sekundarstufe sind in der Investitionsrechnung des kommenden Jahres CHF 200'000.00 berücksichtigt.

Beim Kindergarten Arena inkl. den Räumlichkeiten des schulpädagogischen Dienstes ist vorgesehen, für CHF 130'000.00 die Fenster zu sanieren. Diese wurde bei der Gesamtanierung des Schulhauses Arena im Jahr 2011 zurückgestellt.

Bei der Turnhalle Avanti sollen die Garderoben inkl. Sanitäre Anlagen für CHF 1'005'000.00 saniert werden. Zudem müssen in der Turnhalle Avanti Brandschutzmassnahmen umgesetzt werden. Dazu wird mit Ausgaben von CHF 350'000.00 gerechnet.

Gemäss Freiraumkonzept sollen auch die Pausenplätze bei den Schulanlagen aufgewertet werden. Für die Aufwertungsmassnahmen sind in der Investitionsrechnung CHF 100'000.00 enthalten.

Bei den Schulanlagen Ost und West sind die FL-Leuchten in 2 Etappen (2023 und 2024) zu ersetzen. Für den Ersatz der zweiten Etappe wird im Jahr 2024 mit Ausgaben von CHF 500'000.00 gerechnet.

5 Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

50	KESB	(Kindes- und Erwachsenenschutz)
51	Restfinanzierung Heim	(Restfinanzierung Pflege, Heim)
52	Restfinanzierung Spitex	(Restfinanzierung Spitex)
53	Gesundheitswesen	(Alkohol- und Drogenprävention, Krankheitsbekämpfung)
54	Sozialversicherungen	(Krankenversicherung, Prämienverbilligung, AHV, EL, Familienzulagen)
55	Übrige Sozialhilfe	(Fürsorge, Krippen, Arbeitslosigkeit, Integration, Asyl, Sozialamt)
56	Alimentenhilfe	(Alimentenbevorschussung, Alimenteninkasso)
57	Gesetzliche Sozialhilfe	(obligatorische wirtschaftliche Sozialhilfe)

50 KESB

Diese Leistungsgruppe umfasst den Beitrag an den Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit dem Zentrum für Soziales (Zenso) sowie die Mandatsführung.

51 Restfinanzierung Heim,

Die Restfinanzierung umfasst die Beiträge der Gemeinde für Bewohnende von Heimen.

52 Restfinanzierung Spitex

Die Restfinanzierung umfasst die Beiträge der Gemeinde für die ambulante Pflege Spitex.

53 Gesundheitswesen

Die Gemeinde unterstützt und fördert eine angemessene Grundversorgung vor Ort. Die gesetzlich vorgegebene Suchtberatung ist an das Zenso delegiert.

54 Sozialversicherungen

Diese Leistungsgruppe umfasst die Beiträge an den Kanton für die individuelle Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie die Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

55 Übrige Sozialhilfe

Die übrige Sozialhilfe umfasst die Leistungen für die Integration, die Betreuungsgutschriften an Familien sowie die Leistungen Sozialberatung 65+. Im Altersbereich besteht mit der regionalen Drehscheibe 65plus eine Informations- und Anlaufstelle. Zur Förderung der Arbeitsintegration wird mit Fachstellen (u.a. SoBZ) zusammengearbeitet. Für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern erfolgt die Koordination mit der kantonalen Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen sowie mit dem Verein Brückenschlag in Hochdorf. Für die Sicherstellung dieser Dienstleistungen ist das Sozialamt zuständig.

56 Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe umfasst das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung.

57 Gesetzliche Sozialhilfe

Die gesetzliche Sozialhilfe umfasst die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH).



Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Hochdorf geht proaktiv den Weg in die Zukunft und reflektiert mit Offenheit die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen. Dabei steht der Mensch im Mittelpunkt.

Gesellschaftliche Entwicklung: Demografie – Kinder und Jugendliche – junge Erwachsene – Erwachsenen Generationen – 60+ – Zukunftsgestaltung – Integration – Freiwilligentätigkeit

Legislaturprogramm

Das Legislaturprogramm befindet sich im Anhang.

Lagebeurteilung 2024 (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerung)

Im Bereich der sozialen, gesellschaftlichen und familienpolitischen Anliegen nehmen die Anforderungen mit der Zentrumsfunktion von Hochdorf weiter zu. Damit steigen die finanziellen Anforderungen, um diesen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Die Situation der Fallzahlen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, bei der Sozialberatung und bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden weiterhin steigend sein. Es ist das Ziel, mit der kommunalen Sozialhilfequote unter jener des Kantonsdurchschnitts zu bleiben. Offen sind die Auswirkungen derjenigen Dossiers im Asylwesen, welche nach zehn Jahren vom Kanton an die Gemeinden gehen. Hier ist mit einer grösseren Zunahme ab 2025/26 zu rechnen. Gemäss kantonaler Vorgabe steht Hochdorf für das Seetal als regionale Alimentenhilfestelle zur Verfügung.

Die Kosten für die Restfinanzierung bei der stationären Pflege werden aufgrund der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels weiter leicht ansteigen. Der ambulante Bereich (Spitex) steigt weiterhin stärker an. Der Gemeinderat orientiert sich am Grundsatz von «ambulant vor stationär». Für die Generation 65plus sind mit der regionalen Drehscheibe 65plus sowie mit der Sozialberatung 65plus der Pro Senectute präventiv angelegte sowie mit Rahmenvereinbarungen längerfristig gesicherte Unterstützungselemente vorhanden.

Das gesellschaftliche Leben als zentrales Element einer aktiven Zentrumsgemeinde ist wichtig. Die Vereine werden unterstützt, deren Aktivitäten und Anlässe geschätzt. Zur Förderung der Integration besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Brückenschlag. Die frühe Sprachförderung ist seit dem Schuljahr 2022/2023 eingeführt.

Die Zentrumsgemeinde verfügt über eine breit aufgestellte medizinische Grundversorgung sowie über einen Notfalldienst. Der Rettungsdienst Seetal 144 vor Ort ist gut aufgestellt und leistungsfähig.

Mit der Neuregelung der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden (AFR 18) fielen für Gemeinden höhere und jährlich wiederkehrende Kosten bei den Krankenkassen (Prämienverbilligung) sowie bei den Ergänzungsleistungen an. Die Überprüfung dieser neuen gesetzlichen Vorgaben zwischen Kanton und Gemeinden ist pendent und deren Auswirkungen schwierig abzuschätzen.

Massnahmen und Projekte

(in Tausend CHF)	Status	Total Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Siehe Aufgaben- und Finanzplan								

Statistische Werte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
50 KESB									
Fallzahlen Massnahmen KESB	126	125	123	128	139	156	154	150	155
54 Sozialversicherungen									
Kosten pro Einwohner für Krankenversicherung	74.89	77.33	75.90	54.41	96.03	72.71	101.07	111.90	117.35
Kosten pro Einw. für Ergänzungsleistungen	264.86	269.21	275.06	283.94	358.66	367.30	454.52	485.99	461.75
55 Übrige Sozialhilfe									
Anzahl Personen Arbeitslose	153	168	175	186	139	139	196	88	86
56 Alimentenhilfe									
Anzahl Fälle Alimentenhilfe	34	32	27	26	31	31	35	28	25
57 Gesetzliche Fürsorge									
Anzahl Fälle Sozialhilfe	122	115	119	148	149	100	84	72	81
Sozialhilfequote	2.3	2.1	2.3	2.8	2.6	2.4	2.3	2.3	n.a.

Messgrössen / Indikatoren

	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
50 KESB							
Pro Kopf Beitrag an die KESB Hochdorf-Sursee	76.00	50.50	47.71	48.78	48.78	48.78	48.78
51 Restfinanzierung Heim							
Kosten pro Einw. für stationäre Restfinanzierung	330.00	263.60	272.75	276.95	276.95	276.95	276.95
52 Restfinanzierung Spitex							
Kosten pro Einw. für ambulante Restfinanzierung	53.00	66.89	82.25	89.05	89.05	89.05	89.05
56 Alimentenhilfe							
Quote Rückerstattung Alimentenbevorschussung	60 %	58 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
57 Gesetzliche Sozialhilfe							
Kosten pro Einw. für gesetzliche Fürsorge WSH	155.00	117.25	135.00	119.90	119.90	119.90	119.90

Erfolgsrechnung

(In Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		- 14'990	- 16'539	- 16'694	+ 0.90	- 17'017	- 17'201	- 17'302
Total Aufwand		- 15'759	- 17'379	- 17'633		- 17'964	- 18'122	- 18'219
Total Ertrag		769	840	939		947	921	917
Leistungsgruppen								
50 KESB	Aufwand	- 1'010	- 950	- 1'074				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	- 1'010	- 950	- 1'074				
51 Restfinanzierung Heim	Aufwand	- 2'686	- 3'185	- 3'005				
	Ertrag	48	49	46				
	Saldo	- 2'638	- 3'135	- 2'959				
52 Restfinanzierung Spitex	Aufwand	- 669	- 630	- 891				
	Ertrag	0	0	30				
	Saldo	- 669	- 630	- 861				
53 Gesundheitswesen	Aufwand	- 84	- 101	- 73				
	Ertrag	8	5	0				
	Saldo	- 76	- 96	- 73				

	Aufwand	- 5'873	- 6'282	- 6'324
54 Sozialversicherungen	Ertrag	21	21	19
	Saldo	- 5'852	- 6'260	- 6'306
	Aufwand	- 1'309	- 1'668	- 1'548
55 Übrige Sozialhilfe	Ertrag	127	116	80
	Saldo	- 1'182	- 1'552	- 1'468
	Aufwand	- 286	- 387	- 489
56 Alimentenhilfe	Ertrag	142	204	264
	Saldo	- 144	- 183	- 225
	Aufwand	- 3'842	- 4'158	- 4'229
57 Gesetzliche Sozialhilfe	Ertrag	423	450	500
	Saldo	- 3'419	- 3'708	- 3'729

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich.)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Nettoinvestitionen	0	0	0	n.a.	0	0	0
Total Ausgaben	0	0	0		0	0	0
Total Einnahmen	0	0	0		0	0	0

Kommentar zum Budget

Seit dem Jahr 2020 werden als Folge der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) sämtliche Kosten der Ergänzungsleistungen zur AHV- und IV-Rente, nach Abzug des Bundesbeitrages, neu zu 100 Prozent durch die Luzerner Gemeinden finanziert. Der Kanton Luzern bezahlt somit seit dem Jahr 2020 keinen Beitrag mehr an die Ergänzungsleistungen. Im Budget 2024 wird für die Ergänzungsleistungen mit einem Betrag von CHF 4'885'400.00 gerechnet (Budget 2023 CHF 4'924'900.00).

Beim stationären Pflegebedarf ist aktuell von einem konstanten Aufwand auszugehen. Im kommenden Jahr wird daher gegenüber dem Budget 2023 mit einem geringfügigen Mehraufwand von CHF 20'000.00 gerechnet und beträgt insgesamt CHF 2'772'000.00. Die Gemeinde ist gemäss Gesetz verpflichtet, die Restfinanzierungskosten von Pflegeleistungen (Pflegeheime) zu übernehmen. An den Aufenthaltskosten (Hotellerie) in Heimen beteiligt sich die Gemeinde nicht, diese werden grundsätzlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern getragen.

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, Hilfe und Pflege zu Hause anzubieten. Zwischen der Gemeinde und dem Verein Spitex Hochdorf und Umgebung besteht eine Leistungsvereinbarung, womit die Grundversorgung in der Krankenpflege garantiert ist. Der Bedarf nach ambulanten Leistungen steigt seit einigen Jahren stark an. Dieser Trend wird weiter anhalten, da v.a. auch ältere Personen länger im eigenen Haushalt wohnen bleiben wollen. Im kommenden Jahr ist aufgrund der Prognosen mit einem weiteren Anstieg der Pflegestunden im ambulanten Bereich zu rechnen. Insgesamt sind die Bruttokosten für die Restfinanzierung aller Spitex-Pflegeleistungen mit CHF 878'000.00 (Vorjahr CHF 823'000.00) eingestellt.

Für die vom Kanton Luzern koordinierte Heimfinanzierung SEG (Gesetz über soziale Einrichtungen) beträgt der Anteil der Gemeinde Hochdorf rund CHF 2'511'200.00 und steigt gegenüber dem Vorjahr um CHF 160'800.00.

Bei der gesetzlichen Fürsorge (v.a. wirtschaftliche Sozialhilfe) wird aufgrund der Fallzahlen mit einem tieferen Aufwand von CHF 100'000.00 (Budget CHF 1'700'000.00) ausgegangen.

Die Unterstützung seitens Gemeinde der Kinderbetreuung durch Betreuungsgutscheine soll in Hochdorf nach über zehn Jahren angepasst und erhöht werden. Dies im Sinne eines attraktiven Package für Familien in Hochdorf und zur Förderung der Arbeitsmarktsituation. Als Folge der Anpassungen wird ab dem kommenden Jahr mit Zusatzkosten von CHF 20'000.00 gerechnet.

Mit der Annahme der Volksinitiative "für eine starke Pflege" (Pflegeinitiative) am 28. November 2021 wurde am 16. Dezember 2022 von der vereinigten Bundesversammlung entschieden, eine 1. Etappe umzusetzen. Dazu gibt es 3 Säulen:

- Beiträge an die praktische Ausbildung in Betrieben
- Beiträge an höhere Fachschulen (vollumfänglich durch Kanton getragen)
- Beiträge an Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in der Pflege HF/FH

Gestützt auf Art. 117b und Übergangsbestimmungen Art. 117b der Bundesverfassung und des Verfassungsartikels Pflege wird die Vernehmlassung bis November 2023 abgeschlossen sein und Inkrafttreten ist per 1. Juli 2024 vorgesehen. Gemäss Vernehmlassungsbotschaft ist folgender Kostenschlüssel vorgesehen: Bund 50%, Kantone 35%, Gemeinden 15%. Für das kommende Jahr sind daher im Budget pro Einwohner CHF 1.45 bzw. CHF 14'600.00 eingestellt.



6 Verkehr und Raumordnung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Verkehr und Raumordnung umfasst die Leistungsgruppen:

60	Raumordnung	(Grundbuch, Vermessung, Raumentwicklung, Zentrumsentw., Bauverwaltung)
61	Strassen und Wege	(Gemeindestrassen, Privatstrassen, Werkdienst)

60 Raumordnung

Die Raumordnung umfasst das Grundbuchwesen, die Vermessung, die Raumplanung, die Zentrumsentwicklung und die Bauverwaltung. Die Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Hochdorf wird unter dieser Leistungsgruppe geführt.

61 Strassen und Wege

Strassen und Wege umfassen den Unterhalt und die Sanierung der Gemeindestrassen sowie Beiträge bei öffentlichem Interesse. Die Abteilung Werkdienst wird unter dieser Leistungsgruppe geführt.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Hochdorf lebt die Trilogie Wohnen – Arbeiten – Auftanken. Der Fortschritt und die vielseitige Mobilität sind Teil davon wie das Bedürfnis nach Zuhausein und Lebensqualität.

Hochdorf – mehr als ein zentrum. Hochdorf ist das aktive Regionalzentrum im Kanton Luzern mit moderatem und qualitativem Wachstum. Es zeichnet sich durch einen Dorfkern zum Verweilen, überzeugt mit attraktiven Angeboten und Dienstleistungen mit Mehrwert für die Bevölkerung und die Wirtschaft.

Raumentwicklung: Weitsichtige Raumplanung – Dorfkern – Zentrumsentwicklung – Begegnungsorte – Grünflächen – aktive Bodenpolitik – erneuerbare Energien – Ressourcen – moderates qualitatives Wachstum.

Verkehr/Mobilität: Entlastung Dorfkern – Umfahrung – umfassende Mobilität – ÖV – Langsamverkehr – MIV – neue Mobilitätsangebote.

Legislaturprogramm

Das Legislaturprogramm befindet sich im Anhang.

Lagebeurteilung 2024 (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerung)

Die fachliche Empfehlung der Synthese «Zweckmässigkeitsbeurteilungen Umfahrungen Hochdorf und Eschenbach sowie Machbarkeitsstudie Ballwil» wird Ende 2023 erwartet. In Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Kommissionen und einem Teil der Bevölkerung steht das Fördern des Fuss-, und Radverkehrs im kommunalen Gebiet im Vordergrund und neue Mobilitätsangebote sind evaluiert.

Im Bereich öffentlicher Verkehr steht die Planung der Mobilitätszentrale mit Einbezug der Komponente der Entwicklung des Südiareals beim Bahnhof im Fokus. Die vielseitige Mobilität sowie die Stärkung der Anbindungen auf die Hauptachsen (Zürich, Bern, Basel) sind laufend in die Diskussionen mit einzubringen.

Anhand der Artikel «Bauen mit Qualität», «Koordination vor Planungsbeginn» und «Qualitätssicherndes Verfahren» im Bau- und Zonenreglement sowie dem Einbezug des Fachbeirates für die Beurteilung von Gestaltungsfragen, aber auch mit der Umsetzung der aktiven Bodenstrategie nimmt der Gemeinderat Einfluss auf die Dorfkernentwicklung. Um dem Artikel «Bauen mit Qualität» und dem Thema «verdichtetes Bauen» gerecht zu wer-



den, wurde ein Gebäudehöhenkonzept erarbeitet. Auf der Grundlage der durchgeführten Machbarkeitsstudie im Zentrum werden die weiteren Entwicklungsschritte der Parzelle 33 im Einklang mit den umliegenden Gebäuden eingeleitet. Das Südiareal ist in Begleitung eines externen Planungsbüros in der Nutzungsplanung, diese ist per Ende 2023 geplant.

Das Nutzungskonzept für die Weiterentwicklung des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Hochdorf-Römerswil, erstellt mit fachlicher Begleitung durch zwei Planerteams, liegt vor. Im Entwicklungsgebiet sollen mittels innovativer, breitabgestützter Planung zusätzliche Arbeitsplätze und im siedlungsnahen Raum Wohnräume entstehen. Die Synergien für das Südiareal (Teil des ESP) werden genutzt.

Massnahmen und Projekte

(in Tausend CHF)	Status	Total Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Siehe Aufgaben- und Finanzplan								

Statistische Werte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<i>60 Raumordnung</i>									
Erteilte Baubewilligungen	98	89	97	79	86	80	70	94	86
Bewilligte Wohnungen	55	43	45	65	60	25	4	5	22
Leerwohnungsbestand in %	1.00	0.45	0.62	1.42	1.18	0.88	0.92	0.79	0.99
<i>61 Strassen und Wege</i>									
Anzahl Kilometer Gemeindestrassen	24	24	24	24	24	24	24	24	24
Investitionen pro Laufmeter Gemeindestrassen	n.a.	11.53	45.34	50.77	86.36	24.79	20.52	40.13	4.50

Messgrössen / Indikatoren

	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
<i>60 Raumordnung</i>							
Durchlaufzeiten Baugesuch in Tagen	60	92	60	60	60	60	60
<i>61 Strassen und Wege</i>							
Kosten Bau Gemeindestrassen pro Einwohner in CHF	100.00	10.70	40.00	84.95	100.00	100.00	100.00

Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		- 2'065	- 2'373	- 2'445	+ 3.00	- 2'445	- 2'470	- 2'487
Total Aufwand		- 3'225	- 3'439	- 3'481		- 3'485	- 3'514	- 3'534
Total Ertrag		1'160	1'066	1'037		1'040	1'044	1'047
Leistungsgruppen								
	Aufwand	- 1'180	- 1'227	- 1'428				
60 Raumordnung	Ertrag	530	477	453				
	Saldo	- 650	- 750	- 975				
	Aufwand	- 2'045	- 2'212	- 2'053				
61 Strassen und Wege	Ertrag	630	590	583				
	Saldo	- 1'415	- 1'623	- 1'470				

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Nettoinvestitionen	- 419	- 400	- 850	+ 112.50	- 800	- 350	- 100
Total Ausgaben	- 475	- 400	- 850		- 800	- 350	- 100
Total Einnahmen	57	0	0		0	0	0

Kommentar zum Budget

Der Stellenplan für die Bauverwaltung ist infolge einer extern durchgeführten Analyse gestiegen.

Für den baulichen Unterhalt der Gemeindestrassen (z.B. Rissanierungen, Trottoir-Absenkungen, Strassenbeleuchtung, Einlaufschächte, usw.) sind CHF 200'000.00 eingestellt (Vorjahr CHF 259'000.00).

Für die Sanierung der Nunwilstrasse sind in der Investitionsrechnung CHF 600'000.00 vorgesehen. Gleichzeitig soll die Beleuchtung an der Nunwilstrasse für CHF 200'000.00 erneuert werden.

Zur Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Langsamverkehrs wird mit Ausgaben von CHF 50'000.00 gerechnet.

Für die Umsetzung gezielter Massnahmen aus dem Verkehrsbericht (Technischer Bericht, Mobilitätsmanagement, Mobilitätsangebote, Sharing-Angebote, Strategie Strassenraum) sind im Budget 2024 CHF 30'000.00 eingestellt.

Für die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements ist für die externe Unterstützung mit Ausgaben von CHF 30'000.00 zu rechnen.



7 Umwelt

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Umwelt umfasst die Leistungsgruppen:

70	Wasser und Abwasser	(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Kläranlage)
71	Abfallwirtschaft	(Tierkörperbeseitigung, Abfallbewirtschaftung)
72	Umweltschutz	(Umweltschutz, Gewässerverbauungen, Arten- und Landschaftsschutz)

70 Wasser und Abwasser

Wasser umfasst die Versorgung mit Frischwasser und Abwasser den Betrieb und Unterhalt der Kanalisationsanlagen und der ARA Hochdorf.

71 Abfallwirtschaft

Die Abfallbewirtschaftung umfasst den Betrieb der Sammelstelle sowie die Spezialentsorgungen.

72 Umweltschutz

Der Umweltschutz umfasst die Gewässerverbauungen, das Vernetzungsprojekt sowie das Label-Energiestadt.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Hochdorf lebt die Trilogie Wohnen – Arbeiten – Auftanken. Der Fortschritt und die vielseitige Mobilität sind Teil davon wie das Bedürfnis nach Zuhausesein und Lebensqualität.

Raumentwicklung: Weitsichtige Raumplanung – Dorfkern – Zentrumsentwicklung – Begegnungsorte – Grünflächen – aktive Bodenpolitik – erneuerbare Energien – Ressourcen – moderates qualitatives Wachstum.

Legislaturprogramm

Das Legislaturprogramm befindet sich im Anhang.

Lagebeurteilung 2024 (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerung)

Das Gewinnen von erneuerbaren Energien wurde analysiert und der Ausbau ist, soweit wie aktuell möglich, geplant. Die Planung des Wärmeverbundes ist soweit fortgeschritten, dass es möglich ist, eine Aussage über die Realisierungschancen mit der Genossenschaft Elektra Baselland zu machen. Die Bevölkerung wurde über die vorhandenen Fakten zum Thema Energie und Klima informiert und die möglichen Unterstützungsmöglichkeiten sind aufgezeigt. Wie der Werkdienst und Private die Biodiversität fördern, wurde der Bevölkerung transparent gemacht. Der Arten- und der Landschaftsschutz ist im Rahmen des Vernetzungsprojektes kontinuierlich in Umsetzung.

Das Kanalisationsnetz der Gemeinde Hochdorf wird laufend nach den Vorgaben der generellen Entwässerungsplanung (GEP) erneuert und ausgebaut.

Die ARA Hochdorf optimiert ihre Energieplanung im Rahmen eines Grossverbraucherunternehmens. Das Zusammenschliessen der ARA Hochdorf zu einer ARA-Seetal ist in Bearbeitung.



Massnahmen und Projekte

(in Tausend CHF)	Status	Total Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Siehe Aufgaben- und Finanzplan								

Statistische Werte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<i>70 Wasser und Abwasser</i>									
Gereinigte Abwassermenge in Mio-m3	2.340	2.077	2.034	1.950	1.824	1.992	1'976	2'400	1'787
Netzlänge öffentliche Kanalisation in km	40	41	42	43	43	43	43	43	43
Mengentarif Abwasser in CHF	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Prod. erneuerb. Energie ARA Mikrog. Strom kwh	316'000	255'000	329'000	425'000	403'000	357'080	354'812	322'032	311'243
Tierkadaversammelstelle in Tonnen	416	449	479	463	499	467	475	460	433
<i>71 Abfallwirtschaft</i>									
Grünabfuhr in Tonnen	928	890	908	867	832	861	826	875	876

Messgrössen / Indikatoren

	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
<i>70 Wasser und Abwasser</i>							
Betriebskosten ARA pro Einwohner in CHF	150.00	194.36	198.90	205.05	205.05	205.05	205.05
Kostendeckungsgrad ARA in %	100 %	115 %	112 %	108 %	100 %	100 %	100 %
<i>71 Abfallwirtschaft</i>							
Abfallgrundgebühr natürliche Personen in CHF	60.00	60.00	50.00	45.00	45.00	45.00	45.00

Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget	- 323	- 360	- 416	+ 15.60	- 417	- 446	- 482
Total Aufwand	- 3'613	- 3'767	- 3'759		- 3'985	- 3'993	- 3'926
Total Ertrag	3'290	3'407	3'344		3'568	3'547	3'444
Leistungsgruppen							
Aufwand	- 2'740	- 2'766	- 2'778				
70 Wasser und Abwasser							
Ertrag	2'713	2'719	2'734				
Saldo	- 27	- 47	- 44				
Aufwand	- 488	- 481	- 435				
71 Abfallwirtschaft							
Ertrag	474	466	429				
Saldo	- 14	- 14	- 6				
Aufwand	- 385	- 520	- 546				
72 Umweltschutz							
Ertrag	103	222	181				
Saldo	- 282	- 298	- 366				

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)	R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Nettoinvestitionen	- 657	- 450	- 390	- 13.33	- 150	- 375	- 300
Total Ausgaben	- 740	- 600	- 540		- 300	- 525	- 450
Total Einnahmen	83	150	150		150	150	150

Kommentar zum Budget

Im Jahr 2024 wird für die Umsetzung des generellen Entwässerungsplanes (GEP) eine weitere Tranche von CHF 150'000.00 zur Verfügung gestellt. Für Kanalisationsneubauten sind wie bisher CHF 150'000.00 vorgesehen. Bei den Anschlussgebühren an das Kanalisationsnetz der Grundeigentümer wird mit Einnahmen von CHF 150'000.00 gerechnet.

Für den Betrieb der Kläranlage Hochdorf wird im kommenden Jahr mit einem Gesamtaufwand von rund CHF 2'070'569.00 (Vorjahr CHF 2'028'100.00) bzw. einem Überschuss von CHF 174'131.00 gerechnet. In den Gesamtkosten sind CHF 73'000.00 für die Fortführung des Projekts ARA-Seetal enthalten. Im Weiteren ist der Ersatz (inkl. Kapazität-Erhöhung) der bestehenden Mikrogasturbine geplant. Für den Ersatz sind in der Investitionsrechnung CHF 240'000.00 vorgesehen.

Der Beitrag an den Gemeindeverband Baldegger- und Hallwilersee beträgt analog dem Vorjahr CHF 68'000.00. Der Verband hat das Ziel, dass mit der künstlichen Belüftung die tierischen und pflanzlichen Bewohner ihren Lebensraum in den beiden Seen wieder zurück erobern können.

Für das gemeindeeigene Förderprogramm Energie stehen CHF 15'000.00 (wie bisher) zur Verfügung. Für die nachträgliche Installation der Grundvoraussetzung für das Laden von Elektrofahrzeugen sollen in den kommenden drei Jahren Fördergelder in der Höhe von jährlich CHF 50'000.00 ausbezahlt werden (als Alternative zur Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge»).

Für weitere historische Altlastenvoruntersuchungen wird im Jahr 2024 mit einem Aufwand von CHF 74'800.00. Der Kanton Luzern wird sich nach Abschluss der Projekte an den Kosten beteiligen.



8 Finanzen und Wirtschaft

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen:

80	Finanzen	(Finanzverwaltung, Betriebsamt, Parkhaus Braui, Jagd, Elektrizität, Zinsen)
81	Steuern	(Gemeindesteuern, Sondersteuern, Steuerverwaltung)
82	Öffentlicher Verkehr	(Öffentliche Verkehrsinfrastruktur, Regional- Agglomerationsverkehr)
83	Wirtschaft	(Industrie, Gewerbe, Handel, Markt- und Gewerbeswesen)
84	Finanzausgleich	(Finanzausgleich)
85	Liegens. Finanzvermögen	(Industriestrasse, Restaurant Braui, Schererscheune, Spritzenhaus, Bellaria)
86	Abschluss, Übrige Finanzen	(Aufwertungsreserve, Neutrale Erträge und Aufwände, Abschluss)

80 Finanzen

Die Finanzen umfassen die Führung und die strategische Beratung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Hochdorf sowie die Bewirtschaftung der liquiden Mittel und die Refinanzierung von Darlehen.

81 Steuern

Die Steuern umfassen die Steuerveranlagung, die Sondersteuern, den Steuerbezug und die Registerführung.

82 Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche Verkehr umfasst dessen Finanzierung sowie die Bewirtschaftung der Tageskarten der Gemeinde. Der Gemeinderat setzt sich im Rahmen des Gesamtverkehrskonzeptes K16 Seetal für einen starken öffentlichen Verkehr mit attraktiven Angeboten ein.

83 Wirtschaft

Die Wirtschaft umfasst die Wirtschaftsförderung, beinhaltend Information, Beratung, Marketing und Promotion des Wirtschaftsstandortes Hochdorf sowie ein Netzwerk zu den ansässigen Firmen. Ebenfalls gehört zur Wirtschaft die Durchführung und Organisation des Marktwesens.

84 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich umfasst die kantonale Finanzausgleichszahlung gemäss Gesetz über den Finanzausgleich.

85 Liegenschaften Finanzvermögen

Die Liegenschaften Finanzvermögen umfassen die administrative Betreuung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Liegenschaften des Finanzvermögens.

86 Abschluss, übrige Finanzen

Die übrigen Aufwendungen und Erträge umfassen die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserve gemäss der neuen Bilanzierungsgrundsätze bei der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2. Ebenfalls sind die Abschlussbuchungen unter dieser Leistungsgruppe.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Gemeindestrategie

Hochdorf ist das aktive Regionalzentrum im Kanton Luzern mit moderatem und qualitativem Wachstum. Es zeichnet sich aus durch einen Dorfkern zum Verweilen, überzeugt mit attraktiven Angeboten und Dienstleistungen mit Mehrwert für die Bevölkerung und die Wirtschaft.

Finanzen: Gesunde Finanzen – nachhaltige Investitionen mit Mehrwert – Infrastruktur – private und öffentliche Partnerschaften – regionale Zusammenarbeit.



Wirtschaft/Industrie: Arbeitsplätze – Zukunftsentwicklung Arbeitswelt – Dienstleistungsangebote – Gewerbe – Verwaltung – Digitalisierung – Fachkräfte.

Legislaturprogramm

Das Legislaturprogramm befindet sich im Anhang.

Lagebeurteilung 2024 (Aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken, Schlussfolgerung)

Die Steuererträge sind während und nach der Krise erfreulich stabil geblieben. Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton haben gegriffen, zudem war unsere Region bzw. der hier vertretene Branchenmix generell weniger von der Pandemie betroffen. Somit gestaltet sich auch der entsprechende Ausblick auf die kommenden Jahre weiterhin optimistisch. Es gilt nach wie vor, die Wirtschafts-Prognosen des Bundes und des Kantons Luzern eng zu verfolgen und für die Gemeinde Hochdorf entsprechende Schlüsse zu ziehen.

Der Ende 2021 erfolgte Kauf des Südiareals wird die Bereiche Finanzen und Wirtschaft in den kommenden Jahren stark beschäftigen. Die getätigte Investition ins Finanzvermögen ist sorgfältig und umsichtig zu entwickeln, damit Mehrwerte für Hochdorf entstehen – sowohl im Bereich Finanzen als auch für die Bevölkerung und die Wirtschaft mit Arbeitsplätzen. Die Teuerung im Bausektor beeinflusst Renditen und Landpreise, diese Entwicklung gilt es zu verfolgen. Daneben wird auch der im Südiareal angestrebte Bevölkerungsmix entscheidend sein für die Entwicklung des Hochdorfer Finanzhaushalts.

Mit Blick auf die Entwicklungen im Südiareal und im ganzen ESP wird die enge Zusammenarbeit mit der Luzerner Wirtschaftsförderung und den anderen involvierten Partnern weiterhin von hoher Bedeutung sein. Gerade die genannten zwei Projekte bringen Chancen für eine nachhaltige Weiterentwicklung von Hochdorf als Regionalzentrum.

Die erfolgreiche Strategie der aktiven Bodenpolitik ist konsequent weiterzuverfolgen und wo möglich umzusetzen.

Massnahmen und Projekte

(in Tausend CHF)	Status	Total Kosten	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Siehe Aufgaben- und Finanzplan								

Statistische Werte

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
80 Finanzen									
Durchschnittliche Verzinsung Fremdkapital	2.25 %	1.68 %	1.21 %	1.04 %	0.80 %	0.71 %	0.77 %	0.64 %	0.72 %
Anzahl Betreibungen	2'647	2'561	2'505	2'762	2'815	2'848	2'563	2'723	2'700
81 Steuern									
Steuerkraft pro Kopf (in CHF)	1'183	1'221	1'270	1'255	1'352	1'265	1'511	1'320	1'385
Steuerertrag natürliche Personen (in Mio. CHF)	20.25	21.66	23.00	22.38	22.66	23.56	27.02	22.69	23.97
Steuerertrag juristische Personen (in Mio. CHF)	1.74	1.65	1.90	1.81	3.73	1.46	1.53	1.75	2.04
82 öffentlicher Verkehr									
ÖV Passagiere pro Werktag (ab Bahnhof)	1'990	n.a.	2'172	2'206	2'057	2'169	n.a.	n.a.	n.a.
Kosten ÖV je Einwohner (in CHF)	92.75	90.20	90.30	97.40	105.65	105.54	105.50	108.3	106.90
83 Wirtschaft									
Anzahl Arbeitsplätze (Vollzeit) in Hochdorf	4'921	4'986	5'119	5'011	5'149	5'147	5'209	n.a.	n.a.
Anzahl Arbeitsstätten	532	559	579	567	567	572	590	n.a.	n.a.

Messgrößen / Indikatoren

	Zielgröße	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
80 Finanzen							
Selbstfinanzierungsgrad	> 80.00 %	80.00 %	31.00 %	48.00 %	48.00 %	25.00 %	29.00 %
Selbstfinanzierungsanteil	> 10.00 %	13.90 %	5.00 %	5.90 %	5.50 %	2.80 %	3.20 %
Zinsbelastungsanteil	< 4.00 %	0.70 %	1.30 %	1.90 %	2.30 %	2.40 %	2.80 %
Kapitaldienstanteil	< 15.00 %	6.50 %	7.50 %	8.90 %	9.40 %	10.00 %	10.20 %
Nettoverschuldungsquotient	> 150.00 %	13.80 %	65.00 %	49.00 %	61.00 %	74.00 %	88.00 %
Nettoschuld je Einwohner CHF	< 2'500	456	2'031	1'602	1'965	2'460	2'910
Nettoschuld o. Spezialfinanzierung Einwohner CHF	< 3'000	500	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Bruttoverschuldungsanteil	> 200.00 %	167.50 %	208.80 %	194.90 %	199.10 %	212.80 %	220.20 %
81 Steuern							
Steuerfuss	2.00 E	2.10 E	1.90 E	1.90 E	1.90 E	1.90 E	1.90 E
Veranlagungsstand Steuern natürliche Personen	90.00 %	90.00 %	90.00 %	90.00 %	90.00 %	90.00 %	90.00 %

Erfolgsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		38'239	34'543	35'984	+ 4.20	36'319	34'771	34'843
Total Aufwand		- 7'288	- 7'263	- 7'584		- 7'466	- 7'056	- 7'088
Total Ertrag		45'527	41'806	43'568		43'785	41'827	41'931
Leistungsgruppen								
	Aufwand	- 1'358	- 1'625	- 1'984				
80 Finanzen	Ertrag	3'633	4'246	4'295				
	Saldo	2'275	2'621	2'310				
	Aufwand	- 780	- 1'009	- 885				
81 Steuern	Ertrag	29'921	28'082	28'519				
	Saldo	29'141	27'073	27'634				
	Aufwand	- 1'098	- 1'105	- 1'132				
82 Öffentlicher Verkehr	Ertrag	28	28	29				
	Saldo	- 1'070	- 1'077	- 1'103				
	Aufwand	- 85	- 81	- 148				
83 Wirtschaft	Ertrag	24	21	22				
	Saldo	- 61	- 59	- 126				
	Aufwand	- 91	- 91	- 91				
84 Finanzausgleich	Ertrag	4'695	4'749	6'019				
	Saldo	4'605	4'658	5'929				
	Aufwand	- 3'876	- 3'354	- 3'344				
85 Liegenschaften FV	Ertrag	5'857	3'312	3'315				
	Saldo	1'981	- 42	- 29				
	Aufwand	0	0	0				
86 Übrige Aufwendungen und Erträge	Ertrag	1'368	1'368	1'368				
	Saldo	1'368	1'368	1'368				

Investitionsrechnung

(in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen möglich)		R 2022	B 2023	B 2024	Abw. %	P 2025	P 2026	P 2027
Nettoinvestitionen		0	0	- 150	n.a.	- 350	0	0
Total Ausgaben		0	0	- 150		- 350	0	0
Total Einnahmen		0	0	0		0	0	0

Kommentar zum Budget

Für die Umsetzung/Einhaltung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sind die Bushaltestellen beim Bahnhof in Hochdorf umzubauen. Für den Umbau sind in der Investitionsrechnung CHF 150'000.00 vorgesehen. Im Weiteren ist geplant, ein Konzept für den öffentlichen Verkehr zu erstellen. Dazu wird für die externe Unterstützung mit einem Aufwand von CHF 30'000.00 gerechnet.

Für den öffentlichen Verkehr wendet die Gemeinde Hochdorf im nächsten Jahr rund CHF 1'102'600.00 auf (Vorjahr CHF 1'076'800.00). Im Betrag ist der Beitrag an den Verkehrsverbund Luzern, die Kosten für die Buslinien nach Rotkreuz und Sempach-Station, der Nachtbus sowie die Mitfahrmöglichkeit Taxito enthalten.

Die Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes (ESP) Hochdorf-Römerswil ist gestartet worden und wird paritätisch finanziert durch die Standortgemeinden und den Kanton Luzern. Für die Entwicklung des ESP wird als NRP-Projekt (neue Regionalpolitik) durch die IDEE SEETAL ein Gebietsmanager beantragt. Für den Kostenanteil der Gemeinde Hochdorf sind im Budget CHF 30'000.00 eingestellt.

Durch die aktuelle Entwicklung der Wirtschaftslage und der damit verbundenen positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes rechnet der Gemeinderat bei den Steuern der natürlichen Personen sowie bei den Unternehmenssteuern im Jahr 2024 mit einem Steuerwachstum von rund 3.00%. Zusätzlich wird mit einem Bevölkerungswachstum von 0.50 % gerechnet. Beim allgemeinen gesamten Steuerertrag wird mit CHF 26'949'400.00 gerechnet.

Die Erträge aus den Sondersteuern (Personalsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer, Erbschaftssteuer) fallen zu 70% dem Kanton Luzern und 30% den Gemeinden zu. Aufgrund der Erfahrungszahlen der vergangenen Rechnungsabschlüsse wird im Bereich der Sondersteuern im Budget 2024 mit einem Ertrag von CHF 1'250'000.00 gerechnet (Budget 2023 CHF 1'149'400.00).

Beim Südiareal können gemäss den Mietverträgen im kommenden Jahr Einnahmen von CHF 3'075'900.00 erzielt werden. Im Gegenzug fallen für die weitere Arealentwicklung Kosten von rund CHF 569'000.00 sowie eine Wertberichtigung auf den Gebäuden von CHF 750'000.00 an.

Aufgrund der Erhöhung der Leitzinsen durch die Schweizerische Nationalbank sind auch die Darlehenszinsen der Gemeinde Hochdorf gestiegen. Dementsprechend steigt der Zinsaufwand für kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 385'000.00 und beträgt insgesamt CHF 1'212'600.00.

Bei den Konzessionsgebühren auf Energie (Elektrizität und Gas) wird mit Erträgen von CHF 434'000.00 gerechnet (wie bisher).

Im Jahr 2024 erhält die Gemeinde Hochdorf rund CHF 6'019'200.00 an Finanzausgleichszahlungen vom Kanton Luzern. Gegenüber dem Jahr 2023 steigen diese um CHF 1'270'300.00. Der Grund für den Mehrertrag des Finanzausgleiches ist insbesondere der höhere Ressourcenausgleich. Der Finanzausgleich wird jeweils aufgrund der drei vergangenen Rechnungsabschlüsse (2019 bis 2021) und im Vergleich zu den übrigen Luzerner Gemeinden berechnet. Da als Folge der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) ein Teil der Luzerner Gemeinden mehr belastet werden, wurde dazu ein Härtefallausgleich geschaffen, der während sechs Jahren die Mehr- oder Minderbelastungen teilweise ausgleichen wird. Die Gemeinde Hochdorf hat im kommenden Jahr CHF 90'700.00 in den Härtefallausgleich zu bezahlen (befristet bis 2025).

Gemäss Restatement 2 zur Einführung des harmonisierten Rechnungsmodell 2 wird die Gemeinde Hochdorf in den kommenden Jahren jährlich CHF 1'368'200.00 von der Aufwertungsreserve zur Kompensation der Mehrabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen auflösen.

Abkürzungsverzeichnis

Folgende Symbole und Abkürzungen wurden in den Tabellen der vorliegenden Botschaft verwendet:

CHF	Schweizer Franken
ER	Erfolgsrechnung
IR	Investitionsrechnung
B	Budget
R	Rechnung
P	Planjahr
n.a.	nicht ausgewiesen
Abw. %	Abweichung in Prozent
KG	Kindergarten
PS	Primarschule
Sek	Sekundarschule
E	Einheiten
>	grösser als
<	kleiner als

Lagebeurteilungen

Die Lagebeurteilungen 2024 wurden vom Gemeinderat Hochdorf anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. Januar 2023 beraten und genehmigt.

Legislatur- programm 2018 – 2024

Gemeinde Hochdorf

www.hochdorf.ch



Gemeinde Hochdorf
mehr als ein zentrum



Legislaturprogramm 2018 – 2024 Gemeinde Hochdorf

Aufgabenbereich nach HRM II	Legislativziel (grün)	Massnahme (schwarz)	Leistung	Wirkung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vision Schwerpunkt
1.1	Hochdorf ist das aktive Regionalzentrum im Kanton Luzern.			X								V1
1.2	Qualität und Ausstrahlung von Hochdorf als aktivstes Regionalzentrum werden positioniert.		X		U	U	U	U	U	U	U	V1
1.3	Hochdorf ist als Zentrumsgemeinde offen für zukunftsgerichtete Dienstleistungsangebote und Projekte.		X		U	U	U	U	U	U	U	V1
1.4	Der Claim «Hochdorf – mehr als ein Zentrum» wird erlebbar gemacht und positioniert.			X								S1
1.5	Einbezug des Claims bei allen Auftritten und Korrespondenzen des Gemeinderates und der Verwaltung.		X		U	U	U	U	U	U	U	S1
1.6	Die Verwaltung wird weiter digitalisiert. Entwicklungen in E-Government werden verfolgt.			X								S6
1.7	Es wird ein Digitalisierungskonzept in Zusammenarbeit mit Dritten erstellt.		X			P	P	U	U	U	U	S6
1.8	Das neue Rechnungsmodell HRMII ist eingeführt und die Vorschriften sind implementiert.			X								S3
1.9	Einführung und Umsetzung der politischen und der betrieblichen Leistungsaufträge, des Risikos- und Qualitätsmanagements und des Internes Kontrollsystem.		X		P	U	U	U	A			S3
1.10	Die Gemeinde nützt die digitalen Medien zeitgemäss für die Kommunikation und passt sie bedürfnisgerecht an.			X								S1
1.11	Die Website wird neu konzipiert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst.		X			P	A					S1
1.12	Die Gemeindeverwaltung Hochdorf bietet zeitgemässe Strukturen und Anstellungsbedingungen. Der Dienstleistungsbetrieb ist kundengerecht ausgerichtet. Regionale Bedürfnisse werden berücksichtigt.			X								S6
1.13	Die Einrichtung eines Gemeindegästebüros für umfassende Dienstleistungen direkt am Schalter wird geprüft.		X				P	A				S6
1.14	Die Gemeindeverwaltung ist offen für die Regionalisierung von Verwaltungsaufgaben wie Alimenteninkasso, Bauamt oder weiterer Dienstleistungen.		X			P	P	P	P	P	P	S6
2.1	Das Kulturzentrum Braui positioniert sich erfolgreich als attraktive Event-Location. Die vielseitigen Anlässe haben eine positive Ausstrahlung auch auf nationaler Ebene.			X								S1
2.2	Das Strategie- und Marketingkonzept 2018plus des Kulturzentrums Braui und das Nutzungskonzept Brauiturm inkl. Sanierungs- und Unterhaltsplanung werden umgesetzt. Das Strategie- und Marketingkonzept wird periodisch überprüft.		X		U	U	U	U	U	A	P	S1
2.3	Das Kulturzentrum Braui wird noch gezielter positioniert als Teil des aktivsten Regionalzentrums. Dafür werden finanzielle Mittel im Rahmen der Defizitvorgabe eingestellt.			X	U	U	U	U	U	U	U	S1

Aufgabenbereich nach HRM II	Legislativziel (grün)	Massnahme (schwarz)	Leistung	Wirkung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vision Schwerpunkt
2.4	Hochdorf bietet als aktivstes Zentrum eine gute und zeitgemässe Infrastruktur für lokal und regional verankerte Sportvereine.			X								S1
2.5	Zusätzlicher Sportraum mit Mehrwert wird realisiert.		X			P	P	U	U	U	U	S1
2.6	Hochdorf unterstützt Sportprojekte auf privater Basis (Public-Privat-Partnership Projekte) soweit diese nachhaltig finanziert und einen Mehrwert für Hochdorf und die Region bieten.		X		U	U	U	U	U	U	U	S1
2.7	Als aktivstes Regionalzentrum hat Hochdorf eine aktive Kinder- und Jugendanimation mit Mehrwert für die junge Generation.			X								S7
2.8	Die personellen Ressourcen und die Infrastruktur werden angemessen zur Verfügung gestellt.		X		U	U	U	U	U	U	U	S7
2.9	Hochdorf bietet Freiräume für alle Generationen.			X								S7
2.10	Die Begegnungsorte werden für verschiedene Altersgruppen bedürfnisgerecht aufgewertet.		X			P	U	U	U	U	U	S4/7
2.11	Kultur vermittelt Lebensqualität und ist damit wichtiger Teil von Hochdorf mehr als ein Zentrum.			X								S1
2.12	Einheimisches Kulturschaffen verdient Wertschätzung und wird wie bisher gefördert, durch Beiträge, Netzwerk und Behandlung von Gesuchen für Kulturprojekte.		X		U	U	U	U	U	U	U	S1
2.13	Die Regionalbibliothek bleibt mit diversifizierten Nutzungsangeboten zeitgemäss für die Bevölkerung und die Gemeinden.		X		U	U	U	U	U	U	U	S1
2.14	Das Freizeitangebot im Seebad Baldegg wird attraktiv gestaltet.			X								S1
2.15	Der Steg zum Seebecken wird saniert, der Sprungturm wird mit einem zusätzlichen Angebot ersetzt. Das Eintrittssystem zum Seebad wird digitalisiert und mit Schranken ausgerüstet.		X					P	A			S1
2.16	Es wird geprüft, ob die Becken des Seebads Baldegg beheizt und der Restaurationsbetrieb als 9-Monatebetrieb geführt werden kann.		X			P	A					S1
3.1	Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheitsaufgaben werden umgesetzt.			X								S1
3.2	Die Sicherheit im öffentlichen Raum wird durch gezielte Patrouillen und durch Austausch im Netzwerk Sicherheit gewährleistet.		X		U	U	U	U	U	U	U	S1
3.3	Zur Sicherstellung der Aufgaben durch die Feuerwehr wird die regionale Zusammenarbeit geprüft.		X		A			P	U	A		S1
3.4	Der Gemeinderat setzt sich für eine gute Verfügbarkeit des Rettungsdienstes 144 vor Ort und in der Region ein.		X		P	P	A	U				S1
4.1	Hochdorf entwickelt sich als Bildungszentrum im Seetal weiter und überzeugt im ganzen Kanton als attraktiver Arbeitgeber im Bildungsbereich.			X								S2
4.2	Das Leitbild der Schule Hochdorf wird neu erstellt.		X			P	U	A				S2
4.3	Die Führungsstrukturen werden umgesetzt und verankert. Alle Stellen können dadurch besetzt werden.		X		U	U	U	U	U	U	U	S2
4.4	Der Lehrplan 21 wird mit Qualität umgesetzt.		X		P	U	U	U	U	U	U	S2
4.5	Die Einführung einer hausaufgabenintegrierten Schule wird geprüft.		X		P	P	A					S2

Aufgabenbereich nach HRM II	Legislativziel (grün)	Massnahme (schwarz)	Leistung	Wirkung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vision Schwerpunkt
4.6	Die Tagesstrukturen der Schule Hochdorf sind ein Mehrwert für die Bevölkerung und die Wirtschaft.			X								S2
4.7	Die Ausrichtung, Strukturen und Anpassungen auf künftige Bedürfnisse der additiven Tagesschule werden laufend überprüft.		X		U	U	U	U	U	U	U	S2
4.8	Die Einrichtung von Tagesstrukturen während den Ferien wird geprüft.		X		P	U	A					S2
4.9	Der Bedarf einer Ganz-Tagesschule wird geprüft.		X						P	P	A	S2
4.10	Die Musikschule ist geprägt von schlanken Strukturen und einem breiten Angebot mit Mehrwert für die Bevölkerung.			X								S2
4.11	Das Leitbild der Musikschule wird neu erstellt.		X			P	U	A				S2
4.12	Die Installation einer regionalen Musikschule wird laufend geprüft.		X				P	P				S2
5.1	Die Bevölkerung von Hochdorf zeichnen ein hohes Wohlbefinden und eine grosse Zufriedenheit aus.			X								S1
5.2	Für die Bevölkerung von Hochdorf und der Region besteht eine zweckmässige medizinische Grundversorgung vor Ort.		X		P	P	A					S1
5.3	Für Fragen rund um das Alter wirkt die regionale Drehscheibe 65plus Seetal informativ und präventiv.		X		P	U	U	P	U	U	U	S1
5.4	Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten spitalexternen und ambulanten Pflege und Betreuung wird mit dem Verein Spitex Hochdorf und Umgebung zusammengearbeitet.		X		U	U	U	U	U	U	U	S1
5.5	Zur gezielten Unterstützung von Jugendlichen bei der Lehrstellensuche wird das Mentoringprojekt weitergeführt.		X		U	U	U	U	U	U	U	S1
5.5	Vereins- und Freiwilligenarbeit zur Stärkung, Förderung und Integration der Bevölkerung werden bewusst unterstützt.		X		U	U	U	U	U	U	U	S7
5.6	Hochdorf liegt mit der Sozialhilfequote unter dem kantonalen Durchschnitt.			X								S7
5.7	Projekte zur Förderung der Arbeitsintegration werden in Kooperation mit Schnittstellen umgesetzt.		X			P	U	A				S7
5.8	Zur gezielten Überprüfung und als Ergänzung setzt die Gemeinde im Sozialamt einen Sozialinspektor ein.		X		U	U	U	U	U	U	U	S7
6.1	Neue Mobilitätsangebote werden geprüft und nach Möglichkeit eingeführt.			X								S5
6.2	Die Gemeinde bringt sich aktiv für ein kantonales Mobilitätsmanagement ein und setzt die daraus geeigneten Massnahmen für Hochdorf um.		X		P	U	A					S5
6.3	Die Möglichkeit von Hauslieferdienst und weiteren Mobilitätsangeboten werden geschaffen.		X			P	U	A				S5
6.4	Urswil hat einen Anschluss zum öffentlichen Verkehr oder einen alternativen Verkehrsträger für den Anschluss zum öffentlichen Verkehr.		X				P	U	A			S5
6.5	Das Dorfzentrum wird vom Verkehr entlastet und lädt zum Verweilen ein. Im Dorfkern entstehen neue Grünflächen und Begegnungsorte.			X								S1

Aufgabenbereich nach HRM II	Legislativziel (grün) Massnahme (schwarz)	Leistung	Wirkung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vision Schwerpunkt
6.6	Die Strategien des Verkehrsberichtes werden umgesetzt insbesondere die Strategien Organisation, Südumfahrung, Industriestrasse und Entlastung Dorfzentrum.	X		U	U	U	U	U	U	U	S5
6.7	Es werden öffentlich-rechtliche Grundlagen geschaffen um im Zentrum Einfluss auf private Bauprojekte für mehr Aufenthaltsqualität zu nehmen.	X		U	A						V1
6.8	Die Erweiterung von Begegnungsorten wird geprüft, in diesem Zusammenhang ist die Aufwertung des Zentrums ebenfalls detailliert einzubeziehen.	X			P	U	U	U	U	U	S1
6.9	Der Gemeinderat nimmt eine aktive Haltung zur Dorfkernentwicklung ein. Die Zentrumsentwicklung wird verfolgt.	X		U	U	U	U	U	U	U	S4
6.10	Das Parkierungskonzept wird weiterentwickelt.	X		P	U	A					S5
6.11	Auf der Urswilstrasse und der Sempachstrasse werden sichere Geh- und Veloverbindungen zum Zentrum gebaut. Der kommunale Verkehrsrichtplan für den Langsamverkehr und MIV wird umgesetzt.	X		P	U	U	A				S5
6.12	Hochdorf hat eine energieeffiziente, öffentliche Beleuchtung.		X								S4
6.13	Im neuen Konzessionsvertrag mit dem Energielieferanten ist das öffentliche Beleuchtungssystem bezüglich des Neubaus, sowie des baulichen und betrieblichen Unterhalts neu zu definieren.	X					P	U	A		S4
6.14	Die raumplanerischen Grundlagen für ein moderates und qualitatives Wachstum sind zu schaffen.		X								S4
6.15	Die Ortsplanungsrevision ist auf die Vorgaben der eidg. Raumplanung und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes angepasst.	X		U	U	A					S4
6.16	Die Gestaltungspläne werden angepasst oder aufgehoben.	X			P	P	U	A			S4
6.17	Ein Hochhauskonzept wird erstellt.	X						P	U	A	S4
6.18	Es wird ein Projekt für den Baustein B6 Bahnhofplatz für Arealentwicklung mit Interessierten erarbeitet, welches als Drehscheibe des ÖV, MIV, Langsamverkehr, Wohnen, Gewerbe und Begegnung dient.	X		P	P	P	P	P	U	U	S5
6.19	Der Wohnungsmix wird periodisch überprüft. Wenn nötig sind Anpassungen in der Zonenplanung einzuleiten.	X		U	U	U	U	U	P	P	S1/7
6.20	Als aktivstes Regionalzentrum bestimmt Hochdorf mit einer aktiven Bodenpolitik die künftige Gestaltung des Dorfes.		X								S4
6.21	Der Gemeinderat setzt das Strategiepapier aktive Bodenpolitik um und legt situativ Massnahmen fest.	X			P	A					S4
6.22	Public-Privat-Partnership Projekte werden weiterhin verfolgt.	X			U	U	U	U	U	U	S3
7.1	Der Gewässerschutz wird weiter verbessert.		X								S4
7.2	Die ARA Hochdorf wird entweder den Alleinbetrieb mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe für Mikroverunreinigung sicherstellen oder langfristig sich mit anderen Kläranlagen zusammenschliessen.	X		P	P	P	U	U	U	U	S4

Aufgabenbereich nach HRM II	Legislativziel (grün)	Massnahme (schwarz)	Leistung	Wirkung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vision Schwerpunkt
7.3		Für das gesamtheitliche Entwässerungskonzept erfolgt eine neue Bestandesaufnahme und die Festlegung von Massnahmen.	X					P	U	U	U	S4
7.4	Grünflächen sollen zu mehr Lebensqualität beitragen.			X								S4
7.5		Bei Hoch- und Tiefbauprojekten wird gezielt Lebensraum für einheimische Tiere und Pflanzen geschaffen.		X	U	U	U	U	U	U	U	S4
7.6		Das Vernetzungsprojekt der Phase III wird umgesetzt.	X		U	U	U	U	U	U	A	S4
7.7	Erneuerbare Energien werden kontinuierlich ausgebaut.			X								S4
7.8		Gemeindeeigene Infrastrukturen werden nicht mit fossilen Energien geheizt.	X		U	U	U	U	U	A		S4
7.9	Die Natur ist erlebbar und nachhaltig zu schützen.			X								S4
7.10		Der Rundweg Baldeggersee ist so ufernah wie möglich realisiert und dient der Bevölkerung zur Erholung und zur Sensibilisierung für den Naturschutz.	X		P	U	A					S4
8.1	Hochdorf weist einen gesunden Finanzhaushalt auf.			X								S3
8.2		Die notwendigen Investitionen und Sanierungen der bestehenden Infrastrukturen können mit einem ausgewogenen Verhältnis von Eigenmitteln und Fremdmitteln finanziert werden.	X			U	U	U	U	U	U	S3
8.3		Der Gemeinderat überarbeitet die finanziellen Leitplanken.	X			P	P	U	U	U	U	S3
8.4	Hochdorf belegt in Bezug auf Anzahl Bevölkerung, Arbeitsstätten und Beschäftigte sowie Steuereinheiten den Rang 1 der Zentren in der Landschaft. Im Vergleich mit den grösseren Gemeinden ist Hochdorf unter den Top Ten.			X								S3
8.5		Hochdorf positioniert sich mit einem Projekt im Gemeindegebiet zum Thema «Drachental» von Seetal-Tourismus.	X			P	U	U	U	U	U	S6
8.6		Ein Positionspapier Wirtschaft Standort Hochdorf wird erstellt. Die proaktive Haltung und Kooperation mit Akteuren führt zu Arbeitsplatzansiedlung und qualitativem Wachstum.	X		P	U	U	U	U	U	U	S6
8.7		Eine aktive Arbeitsplatzentwicklung in den gemeindeeigenen Grundstücken wie Turbigebiet führt zu Ansiedlungen von rund 50 Arbeitsplätzen.	X				U	U	U	U	U	S6

Legende: P: Planung / U: Umsetzung / A: Abschluss

Gemeindestrategie:

- V1-V3: Vision die drei Abschnitte
- S1 Wohnen/Lebensqualität
- S2 Umfassendes Bildungsangebot
- S3 Finanzen
- S4 Raumentwicklung
- S5 Verkehr/Mobilität
- S6 Wirtschaft/Industrie
- S7 Gesellschaftliche Entwicklung

Aufgabenbereiche HRM2

- 1 Politik und Verwaltung
- 2 Freizeit und Kultur
- 3 Sicherheit
- 4 Bildung
- 5 Gesundheit und Soziales
- 6 Verkehr und Raumordnung
- 7 Umwelt
- 8 Finanzen

Version: Verabschiedung Gemeinderat

Hochdorf, 17. Dezember 2018

Formular 3: Veränderungen mit Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (gegenüber Budget 2024)

in 1'000 Franken

Sämtliche Auswirkungen der Aufgabenplanung, inklusive deren Folgekosten, sowie weitere Änderungen im Umfang der Aufgabenerfüllung mit Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (ohne Zinsfolgen, Abschreibungen, Interne Verrechnungen). Falls sich die Veränderung auf mehrere Jahre bezieht, müssen die Zahlen in allen betreffenden Jahren eingetragen werden (+ = Mehraufwand/Minderertrag // - = Minderaufwand/Mehrertrag)

PLA	Kto Nr.	Kst./Ktr.	GR	CK Nr.	Stand			Veränderung	Budget	Finanzplanjahre					Detailinformation
					P	U	A		2024	2025	2026	2027	2028	2029	
Total									1'662	309	59	-518	-662	-712	
PLA-01 Politik und Verwaltung									50	-20	-10	-40	-40	-40	
PLA-01	31	012000	Bi	E-002			x	Hochdorf ist "mehr als ein zentrum". Die Vision 2017 bis 2029 wird in der strategischen Arbeit berücksichtigt und gelebt, das Legislaturprogramm wird für die neue Legislatur 2024 - 2028 erarbeitet.							Der Claim "Hochdorf - mehr als ein zentrum" ist spür- und erlebbar für die Bevölkerung. Gemeinderat und Verwaltung setzen die Vision 2017 bis 2029 als Kompass für Hochdorf um. Vision und Schwerpunkte werden im Legislaturprogramm und im Aufgaben- und Finanzplan mit Massnahmen definiert und umgesetzt. Das Legislaturprogramm 2024 bis 2028 wird neu erarbeitet, Wirkungen und Leistungen mit konkreten Massnahmen werden positioniert.
PLA-01	31	023000	Bi	E-048			x	Die Arbeitsgruppe Digitalisierung prüft Massnahmen für die Gemeinde Hochdorf, basierend auf erarbeiteten Grundsätzen.	25	-15	-15	-15	-15	-15	Erste Massnahmen aus dem Digitalisierungskonzept werden umgesetzt und in den nachfolgenden Jahren ergänzt.
PLA-01	31	771000	Bi	E-094			x	Friedhof: Schaffung eines Baumfriedhofs	25	-25	-25	-25	-25	-25	Die Realisierung eines Baumfriedhofs im Friedhof 3 ist die letzte Etappe der geplanten Friedhofentwicklung. Der Baumfriedhof als neues Bestattungsangebot entspricht einem Bedürfnis und wertet mit den Bäumen den Friedhof 3 als Ort der Ruhe auf.
PLA-01	31	771000	Bi	E-083			x	Friedhof: Neuer Zugang zum Friedhof 3			30				Der Friedhof 3 mit der Aufbahrungs- und Abdankungshalle, dem Gemeinschaftsgrab, den Urnenschengräbern und dem Kinderfriedhof soll nordseits einen Zugang erhalten. Die Friedhofmauer wird entsprechend geöffnet.
PLA-01	31	771000	Bi	E-084			x	Friedhof: hindernisfreie Wege		20					Die Wege des Friedhofs werden hindernisfrei ausgestaltet. Damit sind die Wege mit dem Rollstuhl, dem Rollator oder Kinderwagen ohne Hindernis begehbar. Dies entspricht einem vielfach geäusserten Bedürfnis seitens der Bevölkerung.
PLA-02 Freizeit und Kultur									45	-35	-45	-45	-5	-45	
PLA-02	31	329002	Ar	E-006			x	Kulturzentrum Braui: Unterhalt Gebäudehülle	15	-15	-15	-15	-15	-15	Unterhalt an Dächern und Dachuntersichten.
PLA-02	31	329002	Ar	E-071			x	Kulturzentrum Braui: Ersatzbeschaffungen Geräte Grossküche		10					Ersatzbeschaffungen von Geräten in der Küche des Kulturzentrums Braui (Kochherd und Bräter).

Formular 3: Veränderungen mit Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (gegenüber Budget 2024)

in 1'000 Franken

Sämtliche Auswirkungen der Aufgabenplanung, inklusive deren Folgekosten, sowie weitere Änderungen im Umfang der Aufgabenerfüllung mit Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (ohne Zinsfolgen, Abschreibungen, Interne Verrechnungen). Falls sich die Veränderung auf mehrere Jahre bezieht, müssen die Zahlen in allen betreffenden Jahren eingetragen werden (+ = Mehraufwand/Minderertrag // - = Minderaufwand/Mehrertrag)

PLA	Kto Nr.	Kst./Ktr.	GR	CK Nr.	Stand			Veränderung	Budget	Finanzplanjahre					Detailinformation
					P	U	A			2024	2025	2026	2027	2028	
Total									1'662	309	59	-518	-662	-712	
PLA-02	31	329002	Ar	E-095	x			Kulturzentrum Braui: Heizungsanschluss Sudhaus	30	-30	-30	-30	-30	-30	Das Sudhaus ist nicht an der Hauptheizung des Kulturzentrum Braui angeschlossen. Aus energetischen Gründen soll das Sudhaus über die bestehende Holzschnitzelheizung beheizt werden.
PLA-02	31	341004	Og	E-092	x			Seebad Baldegg: Planung Sanierungsmassnahmen					40		Ausarbeitung des Vorprojektes für die voraussichtliche Sanierung des Seebad Baldegg im Jahr 2030.
PLA-03 Sicherheit									20	0	0	0	0	0	
PLA-03	31	111000	Rd	E-089	x			Erweiterung Videoüberwachung	20						Im 2023 wurde in den Schulanlagen die Videoüberwachung neu installiert (Fokus Schulanlage Ost). Erweiterung aufgrund Bedarf und verhältnismässig zur Verhinderung von Sachbeschädigungen.
PLA-04 Bildung									440	40	40	40	40	40	
PLA-04	30	211000	Sk	E-009	x			Zusätzlicher Kindergarten 2021/2022	120	-60	-120	-120	-120	-120	Infolge geburtenstarker Jahrgänge 2016 und 2017 ist ein zusätzlicher Kindergarten eröffnet worden (Kindergarten somit 11-fach), Betrieb während vier Schuljahren.
PLA-04	30	212000	Sk	E-076	x			Zusätzliche Klasse Primarschule 2023/2024	120						Eröffnung einer zusätzlichen 1. Primarschulklasse. Diese wird für die nächsten 6 Jahre weitergeführt.
PLA-04	30	212000	Sk	E-086	x			Zusätzliche Klasse Primarschule 2024/2025	60	60	60	60	60	60	Eröffnung einer zusätzlichen 1. Primarschulklasse. Diese wird für die nächsten 6 Jahre weitergeführt.
PLA-04	30	213000	Sk	E-018	x			Zusätzliche Klasse Sekundarschule 2023/2024	120						Eröffnung einer zusätzlichen Sekundarklasse AB3, abgehend sind nur 4 AB3-Klassen.
PLA-04	30	213000	Sk	E-087	x			Zusätzliche Klasse Sekundarschule 2025/2026		60	120	120	120	120	Eröffnung einer zusätzlichen Sekundarklasse AB3, abgehend sind nur 4 AB3-Klassen.
PLA-04	31	217000	Sk	E-022	x			Pausenplätze: Unterhalt und Ersatz Spielgeräte	20	-20	-20	-20	-20	-20	Ersatz der bestehenden Spielplatzgeräte bei den Pausenplätzen.
PLA-05 Gesundheit und Soziales									315	200	200	125	125	125	
PLA-05	36	415000	Rd	E-024	x			Zusatzkosten aufgrund demographischer Entwicklung bei der stationären Krankenpflege	140	50	50	50	50	50	Zunahme aufgrund der demografischen Entwicklung sowie erhöhter Pflegebedürftigkeit.

Formular 3: Veränderungen mit Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (gegenüber Budget 2024)

in 1'000 Franken

Sämtliche Auswirkungen der Aufgabenplanung, inklusive deren Folgekosten, sowie weitere Änderungen im Umfang der Aufgabenerfüllung mit Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (ohne Zinsfolgen, Abschreibungen, Interne Verrechnungen). Falls sich die Veränderung auf mehrere Jahre bezieht, müssen die Zahlen in allen betreffenden Jahren eingetragen werden (+ = Mehraufwand/Minderertrag // - = Minderaufwand/Mehrertrag)

PLA	Kto Nr.	Kst./Ktr.	GR	CK Nr.	Stand			Veränderung	Budget	Finanzplanjahre					Detailinformation
					P	U	A			2024	2025	2026	2027	2028	
Total									1'662	309	59	-518	-662	-712	
PLA-05	36	425000	Rd	E-026	x			Zusatzkosten aufgrund demographischer Entwicklung bei der ambulanten Krankenpflege	75	50	50	25	25	25	Zunahme aufgrund der demografischen Entwicklung und dem Grundsatz "ambulant vor stationär". Es werden mehr als geplant ambulante Leistungen nötig sein.
PLA-05	36	545000	Rd	E-090	x			Anpassung/Erhöhung Unterstützung Kinderbetreuung	20						Die Unterstützung seitens Gemeinde der Kinderbetreuung durch Betreuungsgutscheine soll in Hochdorf nach über zehn Jahren angepasst und erhöht werden. Dies im Sinne eines attraktiven Packages für Familien in Hochdorf und zur Förderung der Arbeitsmarktsituation.
PLA-05	36	572000	Rd	E-029	x			Zuständigkeit für Asylsuchende (nach 10 Jahren von Kanton an Gemeinde)	80	100	100	50	50	50	Zu erwartende Mehraufwände bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe aufgrund der Flüchtlingswelle 2015/2016 und gemäss Plandaten Kanton Luzern (Übertragung vom Kanton nach 10 Jahren an die Gemeinden).
PLA-06 Verkehr und Raumordnung									60	-20	-50	-50	-50	-60	
PLA-06	31	622000	Og	E-033	x			Massnahmenplan Verkehrsoptimierung	30		-20	-20	-20	-30	Umsetzung gezielter Massnahmen aus dem Verkehrsbericht. Technischer Bericht, Mobilitätsmanagement, Mobilitätsangebote, Sharing-Angebote, Strategie Strassenraum.
PLA-06	36	790000	Og	E-085	x			Raumplanung: Teilzonenplanrevision	30	-20	-30	-30	-30	-30	Umsetzung Teilzonenplanrevision.
PLA-07 Umwelt									103	374	384	-88	-103	-103	
PLA-07	36	720600	Og	E-096	x			Kläranlage: Projekt ARA Seetal	73	404	404	-73	-73	-73	Fortführung der ARA Vision 2040. Ausbau im Alleinbetrieb oder ein Zusammenschluss mit anderen Kläranlagen (ARA-Seetal).
PLA-07	31	769000	Og	E-045	x			Energieplanung, Label Energiestadt			10	15			re-Audit Energiestadtlabel / Umfassende Energieplanung für die gemeindeeigenen Liegenschaften.
PLA-07	31	790000	Og	E-093	x			Investitionsprojekte Zentrumsentwicklung	30	-30	-30	-30	-30	-30	Planung, Umsetzung Projekte Zentrumsentwicklung in Anlehnung an Machbarkeitsstudie Zentrum.
PLA-08 Finanzen und Wirtschaft									629	-230	-460	-460	-629	-629	
PLA-08	31	629000	Ar	E-077	x			Erstellung öV-Konzept	30	-30	-30	-30	-30	-30	Erstellung eines Konzeptes für den öffentlichen Verkehr.
PLA-08	36	850000	Ar	E-074	x			Entwicklung ESP Hochdorf/Römerswil	30		-30	-30	-30	-30	Aufgrund des Nutzungskonzepts für die Entwicklung des ESP wird als NRP-Projekt gemeinsam mit Kanton und IDEE SEETAL ein Gebietsmanager beantragt, Kostenteilung ist paritätisch.

Formular 3: Veränderungen mit Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (gegenüber Budget 2024)

in 1'000 Franken

Sämtliche Auswirkungen der Aufgabenplanung, inklusive deren Folgekosten, sowie weitere Änderungen im Umfang der Aufgabenerfüllung mit Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (ohne Zinsfolgen, Abschreibungen, Interne Verrechnungen). Falls sich die Veränderung auf mehrere Jahre bezieht, müssen die Zahlen in allen betreffenden Jahren eingetragen werden (+ = Mehraufwand/Minderertrag // - = Minderaufwand/Mehrertrag)

PLA	Kto Nr.	Kst./Ktr.	GR	CK Nr.	Stand			Veränderung	Budget	Finanzplanjahre					Detailinformation
					P	U	A		2024	2025	2026	2027	2028	2029	
Total								1'662	309	59	-518	-662	-712		
PLA-08	34	963006	Ar	E-082		x	Südiareal: Entwicklungsplanung	569	-200	-400	-400	-569	-569	Planungskosten für die Entwicklung des Südiareal.	

* Nutzungsdauer in Jahren

PLA	Kto Nr.	SF = S	Kst./ Ktr.	GR	CK Nr.	Stand P U A	Investitionsvorhaben	Total 2024 bis 2032	In Betrieb ab Jahr	Geplante Investitionen					Detailinformation				
										Budget	Finanzplanjahre					Später			
											2024	2025	2026	2027			2028	2029	2030
Zusammenzug Total <i>Davon Spezialfinanzierungen</i>								41'930		7'675	7'270	6'905	6'800	3'680	3'730	3'300	2'270	300	
										840	4'260	375	300	550	80	0	70	0	
PLA-01 Politik und Verwaltung								340		0	260	0	0	80	0	0	0	0	
Geplante Abschreibungen auf bestehendem VV																			
PLA-01	50		023000	Bi	I-111	x	Digitalisierung: Digitale Infobildschirme	60	4		60						Installation digitale Infobildschirme.		
PLA-01	50		029000	Bi	I-113	x	Rathaus: Ersatz FL-Leuchten	50	8		50						Ersatz der bestehenden FL-Leuchten im Rathaus.		
PLA-01	50		029000	Bi	I-112	x	Rathaus: Ersatz Heizung	80	8				80				Die Heizung im Rathaus ist aufgrund des Alters nachhaltig zu ersetzen. Der Ersatz wird aktuell im Rahmen des Projekts Fernwärmeverbund geprüft.		
PLA-01	50		771000	Bi	I-116	x	Friedhof: Bau- und Sanierung Friedhofentwässerung und -kanalisation (2. Etappe)	150	50		150						Es besteht grosser Handlungsbedarf für die Bau- und Sanierungsarbeiten betreffend Friedhofentwässerung und -kanalisation (2. Etappe). Dies erfolgt aufgrund des technischen Berichts, der 2021 erstellt worden ist.		
PLA-02 Freizeit und Kultur								17'750		3'550	550	4'500	4'850	400	1'400	2'500	0	0	
PLA-02	50		329002	Ar	I-119	x	Kulturzentrum Braui: Aufwertung und Neugestaltung Brauiplatz	400	40		400						Für mehr Dorfplatzcharakter soll der Brauiplatz geöffnet werden und dadurch ganzheitlich und nachhaltig umgestaltet werden.		
PLA-02	50		329002	Ar	I-103	x	Kulturzentrum Braui: Erstellung Photovoltaikanlage und Ersatz Elektrohauptverteilung	670	20		670						Erstellung Photovoltaikanlage auf dem Hauptdach und Ersatz der bestehenden Elektro-Hauptverteilung des Kulturzentrums Braui.		
PLA-02	50		329002	Ar	I-107	x	Kulturzentrum Braui: Sanierung Eternitfassade Hauptgebäude und allfällige Umsetzung Lärmschutzmassnahmen	300	40		300						Einzelne Eternitplatten lösen sich von der Unterkonstruktion. Es besteht die Gefahr, dass sich einzelne Platten lösen und herunterfallen könnten sowie Umsetzung allfälliger Lärmschutzmassnahmen.		
PLA-02	50		341000	Rd	I-011	x	Sportraum für Schule und Vereine	9'500	40	2027	100	400	4'500	4'500			Notwendigen Sportraum für Schule bereitstellen. Vereine erhalten mehr Platz. Aktuelles Planungsprojekt Sporthalle Arena. Abstimmung Sonderkredit 2025.		
PLA-02	56		341000	Rd	I-117	x	Sportzentrum Südi: Investitionsbeitrag	1'400	40					1'400			Investitionsbeitrag an den Ausbau/Erweiterung des Sportzentrum Südi		
PLA-02	50		341001	Rd	I-069	x	Sportanlage Arena: Unterhalt und Sanierung der Sprunganlagen	60	8		60						Unterhalt und Sanierung der Sprunganlagen.		
PLA-02	50		341001	Rd	I-013	x	Sportanlage Arena: Sanierung Rasenspielfeld und Leichtathletikanlage	1'790	40		1'790						Komplettsanierung des Hauptrrasenfeldes inkl. Neubau der Bewässerungsanlage und der Leichtathletikanlage beim Sportplatz Arena.		

* Nutzungsdauer in Jahren

PLA	Kto Nr.	SF = S	Kst./ Ktr.	GR	CK Nr.	Stand	Investitionsvorhaben	Total 2024 bis 2032	In Betrieb ab Jahr	Geplante Investitionen						Detailinformation			
										Budget	Finanzplanjahre				Später				
											2024	2025	2026	2027	2028		2029	2030	2031
Zusammenzug Total								41'930		7'675	7'270	6'905	6'800	3'680	3'730	3'300	2'270	300	
<i>Davon Spezialfinanzierungen</i>										<i>840</i>	<i>4'260</i>	<i>375</i>	<i>300</i>	<i>550</i>	<i>80</i>	<i>0</i>	<i>70</i>	<i>0</i>	
PLA-02	50		341001	Rd	I-015	x	Sportanlage Arena: Erneuerung Kunstrasenfeld	400	15					400					Das Kunstrasenfeld (Inbetriebnahme 2009) wird stark beansprucht und muss mittel- bis langfristig durch einen neuen Belag ersetzt werden.
PLA-02	50		341001	Rd	I-016	x	Sportanlage Arena: neuer Material- und Heizungsraum	300	8				300						Neubau von Materialräumen und eines Heizungsraumes. Bestenfalls in Kombination mit Sporthalle Arena.
PLA-02	50		341001	Rd	I-073	x	Sportanlage Arena: Ersatz Beleuchtung	130	8	130									Ersatz der bestehenden Beleuchtung bei der Sportanlage Arena.
PLA-02	50		341004	Og	I-019	x	Seebad Baldegg: Sanierung Lagerräumlichkeiten	100	20	100									Sanierung der Lagerräumlichkeiten beim Seebad Baldegg.
PLA-02	50		341004	Og	I-114	x	Seebad Baldegg: Sanierung Gebäude (Restaurant, Garderoben, usw.)	2'500	20					2'500					Sanierung und Erweiterung der Gebäulichkeiten beim Seebad Baldegg.
PLA-02	50		342000	Og	I-101	x	Freizeitanlagen für Kinder- und Jugendliche	100	8		50	50							Attraktivierung von Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche.
PLA-02	50		342000	Bi	I-072	x	Kurz- und mittelristige Massnahmen zur Umsetzung des Freiraumkonzepts werden im AFP eingestellt.	50	8		50								Gemäss Auswertung und Detailbearbeitung des Freiraumkonzepts wird der Brauipplatz (Öffnung Treppe) erweitert und im Zusammenhang mit der Machbarkeitsstudie Zentrum werden weitere Aufwertungsmaßnahmen geprüft. Die Massnahmen zur Lösung der Parkierungssituation im Lunapark werden längerfristig bearbeitet.
PLA-02	50		342000	Bi	I-021	x	Rundweg Baldeggersee	50	30		50								Fertigstellung des Wanderweg-Abschnittes von Nunwil bis Baldegg.
PLA-03 Sicherheit								4'960		450	4'110	0	0	250	80	0	70	0	
PLA-03	50	S	150000	Rd	I-024	x	Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Pionierfahrzeug	250	15	250									Geplante Ersatzbeschaffung 2024-26. Koordination Kanton durch GVL, evtl. volle Kostenübernahme durch Kanton.
PLA-03	50	S	150000	Rd	I-077	x	Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Transportfahrzeug	140	15		70					70			Geplante Ersatzbeschaffung im Rahmen der Mehrjahresplanung (2 kleine Fahrzeuge, anstatt 1 grosses Transportfahrzeug).
PLA-03	50	S	150000	Rd	I-078	x	Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Brandschutzausrüstung	150	15				150						Geplante Ersatzbeschaffung im Rahmen der Mehrjahresplanung.
PLA-03	50	S	150000	Rd	I-025	x	Feuerwehr: Sanierung/Erweiterung Feuerwehr-Magazin	4'240	40	2025	200	4'040							Notwendige Sanierung und Erweiterungsbau des Feuerwehrmagazins. Volksabstimmung im 2025
PLA-03	50	S	150000	Rd	I-088	x	Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Atemschutz-Geräte	80	8					80					Geplante Ersatzbeschaffung im Rahmen der Mehrjahresplanung.
PLA-03	50	S	150000	Rd	I-027	x	Feuerwehr: 10-Jahresservice Hubretter	100	8				100						Grosser Service am Hubretter, welcher seit 2016 für die Feuerwehr im Einsatz steht.

* Nutzungsdauer in Jahren

PLA	Kto Nr.	SF = S	Kst./ Ktr.	GR	CK Nr.	Stand			Investitionsvorhaben	Total 2024 bis 2032	In Betrieb ab Jahr	Geplante Investitionen							Detailinformation		
												Budget	Finanzplanjahre					Später			
													2024	2025	2026	2027	2028	2029		2030	2031
Zusammenzug Total <i>Davon Spezialfinanzierungen</i>									41'930		7'675	7'270	6'905	6'800	3'680	3'730	3'300	2'270	300		
PLA-04 Bildung									9'965		2'285	1'050	1'680	1'550	1'250	250	300	1'300	300		
PLA-04	50		211000	Sk	I-102	x			Waldkindergarten	50	8		50								Planung eines Waldkindergartens auf das Schuljahr 2025/26. Anschaffung der nötigen Infrastruktur.
PLA-04	50		212000	Sk	I-029	x			IT-Aufrüstung Schule	1'950	4	200	300	150	200	150	200	250	250	250	Stufenweise Einführung/Anschaffung von Laptops für die Schule (Umsetzung Lehrplan 21) sowie Ersatzbeschaffung der Erstgeräte ab 2023 (3-Jahresrythmus) und 1:1-Ausrüstung mobile Geräte Lehrpersonen. Sämtliche Geräte werden nun gekauft, da das Mietmodell teurer wird. Umstellung Zyklus 2 auf iPads.
PLA-04	50		217000	Sk	I-097	x			Sanierung und Aufwertung Pausenplätze (gemäss Freiraumkonzept)	200	8	100		100							Sanierung und Aufwertung der bestehenden Pausenplätze, gemäss Freiraumkonzept.
PLA-04	50		217012	Sk	I-030	x			Arena Kindergarten: Sanierung	130	40	130									Im Schulhaus Arena werden bei den zwei Kindergärten und beim SPD die Fenster saniert.
PLA-04	50		217000	Sk	I-032	x			Ersatzbeschaffung bestehendes Schulmobiliar	300	8				50	50	50	50	50	50	Das bestehende Mobiliar (Schüler- und Lehrerpulte sowie Stühle) ist teilweise über fünfzig Jahre alt und soll in Etappen ersetzt werden.
PLA-04	50		217000	Sk	I-104	x			Schulanlagen, Ersatz FL-Leuchten	950	8	500	450								Ersatz der bestehenden FL-Leuchten in den Schulanlagen Ost und West. Inklusive Turnhallen Zentral und Avanti.
PLA-04	50		217001	Sk	I-034	x			Zentral Schulhaus: Teilsanierung	1'400	40		250		1'150						Teilsanierung Fenster, Fassade, Innen und Wärmeverteilung.
PLA-04	50		217003	Sk	I-071	x			Junkerwald Schulhaus: energetische Sanierung	800	40			800							Energetische Sanierung des Schulhauses Junkerwald.
PLA-04	50		217004	Sk	I-037	x			Avanti Schulhaus: Sanierung Garderoben, Sanitäranlagen sowie Hallenboden Turnhalle	1'705	40	1'005				700					Sanierung der Garderoben und der Sanitäranlagen im Jahr 2024 sowie Ersatz des Hallenbodens im Jahr 2028 in der Turnhalle Avanti.
PLA-04	50		217004	Sk	I-075	x			Avanti Schulhaus: Sanierung Aula und Musikschulräume	1'000	40								1'000		Sanierung der Aula und der Musikschulräume im Schulhaus Avanti.

* Nutzungsdauer in Jahren

PLA	Kto Nr.	SF = S	Kst./ Ktr.	GR	CK Nr.	Stand	Investitionsvorhaben	Total 2024 bis 2032	In Betrieb ab Jahr	Geplante Investitionen							Detailinformation		
										Budget	Finanzplanjahre					Später			
											2024	2025	2026	2027	2028	2029		2030	2031
Zusammenzug Total								41'930		7'675	7'270	6'905	6'800	3'680	3'730	3'300	2'270	300	
<i>Davon Spezialfinanzierungen</i>										<i>840</i>	<i>4'260</i>	<i>375</i>	<i>300</i>	<i>550</i>	<i>80</i>	<i>0</i>	<i>70</i>	<i>0</i>	
PLA-04	50		217004	Sk	I-108	x	Avanti Schulhaus: Brandschutzmassnahmen Turnhalle	350	40	350								Um Grossanlässe über 250 Personen weiterhin durchführen zu dürfen, sind Brandschutzmassnahmen notwendig (Fluchttüren in Turnhalle EG).	
PLA-04	50		217004	Sk	I-039	x	Schulanlage Ost: Ersatz Heizungsanlage	200	8				200					Neue Heizanlage im Schulhaus Avanti. Ein Wärmeverbund ist in Planung.	
PLA-04	50		217005	Sk	I-040	x	Weid Schulhaus: Bodensanierungen	600	40			300	150	150				Sanierung Unterlagsböden.	
PLA-04	50		217009	Sk	I-041	x	Junkerwald Kindergarten: Sanierung Dach und Fenster	280	40			280						Sanierung des Flachdaches (Fr. 180'000.00) sowie Ersatz der Fenster (Fr. 100'000.00) beim Kindergarten Junkerwald.	
PLA-04	50		219300	Sk	I-091	x	Schulwegsicherheit	50	8			50						Schulwegsicherheit (kurz-/mittel-/langfristig).	
PLA-05 Gesundheit und Soziales								0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Keine Investitionen geplant.								0											
PLA-06 Verkehr und Raumordnung								5'900		850	800	350	100	900	1'500	500	900	0	
PLA-06	50		615000	Og	I-043	x	Rainstrasse: Sanierung, Ausbau	500	30						500			Sanierung und Ausbau der Rainstrasse. Die Sanierung ist abhängig von der Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB).	
PLA-06	50		615000	Og	I-115	x	Masnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs	150	30	50	50	50						Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Langsamverkehrs.	
PLA-06	50		615000	Og	I-046	x	Dorfstrasse (Urswil): Sanierung	900	30							900		Sanierung der gemeindeeigenen Dorfstrasse in Urswil. Die Sanierung ist abhängig von der Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB).	
PLA-06	50		615000	Og	I-047	x	Ligschwilstrasse: Sanierung	900	30				900					Sanierung des Abschnittes Schulhausstrasse bis Ronhof.	
PLA-06	50		615000	Og	I-079	x	Nunwilstrasse: Teilsanierung Strasse	600	30	600								Teilsanierung der Industriestrasse (Nunwilstrasse / Industriestrasse).	
PLA-06	50		615000	Og	I-079	x	Nunwilstrasse: Ersatz Beleuchtung	200	30	200								Ersatz der Beleuchtung bei der Industriestrasse/Nunwilstrasse.	
PLA-06	50		615000	Og	I-080	x	Turbistrasse / Ziegeleihof: Sanierung	500	30		500							Teilsanierung der Turbistrasse und der Ziegeleihof-Strasse (Perimeter ESP und Realisation Wärmeverbund).	
PLA-06	50		615000	Og	I-049	x	Parkplatz Sagenbach: Sanierung	100	30			100						Parkplatz Sagenbach: Aufgrund von Schäden im Oberflächenbelag und Foundationen ist ein Totersatz notwendig.	

* Nutzungsdauer in Jahren

PLA	Kto Nr.	SF = S	Kst./ Ktr.	GR	CK Nr.	Stand P U A	Investitionsvorhaben	Total 2024 bis 2032	In Betrieb ab Jahr	Geplante Investitionen						Detailinformation			
										Budget	Finanzplanjahre						Später		
											2024	2025	2026	2027	2028		2029	2030	2031
Zusammenzug Total								41'930		7'675	7'270	6'905	6'800	3'680	3'730	3'300	2'270	300	
<i>Davon Spezialfinanzierungen</i>										<i>840</i>	<i>4'260</i>	<i>375</i>	<i>300</i>	<i>550</i>	<i>80</i>	<i>0</i>	<i>70</i>	<i>0</i>	
PLA-06	50		615000	Og	I-050	x	Ferrenmatt und Himmelrichstrasse: Sanierung	500	30						500			Sanierung der gemeindeeigenen Strassen in Baldegg.	
PLA-06	50		615000	Og	I-092	x	Zihlweid, Eichenweg und Hengstweid: Sanierung	1'000	30						1'000			Sanierung der gemeindeeigenen Quartierstrassen Zihlweid, Eichenweg und Hengstweid.	
PLA-06	50		615000	Og	I-087	x	Kreisel Bachmättli, Rathaus-, Brunnenmöslistrasse	300	30			300						Sanierung und Umgestaltung des Kreisels.	
PLA-06	50		615000	Og	I-109	x	Gemeindestrassen: Ersatz Traktor	250	8		250							Ersatzbeschaffung Traktor.	
PLA-07 Umwelt								1'515		390	150	375	300	300	0	0	0	0	
PLA-07	50	S	720400	Og	I-060	x	Kanalisationen: Neubauten	1'350	50	150	150	150	150	150	150	150	150	Sanierung Kanalisation und weitere sporadische Neubauten.	
PLA-07	50	S	720400	Og	I-061	x	Umsetzung Generelle Entwässerungsplanung (GEP)	1'200	50	150	150	300	300	300				Gemäss GEP-Terminplan. Bestandesaufnahme Zone 1 bis 5 (Nachholbedarf aus 2009 bis 2018).	
PLA-07	63	S	720400	Og	I-062	x	Kanalisationen: Anschlussgebühren	-1'350	50	-150	-150	-150	-150	-150	-150	-150	-150	Über Neubauten und Sanierungen.	
PLA-07	50	S	720600	Og	I-106	x	Kläranlage: Ersatz Biologiegebläse	75	8			75						Ersatz des bestehenden Biologiegebläses.	
PLA-07	50	S	720600	Og	I-067	x	Kläranlage: Ersatz Mikrogasturbine	240	8	240								Ersatz und Kapazitätserhöhung der bestehenden Mikrogasturbine.	
PLA-08 Finanzen und Wirtschaft								1'500		150	350	0	0	500	500	0	0	0	
PLA-08	50		621000	Ar	I-105	x	Investitionsprojekte öffentliche Hand Südiareal	1'000	40					500	500			Umsetzung möglicher Investitionsprojekte im Bereich des Südiareals.	
PLA-08	50		621000	Ar	I-120	x	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur: Umgestaltung Bushaltestellen Bahnhof (BehiG-Konformität)	150	30	150								Für die Umsetzung/Einhaltung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sind die Bushaltestellen beim Bahnhof in Hochdorf umzubauen.	
PLA-08	50		621000	Ar	I-121	x	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur: Umgestaltung Bushaltestellen Sagenbachstrasse und Bankstrasse (BehiG-Konformität)	350	30		350							Für die Umsetzung/Einhaltung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sind die Bushaltestellen bei der Schulanlage Ost und an der Bankstrasse umzubauen.	

Formular 6: Kennzahlen (können teilweise nur approximativ berechnet werden)

in 1'000 Franken

Kennzahl	Rechng	Budget	Budget	Finanzplanjahre				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoinvestitionen ins Finanzvermögen		0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen		10'715	7'675	7'270	6'905	6'800	3'680	3'730
davon Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen		1'118	840	4'260	375	300	550	80
Selbstfinanzierung		3'024	3'614	3'373	1'533	1'772	2'769	4'366
Finanzierungsfehlbetrag (+) / -überschuss (-)		7'691	4'033	3'868	5'342	4'999	881	-665
Veränderung der Nettoschuld kumuliert		7'691	11'724	15'592	20'934	25'933	21'815	25'267
Nettoschuld Ende Jahr	4'564	12'255	16'288	20'156	25'498	30'497	31'378	30'713
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	10'006	10'056	10'106	10'157	10'208	10'279	10'351	10'423
Finanzaufwand (34)		2'417	2'680	2'755	2'601	2'828	2'753	2'752
Zinsaufwand (340)		828	1'213	1'487	1'533	1'760	1'854	1'854
Finanzertrag (44)		4'230	4'333	4'333	1'333	1'333	1'333	1'333
Zinsertrag (440)		38	43	43	43	43	43	43
Nettozinsaufwand (340 abzüglich 440)		790	1'169	1'444	1'490	1'717	1'811	1'811
Abschreibungen (330, 332 + 366)		3'808	4'423	4'561	4'735	4'634	4'699	4'601
Kapitaldienst (Nettozinsaufwand + ord. Abschr)		4'598	5'592	6'005	6'225	6'351	6'510	6'411
Laufender Ertrag		61'054	62'947	63'538	61'849	61'953	63'291	65'247
Fiskalertrag (inkl. Ressourcenausgleich)		31'390	32'824	32'977	34'009	34'065	35'169	36'872
Ertrag der Gemeindesteuern (Eink/Vermögen)		26'577	26'789	27'721	28'685	29'738	30'829	31'961
Ergebnis Erfolgsrechnung (vor Abschluss)		541	474	481	-1'449	-1'674	-766	918
Ergebnis Erfolgsrechnung in Steuereinheiten		0.04	0.03	0.03	-0.10	-0.11	-0.05	0.05
Ergebnis Erfolgsrechnung kumuliert	0	541	1'015	1'496	47	-1'627	-2'393	-1'475
Bilanzüberschuss Ende Jahr	37'760	38'301	38'775	39'256	37'807	36'133	35'367	36'284
Eigenkapital Ende Jahr (nach Abschluss)	83'533	82'778	81'997	80'838	77'666	74'833	72'932	72'727
Steuerfuss		1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90	1.90
Finanzausgleichszahlungen Total (Netto)		4'658	6'019	5'240	5'308	4'311	4'323	4'895
Bruttoverschuldung (approx.)		118'962	122'995	126'862	132'205	137'203	138'085	137'420

Finanzkennzahlen (z.T. vereinfacht)	Grenzwert	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Ø 24-29
a. Selbstfinanzierungsgrad	min. 80%		28%	47%	46%	22%	26%	75%	117%	48%
b. Selbstfinanzierungsanteil	min. 10%		5.0%	5.7%	5.3%	2.5%	2.9%	4.4%	6.7%	4.6%
c. Zinsbelastungsanteil	max. 4%		1.3%	1.9%	2.3%	2.4%	2.8%	2.9%	2.8%	2.5%
d. Kapitaldienstanteil	max. 15%		7.5%	8.9%	9.5%	10.1%	10.3%	10.3%	9.8%	9.8%
e. Nettoverschuldungsquotient	max. 150%		39%	50%	61%	75%	90%	89%	83%	75%
f. Nettoschuld pro Einwohner	max. 2'500	456	1'219	1'612	1'984	2'498	2'967	3'031	2'947	2'512
g. Nettoschuld ohne SF pro Einw.	max. 3'000	Kennzahl kann aufgrund vereinfachter Datenerhebung nicht berechnet werden								
h. Bruttoverschuldungsanteil	max. 200%		194.8%	195.4%	199.7%	213.8%	221.5%	218.2%	210.6%	209.8%



Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf

Als Controlling-Kommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2024 sowie den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 der Gemeinde Hochdorf beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Einige Grenzwerte der offiziellen Kennzahlen sowie die vom Gemeinderat festgesetzten finanziellen Leitplanken werden allerdings nicht eingehalten. Massnahmen zu Verbesserungen werden nicht aufgezeigt. Das Projekt «Südi-Areal» hat auf das Ergebnis entscheidenden Einfluss, eine Einschätzung ist aktuell weiterhin schwierig. Deshalb konnte der Gemeinderat unseren letztjährigen Forderungen nach Massnahmen zur Verbesserung der Ergebnisse und Kennzahlen noch nicht nachkommen. Wir erwarten dies jedoch für das Budget 2025.

Für das nächste Jahr erachten wir die aufgezeigte Entwicklung als vertretbar. Der Gemeinderat belässt den Steuerfuss bei 1.90.

Wir empfehlen, basierend auf den erwähnten Fakten, das vorliegende Budget mit einem positiven Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 570'864.--, inkl. einem Steuerfuss von 1.90 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von CHF 7'825'000.-- zu genehmigen.

Hochdorf, 5. Oktober 2023, die Controlling-Kommission



Franz Sigrist



Stephan Boesch




Gallus Bühlmann



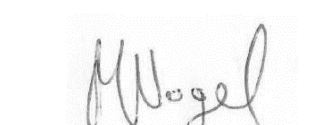
Corneli Hurter



Guido Jutz



Beat Kramer



Markus Vogel

Vernehmlassungen

Die Ortsparteien und der Gwärbverein haben zum Budget 2024 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 folgende Vernehmlassungen eingereicht:

Die Mitte Hochdorf:

Die Mitte Hochdorf ist erfreut über das positive Budget, das die Gemeinde vorlegt. Anhand der Zahlen ist die Beibehaltung des vorübergehend gesenkten Steuerfusses von 1.9 Einheiten vertretbar. Damit diese Steuersenkung nicht nur vorübergehender Natur ist, braucht es eine Verbesserung des Steuersubstrats.

Aus unserer Sicht sind die im AFP eingestellten Investitionen zu tief und zu verzettelt. Eine Etappierung der geplanten und notwendigen Investitionen hat oft den Effekt von Mehrkosten. Wenn Hochdorf ihrer Rolle als wachsende Zentrumsgemeinde gerecht werden will, müssen die Investitionen gebündelt und erhöht werden. Dies gilt bei fast allen Bereichen: Schulliegenschaften, Sport- und Freizeistätten und Verkehrspolitik. Hier erwartet Die Mitte Hochdorf eine Berücksichtigung der steigenden Projekt- und Baukosten, eine Adaptierung des Bevölkerungswachstums sowie ein ganzheitliches Sportanlagenkonzept, bei welchem auch die Bedürfnisse der Vereine (z.B. für eine Turnhalle mit Zuschauer- und Gastrobereichen) und der privaten Sportanbieter mitberücksichtigt werden.

Die Mitte Hochdorf stimmt dem Budget zu. Beim AFP erwarten wir jedoch eine entsprechende Überarbeitung der langfristigen Investitionsrechnung.

FDP.Die Liberalen Hochdorf:

Die FDP.Die Liberalen Hochdorf danken dem Gemeinderat für die transparenten Ausführungen und stützen den Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2029 sowie das Budget 2024.

Begrüssenswert ist der *Fokus auf qualitatives Wachstum*. Qualitatives Wachstum ist ein Schlüsselement, um sicherzustellen, dass Hochdorf auch in Zukunft bei vernünftiger Steuerbelastung für seine Einwohnerinnen und Einwohner über die finanziellen Ressourcen verfügt, um seiner Funktion als Regionalzentrum nachzukommen und seiner Ambition «mehr als ein Zentrum» nachzuleben. Insbesondere bei der *Entwicklung des Südiareals* ist dem Rechnung zu tragen, damit Mehrwerte für die Bevölkerung, die Wirtschaft sowie den Finanzhaushalt der Gemeinde entstehen.

Weiter zu begrüßen sind die *Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Zentrums*. Ein attraktives Zentrum lädt zum Verweilen ein, verbindet Menschen und erzeugt eine Anziehungskraft. Davon profitieren die Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Gewerbe.

SP Hochdorf:

Die SP empfiehlt Annahme des Budgets - mit kritischen Anmerkungen:

Anstehende grosse Investitionen und verschiedene anstehende Renovationsarbeiten, um die Qualität der Infrastruktur aufrechtzuerhalten, werden die Finanzkraft der Gemeinde in Zukunft stark fordern. Ins Gewicht fällt auch der anstehende Mietausfall seitens der Hochdorf-Gruppe (Südi).

Eine Bemerkung zur **Anpassung der Betreuungsgutschriften** «im Sinne eines attraktiven Packages für Familien ... und zur Förderung der Arbeitsmarktsituation»: Die SP würde eine Erhöhung mehr als begrüßen. Allerdings werten wir diese knappe Anpassung (Gesamtbetrag CHF 20'000.00) höchstens als längst fälligen Teuerungsausgleich. Von einer spürbaren Erhöhung, welche werktätige Paare mit Kindern tatsächlich entlasten würde, kann keine Rede sein. Die Hochdorfer Tarife der Betreuungsgutscheine bewegen sich nach wie vor weit unter dem kantonalen Mittel.

SVP Hochdorf:

Es ist erfreulich, dass die Gemeinde Hochdorf einen Ertragsüberschuss budgetieren kann. Dieser Ertragsüberschuss täuscht jedoch massiv. Er ist lediglich möglich, weil Hochdorf aus dem kantonalen Finanzausgleich Fr. 1.3 Mio. mehr bekommt als im Vorjahr und aufgrund der Mieteinnahmen aus dem Südi Areal. Diese Einnahmen werden zukünftig jedoch sinken bzw. ganz wegfallen. Vor diesem Hintergrund lebt die Gemeinde über ihren Verhältnissen bzw. der Gemeinderat hat wesentliche Ausgabenpositionen seit mehreren Jahren nicht im Griff und geht nicht genügend haushälterisch mit den Steuergeldern um. Beispielsweise ist der betriebliche Aufwand gegenüber 2022 um über Fr. 5.3 Mio. (+ 8 %) gewachsen. Der Personalaufwand lag 2020 noch unter Fr. 22 Mio. Für 2024 sollen es Fr. 25.85 Mio. sein. In nur vier Jahren, steigen also die Personalausgaben um 18 % - eine richtiggehende Kostenexplosion. Schon anlässlich des letztjährigen Budgets, sowie anlässlich der Präsentation der Rechnung hat die SVP Hochdorf auf diese Problematik bei den Ausgaben hingewiesen. Leider war der Gemeinderat offensichtlich nicht in der Lage, hier etwas zu bewegen. Dieselbe Problematik besteht beim Kulturzentrum Braui. Jährlich fährt man hier ein Defizit von rund Fr. 1 Mio ein. Die Personalkosten hingegen sollen in nur einem Jahr um 22 % steigen. Gleichzeitig werden seit Jahren stets immer neue Investitionen getätigt, die sich aber nicht auf den Betrieb auszuwirken scheinen. Angesichts der Finanzkennzahlen für die Zukunft, besteht bereits heute Handlungsbedarf. Die Gemeinde Hochdorf hat klar ein Ausgabenproblem, nicht ein Einnahmenproblem. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde ab 2025 für die Sozialhilfe für Migranten zuständig ist, die 2015 in grosser Zahl in die Schweiz kamen und sich der Gemeinderat damals noch rühmte, dass in Hochdorf weit mehr Personen empfangen wurden, als dies gemäss Verteilschlüssel nötig gewesen wäre. Leider wird die Bevölkerung hier nicht transparent informiert, was dies kostenmässig bedeutet, jedoch war unlängst in den Medien zu lesen, dass die Anzahl der beschäftigten Asylbewerber rückläufig ist, d.h. das immer weniger von diesen einer Arbeit nachgehen. Dass dies auf der anderen Seite mehr Kosten in der Sozialhilfe bedeutet, ist klar.

Verein Aktives Hochdorf & Grüne:

VAH / Grüne empfehlen das Budget anzunehmen. Wir begrüssen das positive Budget. Wir würden uns wünschen, wenn durch die positiven Abschlüsse der letzten Jahre auch etwas bei der Bevölkerung ankommt. In Anbetracht der wieder wegfallenden Mieteinnahmen vom Südi-Areal schliessen wir hier eine Steuersenkung aus.

Durch die Schaffung eines Kultur-Fonds könnte die Gemeinde eine grosszügigere Rolle bei der Finanzierung von öffentlichen Anlässen und spontanen Ereignissen wahrnehmen. Dies würde auch der Belebung des Dorfes und der Gemeinschaft dienen.

Wir würden es auch befürworten, der Hochdorfer Bevölkerung den Badi-Eintritt zu vergünstigen. Diese Vergünstigung kann mit den zusätzlichen Parkgebühren bei der Badi Baldegg querfinanziert werden.

Die Stellenprozente bei der Gemeindeverwaltung wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Die seit langem geforderte Stelle des/der Umweltbeauftragten war bisher noch nicht darunter.

Wir bedanken uns bei der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat für die Gewissenhafte und gute Arbeit.

Gwärbverein Hochdorf:

Das Gwärb Hochdorf unterstützt grundsätzlich die Vorhaben und strategische Ausrichtung der Gemeinde Hochdorf. Der Erhalt und die Anpassung der Infrastruktur an die wachsenden Bedürfnisse muss Rechnung getragen werden. Die Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit steht dabei im Zentrum.

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme an der Vernehmlassung und die Eingaben von Anregungen und Vorschlägen.

Gemeindeinitiative

«Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht»

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung beantragen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf in Form des ausgearbeiteten Entwurfs die Schaffung eines Reglements mit folgendem Wortlaut:

In Anwendung von §9 Abs. 1 des Energiegesetzes des Kantons Luzern gilt in Hochdorf die folgenden Regelung in Bezug auf Heizungssysteme:

In den folgenden in der Nutzungsplanung von 2009 bezeichneten Gebieten ist sicherzustellen, dass ab 2030 alle Heizungssysteme ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhen:

Ortsbildzone, Zentrumszonen I und II, Wohn- und Geschäftszone, 4-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone Kern, 3-geschossige Wohnzone ohne Geschossbonus, 2-geschossige Wohnzone, 2-geschossige Wohnzone dicht, Institut- und Klosterzonen I und II, 3-geschossige Arbeits- und Wohnzone, 2-geschossige Arbeits- und Wohnzone, Weilerzone, Zone für öffentliche Zwecke, Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Sonderbauzonen I und III

Wird eine neue Nutzungsplanung angenommen mit geänderten Zonenbezeichnungen, passt der Gemeinderat diesen Erlass entsprechend an.

Amtlich veröffentlicht am *24.08.14*

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Diese Unterschriftenliste enthält (in Worten:) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde
, den Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin

Initiativkommittee:

- Roman Bolliger, Hengsthöhe 8, 6280 Hochdorf
- Mark Elmiger, Urswilstrasse 27, 6280 Hochdorf
- Walter Frey, Schulhausstrasse 10A, 6280 Hochdorf
- Urs Aregger, Kannenbühlstrasse 27, 6280 Hochdorf

- Andreas Arnold, Urswilstrasse 35, 6280 Hochdorf
- Klaus Helfenstein, Alpenstrasse 2, 6280 Hochdorf
- Rita Rao, Ligschwil 3, 6280 Urswil
- Bruno Schnider, Hengstrain 6, 6280 Hochdorf

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten ermächtigen das Initiativkomitee, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Ablauf der Sammlungsfrist: *26.10.14*



Bitte diese Unterschriftenliste so bald wie möglich und spätestens am an folgende Adresse zurücksenden, auch teilweise ausgefüllt:

Initiativkomitees Gemeindeinitiativen, c/o Roman Bolliger, Hengsthöhe 8, 6280 Hochdorf

Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge»

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung beantragen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf in Form des ausgearbeiteten Entwurfs die Schaffung eines Reglements mit folgendem Wortlaut:

Die Gemeinde Hochdorf führt folgende Regelung ein, um die Gemeinde bereit zu machen für emissionsfreie Fahrzeuge:

In Sammelgaragen von Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Parkplätzen sind die zuständigen Gebäudeeigentümer/innen verpflichtet sicherzustellen, dass innert drei Jahren nach Annahme der Gemeindeinitiative für sämtliche Parkplätze Leerrohre für gut zugängliche Elektroanschlüsse für Elektrofahrzeuge installiert und weitere Vorbereitungen getroffen sind, so dass die Parkplatzbenutzer durch Hinzufügen einer Ladestation und entsprechender Verkabelung auf eigene Kosten auf dem jeweiligen Parkplatz ihr Elektroauto mit einer Leistung von mindestens bis zu 11 kW laden können. Der Gemeinderat kann weitere Ausführungsbestimmungen festlegen.

Amtlich veröffentlicht am 24.8.19

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Diese Unterschriftenliste enthält (in Worten:) gültige Unterschriften
 von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde
, den Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin

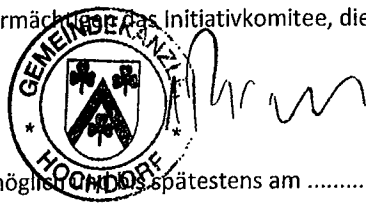
Initiativkommittee:

- Roman Bolliger, Hengsthöhe 8, 6280 Hochdorf
- Mark Elmiger, Urswilstrasse 27, 6280 Hochdorf
- Walter Frey, Schulhausstrasse 10A, 6280 Hochdorf
- Andreas Arnold, Urswilstrasse 35, 6280 Hochdorf

- Klaus Helfenstein, Alpenstrasse 2, 6280 Hochdorf
- Rita Rao, Ligschwil 3, 6280 Urswil
- Walter Sager, Hofderer-Feld 44, 6280 Hochdorf
- Bruno Schnider, Hengstrain 6, 6280 Hochdorf

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten ermächtigen das Initiativkomitee, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Ablauf der Sammlungsfrist: 22.10.19



Bitte diese Unterschriftenliste so bald wie möglich und spätestens am an folgende Adresse zurücksenden, auch teilweise ausgefüllt:

Initiativkomitees Gemeindeinitiativen, c/o Roman Bolliger, Hengsthöhe 8, 6280 Hochdorf



Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf

Als Controlling-Kommission haben wir die Unterlagen der nun zugelassenen Initiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» sowie den Gegenvorschlag des Gemeinderates studiert. Die Initiative will erreichen, dass alle Heizungssysteme ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energie beruhen. Informiert wurden wir vom Gemeinderat und vom Vorstehenden des Initiativkomitees.

Die Controlling-Kommission von Hochdorf empfiehlt, dem Gegenvorschlag des Gemeinderates zuzustimmen oder zumindest diesen zu favorisieren, falls beide angenommen werden.

Zur Erläuterung unsere Überlegungen:

1. Bei der Initiative sehen wir Probleme bei der zeitlichen Umsetzung sowie bei den finanziellen Risiken. Bis 2030 dürfte der konzentrierte Ersatz mehrerer Heizungssysteme voraussichtlich zu Liefer- und Installationsproblemen und damit auch Preiserhöhungen führen.
2. Die vom Gemeinderat vorgesehene Restwertentschädigung wird per 2030 höher ausfallen und kann heute noch nicht abschliessend beurteilt werden.
3. Allfällige Beiträge von Bund und/oder Kanton sind bisher unklar.
4. Es ist mit administrativem Mehraufwand, für Umsetzung und Vollzug oder u.a. auch für Gerichtsverfahren zu rechnen.
5. Die Übergangsbestimmungen bis zum vollständigen Ersatz sind bislang noch unbekannt.
6. Klare, verbindliche und durchsetzbare Bestimmungen bezüglich Einsatz und Ersatz von erneuerbarer Energien sind erst mit der Annahme eines neuen Bauzonenreglements möglich, was eine Unsicherheit hinsichtlich Ersatz in der Übergangszeit bedeutet.
7. Wir sehen grundsätzlich die Problematik des Heizens ohne erneuerbare Energien und unterstützen entsprechende Massnahmen, solange sie sinnvoll, zweckmässig und praktikabel sind.
8. Es sollte die gesamte Wärmeerzeugung, also inklusiv Warmwasser, berücksichtigt sein.
9. Bei den Massnahmen und Bestimmungen soll Gleichbehandlung gelten, so sollen Regelungen beispielsweise für alle Zonen gelten.
10. Eine Umlage der anfallenden Investitionen und Mehrkosten bei Mietobjekten ist zu vermeiden. Restwertentschädigungen durch die Gemeinde unterstützen dies und unterstützen auch die Eigentums- und Besitzstandswahrung.
11. Die Wärmeversorgung muss für alle erhalten bleiben, daher ist eine gewisse Flexibilität für die Sicherstellung in der Übergangszeit notwendig.
12. Aufgrund der vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass in letzter Zeit kaum noch Heizungssysteme mit fossilen Energieträgern installiert wurden und dies auch in den nächsten Jahren nicht mehr erfolgen wird.

Hochdorf, 25. September 2023, die Controlling-Kommission

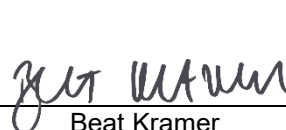

Franz Sigrist

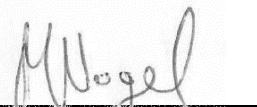

Stephan Boesch


Gallus Bühlmann


Cornél Hurter


Guido Jutz


Beat Kramer


Markus Vogel



Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochdorf

Als Controlling-Kommission haben wir die Unterlagen der nun zugelassenen Initiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge» studiert. Diese Initiative will erreichen, dass innert drei Jahren nach Annahme der Initiative bei Mehrfamilienhäusern mit Sammelgaragen mit mehr als vier Parkplätzen für sämtliche Parkplätze 11kW-Anschlussmöglichkeiten für eine Ladestation und die Möglichkeit zur Aufladung eines Elektroautos zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Controlling-Kommission von Hochdorf empfiehlt, diese Initiative abzulehnen.

Zur Erläuterung unsere Überlegungen:

1. Wir befürworten grundsätzlich die Förderung von Elektroautos. Die Initiative schränkt aber zu sehr ein und ist zu restriktiv.
2. In allen betroffenen Garagen müssen die Anschlussmöglichkeiten für Ladestationen installiert werden, unabhängig davon, ob der Bedarf per dato schon besteht oder nicht.
3. Zu den Anschlussmöglichkeiten gehört auch die Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung, was zusätzliche Kosten für die Erweiterung der Versorgungsleitungen und/oder intelligente Strommanagementsysteme verursachen kann. Dies ist möglicherweise verfrüht und nicht in jedem Fall notwendig.
4. Einige Eigentümer/Innen haben bereits entsprechende Erweiterungen in Planung.
5. Die Wahrung von Eigentum und Besitzstand muss von der Gemeinde unterstützt werden, um u.a. eine Umverteilung der anfallenden Kosten z.B. auf Mieterschaft zu vermeiden.

Hochdorf, 25. September 2023, die Controlling-Kommission



Franz Sigrist



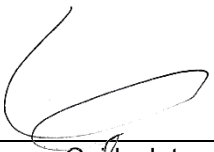
Stephan Boesch



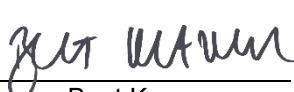
Gallus Bühlmann



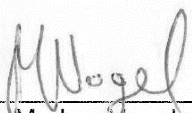
Corneli Hurter



Guido Jutz



Beat Kramer



Markus Vogel



1C_391/2022

Gemeinde Hochdorf	Vis.
Eing.: - 1. Juni 2023	
Aktenf.:	
z.K.:	

Urteil vom 3. Mai 2023
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Kneubühler, Präsident,
Bundesrichter Chaix, Haag, Müller, Merz,
Gerichtsschreiber Bisaz.

Verfahrensbeteiligte


Beschwerdeführer,

gegen

Gemeinderat Hochdorf,
Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf,

Regierungsrat des Kantons Luzern,
Regierungsgebäude, Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern,
handelnd durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15,
Postfach 3768, 6002 Luzern.

Gegenstand

Stimmrecht; Gemeindeinitiative "Hochdorf heizt
erneuerbar – ab 2030 erst recht",

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts
Luzern, 4. Abteilung, vom 16. Mai 2022 (7H 21 4).

Sachverhalt:

A.

Das Initiativkomitee reichte dem Gemeinderat Hochdorf am 8. August 2019 seine Gemeindeinitiative "Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht" zur Vorprüfung ein. Dieser erklärte mit Entscheid vom 14. August 2019, die Unterschriftenliste entspreche den gesetzlichen Formvorschriften. Darauf begann am 24. August 2019 die Sammelfrist für die Initiative, welche die Schaffung eines Reglements mit folgendem Wortlaut verlangt:

"In Anwendung von § 9 Abs. 1 des Energiegesetzes des Kantons Luzern gilt in Hochdorf die folgende Regelung in Bezug auf Heizungssysteme:

In den folgenden in der Nutzungsplanung von 2009 bezeichneten Gebieten ist sicherzustellen, dass ab 2030 alle Heizungssysteme ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhen:

Ortsbildzone, Zentrumszonen I und II, Wohn- und Geschäftszone, 4-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone Kern, 3-geschossige Wohnzone ohne Geschossbonus, 2-geschossige Wohnzone, 2-geschossige Wohnzone dicht, Institut- und Klosterzonen I und II, 3-geschossige Arbeits- und Wohnzone, 2-geschossige Arbeits- und Wohnzone, Weilerzone, Zone für öffentliche Zwecke, Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Sonderbauzonen I und III

Wird eine neue Nutzungsplanung angenommen mit geänderten Zonenbezeichnungen, passt der Gemeinderat diesen Erlass entsprechend an."

Der Gemeinderat stellte am 30. Oktober 2019 das formelle Zustandekommen der Gemeindeinitiative fest, erklärte diese mit Beschluss vom 26. März 2020 jedoch für ungültig, da sie gegen übergeordnetes Recht verstosse und nicht umsetzbar sei.

B.

Das Initiativkomitee, vertreten durch [REDACTED] persönlich reichten dagegen am 11. Mai 2020 beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde ein. Der Regierungsrat wies diese mit Entscheid vom 27. November 2020 ab.

Die am 4. Januar 2021 von den gleichen Beschwerdeführern dagegen eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Kantonsgericht Luzern mit Urteil vom 16. Mai 2022 ab.

C.

Mit Eingabe vom 30. Juni 2022 erhebt [REDACTED] dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Er beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben, die

Initiative für gültig zu erklären und die Gemeinde Hochdorf anzuweisen, das Volksbegehren "Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht" dem Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. Sofern möglich, sei die Initiative dahingehend anzupassen, dass eine Übergangsfrist von 9 bis 10 Jahren für die mit der Initiative geforderte Regelung sichergestellt wird, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung zugelassen hätte und die Initiative somit im Jahr 2020 zur Abstimmung gekommen wäre. Allenfalls sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Gemeinde Hochdorf und der Kanton Luzern verzichten auf eine Stellungnahme. Das Kantonsgericht Luzern beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

D.

Am 3. Mai 2023 hat das Bundesgericht die Angelegenheit öffentlich beraten.

Erwägungen:

1.

Gemäss Art. 82 lit. c BGG entscheidet das Bundesgericht über Beschwerden, die das Stimmrecht der Bürger und Bürgerinnen sowie die Volkswahlen und -abstimmungen betreffen. Diese Bestimmung ermöglicht die Beschwerde gegen alle Akte, die die politischen Rechte betreffen, auch auf kommunaler Ebene. Die Beschwerde im Bereich der politischen Rechte ermöglicht es den Stimmberechtigten insbesondere, sich darüber zu beschweren, dass eine Volksinitiative zu Unrecht der Volksabstimmung entzogen wurde, weil sie von der für diese Prüfung zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurde (BGE 128 I 190 E. 1.1).

Die Beschwerde im Bereich der politischen Rechte steht jeder Person zu, die in der fraglichen Angelegenheit stimmberechtigt ist (Art. 89 Abs. 3 BGG), auch wenn sie kein eigenes rechtliches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Aktes hat (BGE 138 I 171 E. 1.3). Der Beschwerdeführer ist in der Gemeinde Hochdorf stimmberechtigt. Er hat zudem am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen; er ist somit zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 BGG; Urteil 1C_661/2021 vom 14. Juli 2022 E. 1.4, zur Publi-

kation vorgesehen). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

2.

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 145 V 215 E. 1).

3.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die angeblich zu Unrecht erfolgte Ungültigerklärung der Initiative "Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht" verletze seine politischen Rechte (Art. 34 BV in Verbindung mit § 17 der Verfassung vom 17. Juni 2007 des Kantons Luzern [KV/LU; SR 131.213] sowie § 10 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 der Gemeinde Hochdorf, in der Fassung vom 21. Mai 2017 [GO Hochdorf]).

3.1 Bei der Beschwerde in Stimmrechtssachen prüft das Bundesgericht nicht nur die Auslegung von Bundesrecht und von kantonalem Verfassungsrecht frei, sondern auch diejenige anderer kantonalen Vorschriften, welche den Inhalt des Stimm- und Wahlrechts normieren oder mit diesem in engem Zusammenhang stehen (vgl. Art. 95 lit. a, lit. c sowie lit. d BGG). In ausgesprochenen Zweifelsfällen bei der Auslegung solchen kantonalen Rechts schliesst es sich jedoch der von der obersten kantonalen Behörde vertretenen Auffassung an; als oberste kantonale Organe anerkennt es Volk und Parlament. Die Anwendung anderer kantonalen Vorschriften und die Feststellung des Sachverhalts prüft das Bundesgericht nur unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots (BGE 141 I 186 E. 3 mit Hinweis; vgl. BGE 99 Ia 177 E. 3a; STEINMANN/MATTLE, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 61 f. zu Art. 95).

3.2 Art. 34 Abs. 1 BV gewährleistet in allgemeiner Weise die politischen Rechte auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (BGE 147 I 120 E. 2.1). Die Bestimmung schützt damit auch das Initiativrecht in kommunalen Angelegenheiten. Nach kantonalem Recht können "Gemeindeinitiativen" in Form der Anregung eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen und die Änderung oder Aufhebung der

Gemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs zulässig (§ 131 Abs. 2 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 [StRG/LU; SRL Nr. 10]; vgl. auch § 17 und 21 KV/LU sowie § 10 GO Hochdorf). Nach § 145 Abs. 1 StRG/LU ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist (vgl. auch § 39 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 [GG/LU; SRL Nr. 150]; und § 11 Abs. 3 GO Hochdorf), was namentlich zutrifft, wenn der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst (§ 145 Abs. 2 lit. f StRG/LU). Stellt die zuständige Behörde rechtmässig fest, dass eine Vorlage übergeordnetem Recht zuwiderläuft, ist es mithin nicht rechtswidrig, wenn sie diese Vorlage nicht der Abstimmung unterstellt.

3.3 Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Volksinitiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens darf mitberücksichtigt werden, wenn sie für das Verständnis der Initiative unerlässlich ist. Massgeblich ist bei der Auslegung des Initiativtextes, wie er von den Stimmberechtigten und späteren Adressatinnen und Adressaten vernünftigerweise verstanden werden muss. Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und welche andererseits mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigegeben werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie nach dem Günstigkeitsprinzip bzw. dem Grundsatz "in dubio pro populo" als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen (zum Ganzen: vgl. BGE 147 I 183 E. 6.2; 144 I 193 E. 7.3.1 mit Hinweisen). Dies ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV), wonach ein staatlicher Eingriff die Rechte der Bürgerinnen und Bürger so wenig wie möglich beeinträchtigen darf. Ungültigkeitsentscheidungen müssen so weit wie möglich eingeschränkt werden, indem die für die Initiantinnen und Initianten günstigste Lösung gewählt wird. Dabei ist der Ermessensspielraum der Kontrollinstanz bei der Prüfung einer nicht ausformulierten Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung in der Regel grösser als bei einer Initiative, die als ausformulierter Entwurf verfasst wurde (vgl. BGE 143 I 129 E. 2.2; Urteil 1C_49/2022 vom 21. November 2022 E. 3.1). Die Grösse des Ermessensspielraums hängt in erster Linie von der Normdichte der Vorlage ab (BGE 143 I 129 E. 2.4; CORSIN BISAZ, Direktdemokratische Instrumente als "Anträge aus dem

Volk an das Volk", 2020, Rz. 481 ff.; HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl. 2023, Rz. 800, 805 und 2041; CAMILLA JACQUEMOUD, Les initiants et leur volonté, 2022, Rz. 99 f.).

3.4 Vorliegend ist eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu beurteilen. Der Initiativtext enthält im Kern einzig die verbindliche Zielvorgabe, wonach in den bezeichneten Gemeindezonen sicherzustellen ist, dass ab 2030 alle Heizungssysteme ausschliesslich auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhen. Die gewählte Passivsatzkonstruktion lässt den Träger dieser Aufgabe unbenannt. Indessen ist naheliegend, dass dadurch die Gemeindebehörden verpflichtet werden sollen, diesen Auftrag zu erfüllen, denn es ist nicht ersichtlich, wer sonst befugt wäre, das Erreichen einer solchen Zielvorgabe "sicherzustellen". Die Volksinitiative ist daher an die Behörden gerichtet, sie ist behördenverbindlich und beschränkt sich inhaltlich auf einen eng definierten Bereich, für welchen sie eine inhaltliche und zeitliche Vorgabe formuliert. Sie gibt dagegen nicht vor, wie die Gemeindebehörden das Erreichen dieses Ziels – ausschliesslich auf erneuerbarer Energie beruhende Heizungssysteme in den aufgezählten Zonen des Gemeindegebiets – sicherstellen sollen. Insbesondere unterlässt sie es, Vorgaben zum Umgang mit Härtefällen oder zur Regelung von Entschädigungsfolgen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zu machen; auch sieht sie keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Die Initiative verfügt somit über eine relativ geringe Normdichte und bezweckt letztlich einen Grundsatzbeschluss (vgl. hierzu BISAZ, a.a.O., Rz. 278 f. und 747 ff.; HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, a.a.O., Rz. 2217 ff.; MÜLLER/SALADIN, Das Problem der Konsultativabstimmung im schweizerischen Recht, in: Berner Festgabe zum Schweizerischen Juristentag, 1979, S. 419 f.). Dass das kantonale oder das kommunale Recht einen Grundsatzentscheid als Inhalt einer kommunalen Initiative nicht zulassen würde, bringt die Vorinstanz nicht vor und ist auch nicht ersichtlich. Strittig ist einzig, ob die Volksinitiative inhaltlich mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

4.

4.1 Die Vorinstanz äussert zunächst Zweifel, ob der Gemeinde im Lichte von § 9 des Kantonalen Energiegesetzes vom 4. Dezember 2017 (KEnG/LU; SRL Nr. 773) überhaupt die Kompetenz zukommt, in diesem Bereich eine so weitgehende Regelung einzuführen. Dies könne offen bleiben; "auf den ersten Blick" erscheine die Initiative als mit dem kantonalen Recht vereinbar, "erst die teleologische Reduktion des übergeordneten Rechts führe zur Gesetzwidrigkeit"; vor diesem

Hintergrund erscheine es "nicht vertretbar, das Volksbegehren alleine mit dieser Begründung für ungültig zu erklären". Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Auslegung von § 9 KEnG/LU "nicht vollständig klar" sei. Unter Beachtung der Bedeutung der politischen Rechte rechtfertige es sich nicht, die Initiative allein aufgrund einer Unvereinbarkeit mit dieser Bestimmung für ungültig zu erklären.

4.2 Die Vorinstanz ist somit im Ergebnis der Ansicht, das vorgeschlagene Reglement stehe zwar in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 9 KEnG/LU. Dieser Umstand rechtfertige es für sich alleine jedoch nicht, die Vorlage für ungültig zu erklären. Im Ergebnis ist dies nicht zu beanstanden. Dass die Vorinstanz Bundesrecht, namentlich das Willkürverbot (Art. 9 BV) mit dieser Auslegung kantonalen Rechts verletzt haben könnte, wird auch weder geltend gemacht, noch ist dies ersichtlich. § 9 KEnG/LU lautet:

"§ 9 Nutzungsplanung

¹ Die Gemeinden können für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften als diejenigen dieses Gesetzes erlassen."

Dieser Wortlaut von § 9 KEnG/LU steht der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich nicht entgegen, wie bereits die Vorinstanz eingehend dargelegt hat. Zu keinem anderen Ergebnis führt sodann der von der Vorinstanz akzeptierte Einwand, dass es nicht der Zweck dieser Bestimmung gewesen sei, den Gemeinden die Kompetenz einzuräumen, flächendeckende und damit über Ausnahmefälle hinausgehende Regelungen zu ermöglichen. Die streitige Vorlage sieht keine flächendeckende Regelung vor. Die Absicht, den Gemeinden bloss eine Kompetenz zur Regelung von strengeren Energievorschriften mit Ausnahmecharakter einzuräumen, ist § 9 KEnG/LU nicht unmittelbar zu entnehmen. Die einzige Begründung, welche die Vorinstanz für eine solche Interpretation vorbringt, stützt sie auf die Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 23. Mai 2017 zur Totalrevision des Energiegesetzes und Volksinitiative "Energiezukunft Luzern". Der § 9 KEnG/LU betreffende Abschnitt auf S. 32 lautet:

"§ 9 Nutzungsplanung

Die Gemeinden sollen im Rahmen der Nutzungsplanung für bestimmte, speziell bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften als diejenigen der kantonalen Mindestvorgaben erlassen dürfen. Die Gebiete können im Zonenplan oder in einem Bebauungsplan bezeichnet werden. Im Gestaltungsplan kann ein Ausnützungsbonus bereits heute von der Erfüllung erhöhter energetischer Anforderungen abhängig gemacht werden (vgl. § 75 Abs. 3e PBG [Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG/LU; SRL Nr. 735)]).

In der Vernehmlassung 2013 wurde dieser Paragraf überwiegend gutgeheissen. Auch in der Vernehmlassung 2016 stiess er auf grossmehrheitliche

Zustimmung, wobei er bei allen Parteien unbestritten war. Widerstand dagegen erwuchs der im Rahmen der Vernehmlassung (Fragenkatalog) vorgelegten Variante, den Gemeinden den Erlass strengerer Vorschriften generell, das heisst für das gesamte Gemeindegebiet, zu erlauben. Es wurde argumentiert, damit werde die angestrebte schweizweite Harmonisierung der energetischen Bauvorschriften infrage gestellt. Den Gemeinden soll es somit ausschliesslich zustehen, für bestimmte Teile des Gemeindegebiets massgeschneidert strengere Vorschriften zu erlassen. Überdies soll es ihnen freistehen, für ihre eigenen Bauten einen höheren Energiestandard zu statuieren."

Die Formulierung des § 9 KEnG/LU in der heute geltenden Fassung wurde somit einer Variante vorgezogen, die den generellen (flächendeckenden) Erlass strengerer kommunaler Vorschriften zugelassen hätte. Das zur Begründung vorgebrachte Anliegen, die energetischen Bauvorschriften schweizweit zu harmonisieren, steht zwar tatsächlich in einem gewissen Gegensatz zum Erlass kommunal strengerer Regelungen, dies jedoch im Grunde unabhängig davon, ob solchen kommunalen Regelungen Ausnahme- oder Regelcharakter zukommt. Der Unterschied der gewählten Regelung von § 9 KEnG/LU zur abgelehnten Variante scheint eher darin zu liegen, dass strengere Vorschriften zonenspezifisch zu erlassen sind und nicht pauschal, zonenunabhängig festgelegt werden dürfen. Jedenfalls ist es angesichts des anzuwendenden Prüfungsmassstabs (vgl. vorne E. 3.3; HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, a.a.O., Rz. 2041 f.) nicht zu beanstanden und wird überdies auch nicht gerügt, dass die Vorinstanz eine Ungültigkeit der streitigen Vorlage allein gestützt auf § 9 KEnG/LU für ungenügend hält. Ausschlaggebend dafür, dass die Vorinstanz die Ungültigerklärung der Initiative geschützt hat, ist vielmehr deren angeblicher Verstoss gegen andere Normen. Zu prüfen ist demnach, ob die Vorlage gegen eine andere Norm als § 9 KEnG/LU verstösst.

5.

Strittig ist, ob die Vorinstanz die Ungültigerklärung der Initiative "Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht" wegen deren angeblichen Verstosses gegen die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und § 178 PBG/LU schützen durfte.

5.1 Die Vorinstanz führt aus, dass § 178 PBG/LU die von Art. 26 Abs. 1 BV geschützte Bestandesgarantie im kantonalen Recht für Bauten und Anlagen im Anwendungsbereich des PBG/LU konkretisiere. Während die bundesverfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie insbesondere den Erhalt und die bisherige Nutzung der ehemals rechtmässigen Bauten und Anlagen schütze, ermögliche es diese erweiterte kantonale Bestandesgarantie des PBG/LU auch, bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen sowie Erweiterungen vorzunehmen. Weder die

Bestandes- noch die Besitzstandsgarantie gälten jedoch absolut. Einschränkungen seien zulässig, wenn sie durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt seien, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhten und verhältnismässig seien (Art. 36 BV). Hinsichtlich Massnahmen, die Bauten und Anlagen betreffen, sei zu beachten, dass Eigentümerinnen und Eigentümer regelmässig von baulichen Nutzungsbefugnissen Gebrauch gemacht und möglicherweise erhebliche Investitionen getätigt hätten. Deren Verpflichtung, bestehende Bauten und Anlagen strengeren Vorschriften anzupassen, sei mit der Eigentumsgarantie daher in der Regel nur schwer vereinbar, insbesondere, wenn aufgrund der verlangten Massnahmen bereits getätigte bauliche Investitionen zunichtegemacht oder erhebliche finanzielle Aufwendungen notwendig würden. Die Vorinstanz verneint die Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Regelung, da diese für Eigentümerinnen und Eigentümer, die erst in den vergangenen Jahren das fossile Heizungssystem erneuert haben oder deren bereits vor längerer Zeit installiertes System eine relativ lange Lebensdauer hat, einen unzumutbaren Eingriff in die Eigentumsgarantie bedeuten würde. Da heute nahezu zwei Drittel der Wohngebäude in der Schweiz mittels fossiler Energien beheizt würden, sei der Anteil der von der Regelung in dieser Weise tangierten Eigentümerinnen und Eigentümer mutmasslich relativ hoch. Aufgrund der Pflicht zur Umstellung auf erneuerbare Heizungssysteme würde dieser beträchtliche Teil der Eigentümerinnen und Eigentümer zu erheblichen Investitionen gezwungen und könnte die einmal in ihre bestehenden Heizungssysteme investierten Mittel nicht wie geplant amortisieren. Weder der Anspruch auf Subventionen für die neuen Heizungssysteme noch der Umstand, dass nach Vornahme der Investitionen mit geringeren Kosten zu rechnen wäre, würden diese Folgen zu mildern vermögen. Auch die vorgesehene Übergangsregelung vermöge die gravierenden Folgen, namentlich die nicht voraussehbaren, erheblichen Kosten, für diese Betroffenen nicht genügend zu relativieren. Das Initiativbegehren verstosse demnach gegen Art. 26 BV und § 178 PBG/LU und damit gegen übergeordnetes Recht. Die mutmasslich erhebliche Anzahl in unzulässiger Weise in ihrer Eigentumsgarantie betroffener Eigentümerinnen und Eigentümer würde dazu führen, dass die Regelung in einer abstrakten Normenkontrolle aufzuheben wäre, was auch bei einer Beschwerde gegen die Ungültigerklärung einer Volksinitiative gelten müsste.

5.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Vorinstanz die Ungültigerklärung der Initiative "Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht" einzig deshalb geschützt habe, da diese einen Eingriff in die

Eigentumsgarantie bedeute, welche für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer nicht zumutbar sei. Dabei habe die Vorinstanz die Interessen "offensichtlich fehlerhaft" abgewogen. Insbesondere habe sie das Interesse am Klimaschutz zu wenig stark gewichtet, die zeitliche Dringlichkeit von Klimaschutzmassnahmen übersehen und den Grundsatz "in dubio pro populo" falsch angewendet. Sie habe ausserdem zu wenig berücksichtigt, dass es um die Abwendung einer eigentlichen Gefahr gehe, die von fossilen Heizungen ausgehe. So stünden die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer als Mitverursacher in der Pflicht, diese Gefahr zu beseitigen. Im Gegenteil habe die Vorinstanz das Interesse an der Nutzung nicht erneuerbarer Energieträger bei Heizungen über das Jahr 2030 hinaus klar überschätzt. Die Vorinstanz habe es zudem unterlassen, einzuschätzen, wieviele Grundeigentümerinnen und -eigentümer von der Bestimmung in angeblich unzulässiger Weise betroffen wären. Insbesondere habe sie zu wenig berücksichtigt, dass dies bei vielen nicht zutreffen würde, da sie bis dahin ohnehin ihre Heizung hätten ersetzen müssen. Auch könnten sich diejenigen nicht auf den Vertrauensschutz berufen, die erst kürzlich ein neues Heizungssystem mit nicht erneuerbarem Energieträger installiert hätten, da seit dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen; SR 0.814.012) bzw. seitdem das kantonale Energiegesetz (KEng/LU) im Jahr 2019 die eigenverantwortliche Prüfung der Umstellung auf erneuerbare Energien verlange, eine Pflicht zur Umstellung für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nicht als überraschend erachtet werden könne. Diese hätten entsprechend nicht mehr ohne weiteres damit rechnen können, dass sie die neuen Heizsysteme mit nicht erneuerbarer Energie für eine beliebig lange Zeit noch würden weiter betreiben können (angesichts der schädlichen Auswirkungen der entsprechenden Technologien auf das Klima). Weiter habe die Vorinstanz ausser Acht gelassen, dass kein verfassungsrechtlicher Anspruch darauf bestehe, alle Investitionen, die unter der Geltung einer bestimmten Rechtslage getätigt wurden, auch unter geänderter Rechtslage vollumfänglich zu amortisieren. Angesichts der Dringlichkeit sei zudem die Übergangsfrist von ursprünglich mehr als neun Jahren, bis zum Jahre 2030, angemessen und verhältnismässig. In Bezug auf die Kosten hätte die Vorinstanz zudem berücksichtigen müssen, dass bei Heizungen mit fossilem Energieträger verhältnismässig geringe Investitionskosten anfallen würden, da diese bloss einen Drittel der gesamten Lebenszykluskosten ausmachen würden.

5.3 Die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) gewährleistet das Eigentum nur in den Schranken, die ihm im öffentlichen Interesse durch die

Rechtsordnung gezogen sind. Nach ständiger Rechtsprechung sind namentlich die Anforderungen des Gewässerschutzes (Art. 76 BV), des Umweltschutzes (Art. 74 BV) und der Raumplanung (Art. 75 BV) zu beachten; diese gewichtigen öffentlichen Interessen sind der Gewährleistung des Eigentums grundsätzlich gleichgestellt (grundlegend BGE 105 Ia 330 E. 3c). Dementsprechend qualifiziert das Bundesgericht etwa Nichteinzonungen (BGE 119 Ib 124 E. 2a mit Hinweisen) oder Zweitwohnungsbeschränkungen (BGE 144 II 367 E. 3.2) als in der Regel entschädigungslos zulässige Inhaltsbestimmungen des Grundeigentums (BGE 145 II 140 E. 4.1). Eine Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt und damit eine Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung auslöst (Art. 26 Abs. 2 BV; Art. 5 Abs. 2 RPG [SR 700]), liegt nur ausnahmsweise vor, wenn der Eingriff besonders schwer wiegt oder den Einzelnen ein unzumutbares Sonderopfer abverlangt wird (ständige Rechtsprechung seit BGE 91 I 329 E. 3). Einzig die sogenannten "wohlerworbenen Rechte" weisen eine erhöhte Rechtsbeständigkeit auch gegenüber nachträglichen Gesetzesänderungen auf (BGE 145 II 140 E. 4.2).

5.4 Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beibehaltung einer einmal geltenden Rechtsordnung (BGE 145 II 140 E. 4 mit Hinweisen). So ergibt es sich namentlich aus dem Demokratieprinzip, dass das Gesetz jederzeit geändert werden kann, wenn aufgrund geänderter politischer Anschauungen andere Lösungen vorgezogen werden (BGE 130 I 26 E. 8.1). Unter Umständen können angemessene Übergangsfristen für neue belastende Regelungen verfassungsrechtlich geboten sein, was das Bundesgericht in erster Linie unter Beachtung des Grundsatzes rechtsgleicher Behandlung, des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Willkürverbots sowie des Vertrauensschutzes beurteilt (BGE 145 II 140 E. 4; 128 I 92 E. 4; je mit Hinweisen). Das Interesse am Vertrauensschutz ist abzuwägen gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dass Gesetzesänderungen aufgrund des Legalitätsprinzips grundsätzlich ohne Verzug in Kraft gesetzt werden müssen, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen (BGE 123 II 433 E. 9; 106 Ia 254 E. 4b). Dabei hat die Rechtsprechung immer auch darauf abgestellt, ob mit den eingetretenen Rechtsänderungen gerechnet werden musste, selbst wenn nicht endgültig bekannt war, ob und wann sie in Kraft treten würden (BGE 120 Ia 126 E. 4e/ee; 118 Ib 241 E. 9c/d; 106 Ia 191 E. 7a). Solche Übergangsfristen haben nicht den Zweck, die Betroffenen möglichst lange von der günstigeren bisherigen Regelung profitieren zu lassen, sondern einzig, ihnen eine angemessene Frist einzuräumen, sich an die neue Regelung anzupassen (BGE 145 II 140 E. 4 mit Hinweisen). Im Übrigen ist die Ausgestaltung

einer angemessenen Übergangsregelung dem Gesetzgeber anheimgestellt, dem hierbei ein weiter Spielraum des Ermessens zusteht (BGE 128 I 92 E. 4 mit Hinweisen; vgl. MATTHIAS KRADOLFER, *Inter-temporales öffentliches Recht*, Zürich/St. Gallen 2020, N. 533; MILENA PIREK, *L'application du droit public dans le temps*, Genf/Zürich/Basel 2018, N. 846 ff.).

5.5 Soweit die Vorinstanz die Besitzstandsgarantie nach § 178 PBG/LU als Hindernis für eine Rechtsänderung ins Feld führt, ist zu differenzieren. Auch eine Besitzstandsgarantie schützt nicht vor einer Rechtsänderung, sondern garantiert gewisse Ansprüche für den Fall, dass eine solche erfolgt (vgl. etwa JACQUES DUBEY, in: Martenet/Dubey [Hrsg.], *Commentaire romand, Constitution fédérale*, N. 85 zu Art. 26 BV). Die Vorinstanz macht letztlich ohnehin nur geltend, dass die von der Besitzstandsgarantie eingeräumten weitergehenden Ansprüche der vorgesehenen Regelung dadurch entgegenstehen, dass eine absehbar grosse Anzahl Eigentümerinnen und Eigentümer durch die Durchsetzung der neuen Regelung mit Kosten konfrontiert würden, die im Lichte der Bestandesgarantie nach Art. 26 BV und der Besitzstandsgarantie nach § 178 PBG/LU unzumutbar hoch wären. Die Bedeutung der Übergangsregelung wird einzig darin gesehen, dass sie diese Kosten mindern und die angebliche Verletzung der Eigentums-garantie dadurch etwas mildern kann. Damit ist zu untersuchen, ob die Eigentums-garantie (Art. 26 BV) und die Besitzstandsgarantie nach § 178 PBG/LU durch die vorgesehene Regelung verletzt werden.

5.6 Die Vorinstanz schützt die Ungültigerklärung der Gemeindeinitiative mit der Begründung, dass die damit verbundenen Kosten für einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer unzumutbar hoch seien und die Regelung daher gegen Art. 26 BV und gegen § 178 PBG/LU verstosse. Dabei hat sie die Bestandesgarantie nach Art. 26 Abs. 1 BV und die erweiterte Bestandesgarantie (Besitzstandsgarantie) von § 178 PBG/LU gemeinsam geprüft und die kantonale Besitzstandsgarantie bloss in dem Sinne erwähnt, dass eine Abweichung von ihr noch strenger zu beurteilen sei. Auch in Bezug auf das Ergebnis kommt sie nicht zu einer wesentlichen Unterscheidung. Die von der Besitzstandsgarantie (§ 178 PBG/LU) geschützten finanziellen Interessen sollen dabei weitergehen als jene, die durch die Eigentums-garantie (Art. 26 BV) geschützt sind. Die geschützten Interessen dieser beiden Bestimmungen sollen jedoch gleicher Art, nämlich finanzieller Natur, sein. Eine Verletzung der beiden Rechtsnormen soll von der rechtlichen Beurteilung abhängen, welche finanziellen Kosten den einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern im Lichte von § 178 PBG/LU und

Art. 26 BV zumutbar sind.

Eine solche Argumentation blendet aus, dass das zu beurteilende Initiativbegehren bloss eine behördenverbindliche Zielvorgabe macht und sich darüber ausschweigt, wie die Behörden in den verbleibenden Jahren das vorgegebene Ziel erreichen sollen (vorne E. 3.4). Zudem lässt sie ausser Acht, dass einzig finanzielle Kosten zur mutmasslich fehlenden Zumutbarkeit der Regelung führen.

5.7 Zu Recht unbestritten blieb vor der Vorinstanz, dass der vorgesehene Eingriff in die Eigentumsgarantie über eine genügende (formell-)gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) verfügt und an der angestrebten CO₂-Reduktion als Massnahme der Klimapolitik grundsätzlich ein erhebliches öffentliches Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV) besteht (vgl. E. 5.3; BGE 148 II 36 E. 13.2). Die von der streitigen Initiative vorgeschlagene Regelung kann als Schritt in Richtung einer ökologisch nachhaltigeren Entwicklung und damit als eine Konkretisierung von Art. 73 BV verstanden werden (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 und 4 BV; dazu ALAIN GRIFFEL, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 1. Aufl. 2015, N. 9 und 11 ff. zu Art. 73 BV; RAPHAËL MAHAIM, in: Commentaire romand, Constitution fédérale, 2021, N. 8 f. und 18 ff. zu Art. 73 BV; zur Bedeutung des Initiativrechts für die Gestaltung aktueller Politikbereiche vgl. BGE 146 I 145 E. 4.3). Sie kann sich daher auf das gewichtige öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Entwicklung stützen (vgl. BGE 148 II 36 E. 13.2 und 13.6; Urteil 1C_393/2022 vom 31. März 2023 E. 3.3.1 und 3.3.2, zur Publikation vorgesehen; je mit Hinweisen).

5.8 Umstritten ist die Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV) der vorgesehenen Massnahmen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist. Es muss eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation vorliegen. Erforderlich ist eine Massnahme, wenn der angestrebte Erfolg nicht durch gleich geeignete, aber mildere Massnahmen erreicht werden kann (BGE 147 I 346 E. 5.5 mit Hinweisen).

Die Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV) schützt sehr unterschiedliche Aspekte des Eigentums. Diese sind vom Recht unterschiedlich zu fassen (vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 1007 ff.). Der Ersatz eines Heizungssystems beschlägt in erster

Linie die finanziellen Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer, wovon auch die Vorinstanz ausgeht. Die rechtliche Prüfung der Verhältnismässigkeit der Eigentumsbeschränkung dreht sich daher um die Frage, was die mutmasslichen Kosten sind und wer dafür aufzukommen hat. Würde das hierzu kompetente Gemeinwesen die Kosten für die Umstellung auf Heizungssysteme mit ausschliesslich erneuerbarer Energie vollständig übernehmen, wäre deren Zumutbarkeit grundsätzlich zu bejahen und auch keine Verletzung der Besitzstandsgarantie ersichtlich. Die vorgeschlagene Regelung liesse eine solche Ausführung zu. Da es schliesslich um die Frage geht, wer die durch die Regelung verursachten Kosten zu welchem Teil übernehmen muss, dürfte es den Behörden möglich sein, in der verbleibenden Zeit im Rahmen einer Ausführungsgesetzgebung samt Einführungs- und Übergangsbestimmungen eine Lösung zu finden, die unter Berücksichtigung finanzieller Beiträge der öffentlichen Hand mit der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und mit der Besitzstandsgarantie (§ 178 PBG/LU) vereinbar ist. Für die Zumutbarkeit der verlangten Massnahme spricht auch, dass der Kanton Luzern bereits seit 2019 beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung die Bauherrschaft verpflichtet, eigenverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen und zu einem gewissen Grad umzusetzen (vgl. § 13 Abs. 1 KEnG/LU). In die gleiche Richtung weist der Umstand, dass Heizungen mit fossiler Energie durchschnittlich nach etwa 20 Jahren ersetzt werden müssen (vgl. etwa den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 25. April 2022 zur Parlamentarischen Initiative "Indirekter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative. Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050", BBl 2022 1536, Ziff. 2.4). Die Zumutbarkeit der vorgeschlagenen Regelung im konkreten Einzelfall und eine allfällige Entschädigungspflicht der Gemeinde gestützt auf Art. 26 Abs. 2 BV (zu den Voraussetzungen s. vorne E. 5.3) wird bei der Beurteilung der Ausführungsvorschriften zu prüfen sein. Da eine Volksinitiative über einen Grundsatz wie die vorliegende, behördenverbindliche Zielvorgabe zulässig ist (vorne E. 3.4) und zudem für die Verabschiedung einer Ausführungsgesetzgebung genügend Zeit besteht, kann ihr auch nicht entgegengehalten werden, dass sie keine solchen Ausführungsregelungen bereits selbst enthält.

5.9 Die Ungültigerklärung des Initiativbegehrens rechtfertigt sich im Lichte von Art. 26 BV und § 178 PBG/LU somit nicht.

6.

Nach dem Ausgeführten lässt sich das Initiativbegehren – ohne den

Sinn der Initiative zu verlassen – so umsetzen, dass kein Widerspruch zu übergeordnetem Recht entsteht. Indem die Vorinstanz die Ungültigkeitserklärung des Initiativbegehrens geschützt hat, verletzt das angefochtene Urteil somit Art. 34 Abs. 1 BV in Verbindung mit § 17 KV/LU und § 10 GO Hochdorf.

7.

Der Beschwerdeführer beantragt, "sofern möglich" die Übergangsfrist der Initiative so anzupassen, dass noch 9 bis 10 Jahre für die Umsetzung der von der Initiative geforderten Regelung bestehen würden – wie dies zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Volksinitiative der Fall war. Dieser Antrag steht in einem gewissen Gegensatz zum Initiativtext und zur Beschwerdeschrift, in denen die Bedeutung der Einführung einer solchen Regelung bis spätestens im Jahre 2030 hervorgehoben wird. Dieser Antrag ist als Eventualantrag zu verstehen für den Fall, dass die Gültigkeit der Initiative von einer entsprechenden Fristverlängerung abhängen würde. Nur in einem solchen Fall wäre ein Eingriff in den Initiativtext im Lichte von Art. 34 BV überhaupt zulässig (vgl. HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, a.a.O., Rz. 1975, 2022 und 2051 ff.). Vorliegend handelt es sich nicht um einen solchen Fall, weshalb der Eventualantrag hinter den Hauptantrag zurücktritt.

8.

Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen einzugehen. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Der angefochtene vorinstanzliche Entscheid ist aufzuheben und damit auch der Beschluss des Gemeinderats vom 26. März 2020 über die Ungültigkeit der Gemeindeinitiative "Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht". Die Gemeinde wird die Volksabstimmung über die Gemeindeinitiative auf einen möglichst baldigen Termin anzusetzen haben. Über die Neuverlegung der Kosten und der Entschädigungen der vorinstanzlichen Verfahren wird das Kantonsgericht des Kantons Luzern neu zu entscheiden haben.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer, der keinen ausserordentlichen Aufwand geltend macht bzw. nachweisen kann, ist praxismässig keine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG; BGE 133 III 439 E. 4).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen und das Urteil vom 16. Mai 2022 des Kantonsgerichts des Kantons Luzern (7H 21 4) sowie der Beschluss vom 26. März 2020 des Gemeinderats Hochdorf über die Ungültigkeit der Gemeindeinitiative "Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht" aufgehoben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Das Kantonsgericht des Kantons Luzern wird über die Neuverlegung der Kosten und der Entschädigungen der vorinstanzlichen Verfahren neu zu entscheiden haben.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Gemeinderat Hochdorf, dem Regierungsrat des Kantons Luzern und dem Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. Mai 2023

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Kneubühler

Der Gerichtsschreiber:



Bisaz





1C_392/2022

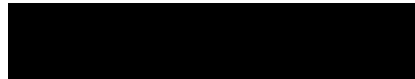
Gemeinde Hochdorf	Vis.
Eing.: -1. Juni 2023	
Aktenf.:	
z.K.:	

Urteil vom 3. Mai 2023
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Kneubühler, Präsident,
Bundesrichter Chaix, Haag, Müller, Merz,
Gerichtsschreiber Bisaz.

Verfahrensbeteiligte



Beschwerdeführer,

gegen

Gemeinderat Hochdorf,
Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf,

Regierungsrat des Kantons Luzern,
Regierungsgebäude, Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern,
handelnd durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15,
Postfach 3768, 6002 Luzern.

Gegenstand

Stimmrecht; Gemeindeinitiative "Hochdorf ist bereit für
emissionsfreie Fahrzeuge",

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts
Luzern, 4. Abteilung, vom 23. Mai 2022 (7H 21 6).

Sachverhalt:

A.

Das Initiativkomitee reichte dem Gemeinderat Hochdorf am 8. August 2019 seine Gemeindeinitiative "Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge" zur Vorprüfung ein. Dieser erklärte mit Entscheid vom 14. August 2019, die Unterschriftenliste entspreche den gesetzlichen Formvorschriften. Darauf begann am 24. August 2019 die Sammelfrist für die Initiative, welche die Schaffung eines Reglements mit folgendem Wortlaut verlangt:

"Die Gemeinde Hochdorf führt folgende Regelung ein, um die Gemeinde bereit zu machen für emissionsfreie Fahrzeuge:

In Sammelgaragen von Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Parkplätzen sind die zuständigen Gebäudeeigentümer/innen verpflichtet sicherzustellen, dass innert drei Jahren nach Annahme der Gemeindeinitiative für sämtliche Parkplätze Leerrohre für gut zugängliche Elektroanschlüsse für Elektrofahrzeuge installiert und weitere Vorbereitungen getroffen sind, so dass die Parkplatzbenutzer durch Hinzufügen einer Ladestation und entsprechender Verkabelung auf eigene Kosten auf dem jeweiligen Parkplatz ihr Elektroauto mit einer Leistung von mindestens bis zu 11 kW laden können. Der Gemeinderat kann weitere Ausführungsbestimmungen festlegen."

Der Gemeinderat stellte am 30. Oktober 2019 das formelle Zustandekommen der Gemeindeinitiative fest, erklärte diese mit Beschluss vom 26. März 2020 jedoch für ungültig, da sie gegen übergeordnetes Recht verstosse.

B.

Das Initiativkomitee, vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] persönlich reichten dagegen am 11. Mai 2020 beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde ein. Der Regierungsrat wies diese mit Entscheid vom 27. November 2020 ab.

Die am 4. Januar 2021 von den gleichen Beschwerdeführern dagegen eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Kantonsgericht Luzern mit Urteil vom 23. Mai 2022 ab.

C.

Mit Eingabe vom 30. Juni 2022 erhebt [REDACTED] dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Er beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben, die Initiative für gültig zu erklären und die Gemeinde Hochdorf anzuweisen, das Volksbegehren "Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge" dem Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. Allenfalls sei

auf Teilungültigkeit zu entscheiden und beispielsweise der Satzteil "Leerrohre für gut zugängliche Elektroanschlüsse für Elektrofahrzeuge installiert und weitere" wegzulassen. Allenfalls sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Gemeinde Hochdorf und der Kanton Luzern verzichten auf eine Stellungnahme. Das Kantonsgericht Luzern beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Erwägungen:

1.

Gemäss Art. 82 lit. c BGG entscheidet das Bundesgericht über Beschwerden, die das Stimmrecht der Bürger und Bürgerinnen sowie die Volkswahlen und -abstimmungen betreffen. Diese Bestimmung ermöglicht die Beschwerde gegen alle Akte, die die politischen Rechte betreffen, auch auf kommunaler Ebene. Die Beschwerde im Bereich der politischen Rechte ermöglicht es den Stimmberechtigten insbesondere, sich darüber zu beschweren, dass eine Volksinitiative zu Unrecht der Volksabstimmung entzogen wurde, weil sie von der für diese Prüfung zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurde (BGE 128 I 190 E. 1.1).

Die Beschwerde im Bereich der politischen Rechte steht jeder Person zu, die in der fraglichen Angelegenheit stimmberechtigt ist (Art. 89 Abs. 3 BGG), auch wenn sie kein eigenes rechtliches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Aktes hat (BGE 138 I 171 E. 1.3). Der Beschwerdeführer ist in der Gemeinde Hochdorf stimmberechtigt. Er hat zudem am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen; er ist somit zur Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 BGG; Urteil 1C_661/2021 vom 14. Juli 2022 E. 1.4, zur Publikation vorgesehen). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

2.

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit

einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 145 V 215 E. 1).

3.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die angeblich zu Unrecht erfolgte Ungültigerklärung der Initiative "Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge" verletze seine politischen Rechte (Art. 34 BV in Verbindung mit § 17 der Verfassung vom 17. Juni 2007 des Kantons Luzern [KV/LU; SR 131.213] sowie § 10 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 der Gemeinde Hochdorf, in der Fassung vom 21. Mai 2017 [GO Hochdorf]).

3.1 Bei der Beschwerde in Stimmrechtssachen prüft das Bundesgericht nicht nur die Auslegung von Bundesrecht und von kantonalem Verfassungsrecht frei, sondern auch diejenige anderer kantonaler Vorschriften, welche den Inhalt des Stimm- und Wahlrechts normieren oder mit diesem in engem Zusammenhang stehen (vgl. Art. 95 lit. a, lit. c sowie lit. d BGG). In ausgesprochenen Zweifelsfällen bei der Auslegung solchen kantonalen Rechts schliesst es sich jedoch der von der obersten kantonalen Behörde vertretenen Auffassung an; als oberste kantonale Organe anerkennt es Volk und Parlament. Die Anwendung anderer kantonaler Vorschriften und die Feststellung des Sachverhalts prüft das Bundesgericht nur unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots (BGE 141 I 186 E. 3 mit Hinweis; vgl. BGE 99 Ia 177 E. 3a; STEINMANN/MATTLE, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 61 f. zu Art. 95).

3.2 Art. 34 Abs. 1 BV gewährleistet in allgemeiner Weise die politischen Rechte auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (BGE 147 I 120 E. 2.1). Die Bestimmung schützt damit auch das Initiativrecht in kommunalen Angelegenheiten. Nach kantonalem Recht können "Gemeindeinitiativen" in Form der Anregung eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen und die Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs zulässig (§ 131 Abs. 2 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 [StRG/LU; SRL Nr. 10]; vgl. auch § 17 und 21 KV/LU sowie § 10 GO Hochdorf). Nach § 145 Abs. 1 StRG/LU ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist (vgl. auch § 39 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 [GG/LU; SRL Nr. 150]; und § 11 Abs. 3 GO Hochdorf), was namentlich zutrifft, wenn der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst (§ 145 Abs. 2 lit. f StRG/LU). Stellt die zuständige

Behörde rechtmässig fest, dass eine Vorlage übergeordnetem Recht zuwiderläuft, ist es mithin nicht rechtswidrig, wenn sie diese Vorlage nicht der Abstimmung unterstellt.

3.3 Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Volksinitiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens darf mitberücksichtigt werden, wenn sie für das Verständnis der Initiative unerlässlich ist. Massgeblich ist bei der Auslegung des Initiativtextes, wie er von den Stimmberechtigten und späteren Adressatinnen und Adressaten vernünftigerweise verstanden werden muss. Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und welche andererseits mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie nach dem Günstigkeitsprinzip bzw. dem Grundsatz "in dubio pro populo" als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen (zum Ganzen: vgl. BGE 147 I 183 E. 6.2; 144 I 193 E. 7.3.1 mit Hinweisen). Dies ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV), wonach ein staatlicher Eingriff die Rechte der Bürgerinnen und Bürger so wenig wie möglich beeinträchtigen darf. Ungültigkeitsentscheidungen müssen so weit wie möglich eingeschränkt werden, indem die für die Initiantinnen und Initianten günstigste Lösung gewählt wird. Dabei ist der Ermessensspielraum der Kontrollinstanz bei der Prüfung einer nicht ausformulierten Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung in der Regel grösser als bei einer Initiative, die als ausformulierter Entwurf verfasst wurde (vgl. BGE 143 I 129 E. 2.2; Urteil 1C_49/2022 vom 21. November 2022 E. 3.1).

3.4 Die Vorinstanz stellt die Kompetenz der Gemeinde nicht infrage, im betroffenen Bereich Recht zu setzen. Sie lässt offen, ob das zu beurteilende Initiativbegehren allenfalls das Rückwirkungsverbot verletzen würde, wie dies ihre Vorinstanzen angenommen haben. Im Gegensatz zur Besitzstandsgarantie berühre die vorgesehene Regelung die durch die Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV) geschützte Bestandesgarantie. Sie führt aus, dass die Grundeigentümerinnen und -eigentümer bzw. die Baurechtsinhaberinnen und -inhaber durch die vorgeschlagene Regelung in der freien Verfügung über ihr Eigentum eingeschränkt und so in ihrem Eigentumsrecht bzw. der Bestandes-

garantie berührt würden. Diese Eigentumsbeschränkung sei nicht verhältnismässig im Sinne von Art. 36 Abs. 3 BV, da sie sich weder zum angestrebten Schutz des Klimas eigne noch hierfür erforderlich sei. Für die Frage der Erforderlichkeit fiel für die Vorinstanz ins Gewicht, dass die Regelung bauliche Massnahmen unabhängig von ihrer künftigen Nutzung vorsieht, was zur Folge habe, dass sich jener Teil der vorzunehmenden baulichen Massnahmen, der später nicht für das Laden von Elektrofahrzeugen genutzt würde, als nutzlos und damit als nicht erforderlich erweist. Daher sei die Ungültigerklärung der Initiative zu Recht erfolgt.

3.5 Der Beschwerdeführer weist demgegenüber darauf hin, dass in der Literatur die Verfügbarkeit von Ladeanschlüssen bei den Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzern zu Hause immer wieder als Schlüsselfaktor bezeichnet werde, um eine rasche Zunahme des Anteils von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen. In Mehrfamilienhäusern lägen typischerweise entweder Mietverhältnisse oder Stockwerkeigentum vor. In beiden Fällen sei es für Nutzerinnen und Nutzer von Parkplätzen von Sammelgaragen oftmals schwierig, auf diesen bei Bedarf eine Ladestation einzurichten, was angesichts der langen Ladezeiten ein grosses Hindernis für die Verbreitung von Elektroautos bilde. Die Vornahme der im Initiativbegehren vorgesehenen Vorbereitungen in Sammelgaragen baue dieses Hindernis ab.

4.

4.1 Die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) gewährleistet das Eigentum nur in den Schranken, die ihm im öffentlichen Interesse durch die Rechtsordnung gezogen sind. Nach ständiger Rechtsprechung sind namentlich die Anforderungen des Gewässerschutzes (Art. 76 BV), des Umweltschutzes (Art. 74 BV) und der Raumplanung (Art. 75 BV) zu beachten; diese gewichtigen öffentlichen Interessen sind der Gewährleistung des Eigentums grundsätzlich gleichgestellt (grundlegend BGE 105 Ia 330 E. 3c). Dementsprechend qualifiziert das Bundesgericht etwa Nichteinzonungen (BGE 119 Ib 124 E. 2a mit Hinweisen) oder Zweitwohnungsbeschränkungen (BGE 144 II 367 E. 3.2) als in der Regel entschädigungslos zulässige Inhaltsbestimmungen des Grundeigentums (BGE 145 II 140 E. 4.1). Eine Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt und damit eine Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung auslöst (Art. 26 Abs. 2 BV; Art. 5 Abs. 2 RPG [SR 700]), liegt nur ausnahmsweise vor, wenn der Eingriff besonders schwer wiegt oder den Einzelnen ein unzumutbares Sonderopfer abverlangt wird (ständige Rechtsprechung seit BGE 91 I 329 E. 3). Einzig die sogenannten "wohlerworbenen Rechte" weisen

eine erhöhte Rechtsbeständigkeit auch gegenüber nachträglichen Gesetzesänderungen auf (BGE 145 II 140 E. 4.2).

4.2 Die Eigentumsgarantie kann wie andere Grundrechte gestützt auf und nach den Kriterien von Art. 36 BV eingeschränkt werden (vgl. BERNHARD WALDMANN, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 1. Aufl. 2015, N. 58 ff. zu Art. 26 BV). Einschränkungen bedürfen demnach einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein und müssen sich als verhältnismässig erweisen.

4.3 Zu Recht unbestritten blieb vor der Vorinstanz, dass der vorgesehene Eingriff in die Eigentumsgarantie über eine genügende (formell-)gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) verfügt. Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist die Dekarbonisierung des motorisierten Individualverkehrs und damit letztlich, mittelbar, der Klimaschutz, woran ein gewichtiges öffentliches Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV) besteht. So hat etwa der Luzerner Kantonsrat an der Klima-Sondersession vom 24. Juni 2019 symbolisch den Klimanotstand ausgerufen (s. <https://klima.lu.ch/Klimapolitik_Kanton_Luzern/Klima_Sondersession> [besucht am 9. Mai 2023]). Der Regierungsrat hat zudem einen Planungsbericht "Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern" vom 21. September 2021 an den Kantonsrat verabschiedet (nachfolgend: "Planungsbericht"; vom Kantonsrat am 21. März 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen, s. <https://klima.lu.ch/Klimapolitik_Kanton_Luzern/Planungsbericht_Klima_und_Energie> [besucht am 9. Mai 2023]). Darin hat er als Ziel angegeben, dass der motorisierte Individualverkehr auf treibhausgasfreien Energieträgern basiert und darauf hingewiesen, dass die Gemeinden die "Defossilisierung" des motorisierten Individualverkehrs etwa durch das Bereitstellen einer Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge fördern können (Planungsbericht, S. 81 f.). Diese "Defossilisierung" des motorisierten Individualverkehrs soll mittelbar neben der Verminderung des CO₂-Ausstosses ausserdem lokal dazu beitragen, die Lärm- und Abgasemissionen des Strassenverkehrs zu beschränken. Auch daran besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse. Die von der streitigen Initiative vorgeschlagene Regelung kann als Schritt in Richtung einer ökologisch nachhaltigeren Entwicklung und damit als eine Konkretisierung von Art. 73 BV verstanden werden (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 und 4 BV; dazu ALAIN GRIFFEL, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 1. Aufl. 2015, N. 9 und 11 ff. zu Art. 73 BV; RAPHAËL MAHAIM, in: Commentaire romand, Constitution fédérale, 2021, N. 8 f. und 18 ff. zu Art. 73 BV; zur Bedeutung des In-

itativrechts für die Gestaltung aktueller Politikbereiche vgl. BGE 146 I 145 E. 4.3). Sie kann sich daher auf das gewichtige öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Entwicklung stützen (vgl. BGE 148 II 36 E. 13.2 und 13.6; Urteil 1C_393/2022 vom 31. März 2023 E. 3.3.1 und 3.3.2, zur Publikation vorgesehen; je mit Hinweisen).

4.4 Strittig ist, ob der vorgesehene Eingriff in die Eigentumsgarantie verhältnismässig (Art. 36 Abs. 3 BV) ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist. Es muss eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation vorliegen. Erforderlich ist eine Massnahme, wenn der angestrebte Erfolg nicht durch gleich geeignete, aber mildere Massnahmen erreicht werden kann (BGE 147 I 346 E. 5.5 mit Hinweisen).

4.4.1 Die vorgesehene Regelung bildet eine formellgesetzliche Grundlage dafür, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit Sammelgaragen mit mehr als vier Parkplätzen zu baulichen Massnahmen zu verpflichten, welche es den Parkplatzbenutzerinnen und -benutzern ermöglichen, durch Hinzufügen einer Ladestation und entsprechender Verkabelung auf eigene Kosten auf dem jeweiligen Parkplatz ihr Elektroauto zu laden. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz erscheinen die reichlich vage umschriebenen baulichen Massnahmen durchaus geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Massnahme ist ein Lösungsansatz zu einem Problem, das in der Wissenschaft als für die Praxis bedeutendes Hindernis auf dem Weg zur Dekarbonisierung des motorisierten Individualverkehrs anerkannt ist (vgl. etwa PATT UND ANDERE, Availability of private charging infrastructure influences readiness to buy electric cars, Transportation Research, Part A: Policy and Practice, 125/2019, S. 1-7). Dass die Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern und Parkhäusern ein besonderes Augenmerk brauche, wird auch im erwähnten Planungsbericht angesprochen (S. 82). Unabhängig davon, in welchem Ausmass die vorgesehenen baulichen Massnahmen in der Zukunft Verwendung finden, würden sie doch zumindest einen wohl gewichtigen Nachteil von Elektroautos für die Bewohnerinnen und Bewohner der davon betroffenen Mehrfamilienhäuser in Hochdorf weitgehend beseitigen, der in der Ungewissheit darüber besteht, ob bei ihnen eine Ladestation installiert werden könnte und unter welchen Bedingungen. Nicht gegen die Eignung der Massnahme spricht zudem, dass sie nur mittelbar zur Zielerreichung beitragen kann und ebenfalls einen gewissen CO₂-Aus-

stoss verursacht – liegt es doch auf der Hand, dass dieser bald kompensiert sein dürfte.

4.4.2 Die Vorinstanz stellt weiter infrage, ob die vorgesehenen Massnahmen auch erforderlich sind. Sie verneint dies insbesondere deshalb, weil die Regelung unabhängig davon gelten soll, ob ein Bedarf an einer Ladestation für ein konkretes Mehrfamilienhaus besteht. Auch wenn der Umstieg aufs Velo oder auf öffentliche Verkehrsmittel im Hinblick auf die anvisierte Reduktion des CO₂-Ausstosses wünschenswert wäre, können solche Massnahmen entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht als direkte Alternativen zu den vorgeschlagenen Massnahmen gelten und sie nicht als entbehrlich erscheinen lassen. Gleiches gilt für die ebenfalls vorgebrachte, unbestimmte Möglichkeit, den motorisierten Individualverkehr einzuschränken. Die Aussage, dass Massnahmen im Bereich des Stockwerkeigentums- und Mietrechts, welche bei ausgewiesenem Bedarf zur Errichtung einer solchen Ausstattung verpflichteten, milder und in gleicher Weise effektiv wären, relativiert die Vorinstanz selbst und zu Recht mit der Bemerkung, dass die vorgesehene Regelung in sachlicher Hinsicht ins Bau- und Planungsrecht gehöre.

Ohnehin zeichnet sich die vorgeschlagene Regelung gerade dadurch aus, dass kein Bedarf ausgewiesen werden muss. Dies entlastet das Verhältnis zwischen Mietpartei und Vermieter sowie zwischen Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümern untereinander davon, im Bedarfsfall diesbezügliche Entscheidungen zu fällen und allenfalls auch mit damit verbundenen Kosten konfrontiert zu werden. Ohnehin würde das Abhängigmachen vom Bedarf zeitliche Verzögerungen sowie mit der Planung und den Bauarbeiten verbundene Unsicherheiten und Immissionen mit sich bringen. Die Entscheidung zugunsten eines Wechsels von einem mit fossiler Energie betriebenen Motorfahrzeug zu einem Elektroauto würde dadurch erschwert. Die Beschränkung auf Fälle, in denen ein Bedarf ausgewiesen ist, erweist sich damit nicht als der vorgeschlagenen Regelung gleichwertig. Angesichts des steigenden Anteils elektrisch betriebener Motorfahrzeuge am gesamten Motorfahrzeugmarkt, mit einem Anteil von bereits gut 26 % an den Neuzulassungen im Jahre 2022, Tendenz steigend (Total 26.1 % gemäss <<https://roadmap-elektromobilitaet.ch>> [besucht am 9. Mai 2023]), kann auch nicht gesagt werden, dass die Verpflichtung zu den vorgesehenen baulichen Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Installation einer Ladestation bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Parkplätzen an der Realität und an der Entwicklung des Fahrzeugmarkts vorbei gingen. Es mag zwar zutreffen, dass die

technische Entwicklung gewisse Anpassungen an den vorbereiteten baulichen Massnahmen erforderlich machen könnten, wenn erst nach Jahren eine Ladestation installiert würde. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz macht dies die vorgeschlagene Regelung nicht "wenig praktikabel", vielmehr lässt diese massgeschneiderte Lösungen zu. Zudem kann grundsätzlich damit gerechnet werden, dass die Installation einer Ladestation in naher Zukunft auf Kabelanschlüsse und entsprechende Leerrohre angewiesen bleiben wird. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Regelung demnach bejaht werden.

4.5 Die Vorinstanz macht nicht geltend, dass die vorgeschlagene Regelung zwangsläufig zu unzumutbaren Eingriffen in das Eigentum der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer führt. Das ist auch nicht ersichtlich, da einzig ihre finanziellen Interessen betroffen sind, deren Höhe noch nicht absehbar ist. Die Höhe der Belastung dürfte jedoch in vielen Fällen durch kantonale Förderbeiträge beschränkt werden (so fördert der Kanton Luzern auch die Basisinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten, sofern es sich dabei nicht um Neubauten handelt, da für Neubauprojekte ab dem 1. Januar 2022 die Ausrüstung für E-Mobilität als Stand der Technik gilt, s. das "Förderprogramm Energie 2023, Förderbedingungen, Förderbeiträge und erforderliche Gesuchsbeilagen", Version 1.3 vom 4. April 2023, S. 22 sowie "Fragen & Antworten, Kantonales Förderprogramm Energie - Ladeinfrastruktur für E-Mobilität", Version 4, vom 18. Januar 2023, beide Dokumente abrufbar unter: https://uwe.lu.ch/themen/energie/Foerderprogramme/Ladeinfrastruktur_fuer_E_Mobilitaet [besucht am 9. Mai 2023]). Die Formulierung des vorgeschlagenen Reglements lässt auch die Unterstützung durch die Gemeinde zu, um die Zumutbarkeit im Einzelfall zu gewährleisten.

4.6 Die Vorinstanz hat offengelassen, ob die streitige Bestimmung gegen das Rückwirkungsverbot verstossen könnte (vorne E. 3.4). Eine solche Rückwirkung der Bestimmung ist jedoch nicht ersichtlich. Die Bestimmung sieht vielmehr vor, dass die vorgeschlagenen Massnahmen "innert drei Jahren nach Annahme der Gemeindeinitiative" zu ergreifen sind. Eine rückwirkende Änderung von Baubewilligungen ist dadurch nicht erforderlich.

4.7 Die vorgeschlagene Regelung erweist sich damit als mit der Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV) vereinbar. Die Zumutbarkeit der vorgeschlagenen Regelung im konkreten Einzelfall bei der Anwendung

des vorgeschlagenen Reglements ist nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren betreffend die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen.

5.

Nach dem Ausgeführten lässt sich das Initiativbegehren – ohne den Sinn der Initiative zu verlassen – so umsetzen, dass kein Widerspruch zu übergeordnetem Recht entsteht. Indem die Vorinstanz die Ungültigkeitsklärung des Initiativbegehrens geschützt hat, verletzt das angefochtene Urteil somit Art. 34 Abs. 1 BV in Verbindung mit § 17 KV/LU und § 10 GO Hochdorf.

6.

Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen einzugehen. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Der angefochtene vorinstanzliche Entscheid ist aufzuheben und damit auch der Beschluss vom 26. März 2020 des Gemeinderats über die Ungültigkeit der Gemeindeinitiative "Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge". Die Gemeinde wird die Volksabstimmung über die Gemeindeinitiative auf einen möglichst baldigen Termin anzusetzen haben. Über die Neuverlegung der Kosten und der Entschädigungen der vorinstanzlichen Verfahren wird das Kantonsgericht des Kantons Luzern neu zu entscheiden haben.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer, der keinen ausserordentlichen Aufwand geltend macht bzw. nachweisen kann, ist praxisgemäss keine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG; BGE 133 III 439 E. 4).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen und das Urteil vom 23. Mai 2022 des Kantonsgerichts Luzern (7H 21 6) sowie der Beschluss vom 26. März 2020 des Gemeinderats Hochdorf über die Ungültigkeit der Gemeindeinitiative "Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge" aufgehoben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Das Kantonsgericht des Kantons Luzern wird über die Neuverlegung der Kosten und der Entschädigungen der vorinstanzlichen Verfahren neu zu entscheiden haben.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Gemeinderat Hochdorf, dem Regierungsrat des Kantons Luzern und dem Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. Mai 2023

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Kneubühler

Der Gerichtsschreiber:



Bisaz



Regierungsrat

Luzern, 3. Oktober 2023 (Versanddatum)

Gemeinde Hochdorf	Vis. B
Eing.: - 4. Okt. 2023	K
Aktenf.: B	
z.K.:	

ENTSCHEID

Protokoll-Nr.: 1034
Sitzung vom: 29. September 2023


Stimmrechtswesen: Beschwerde vom 25. August 2023 gegen die Medienmitteilung vom 22. August 2023 betreffend Abstimmung vom 26. November 2023 «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht»

Beschwerdeführer:



Vorinstanz: Gemeinderat Hochdorf

Sachverhalt:

1. Am 8. August 2019 reichte ein Initiativkomitee in der Gemeinde Hochdorf die Gemeindeinitiative "Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht" ein. Der Gemeinderat erklärte die Initiative mit Beschluss vom 26. März 2020 für ungültig. Dieser Beschluss wurde vom Regierungsrat und vom Kantonsgericht des Kantons Luzern bestätigt. Das Bundesgericht hiess die gegen das Kantonsgerichtsurteil erhobene Beschwerde mit Urteil vom 3. Mai 2023 gut.
2. In der Medienmitteilung der «Gemeindenachricht» vom 22. August 2023 hielt der Gemeinderat fest, dass die Gemeindeinitiative «Hochdorf heizt erneuerbar – ab 2030 erst recht» und ein Gegenvorschlag des Gemeinderates am 26. November 2023 den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden. Er führte darin aus, dass er die Ablehnung der Initiative beantrage. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen für eine Umsetzung und den nötigen Vollzug der Initiative ab 2030 erachte er als zu kurzfristig bemessen und zu hoch. Unter anderem wurde vom Gemeinderat auch erwähnt, dass die «geforderte Entschädigungspflicht des Bundesgerichts» bei Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlags mit einer Restwertentschädigung per Stichtag geregelt werde.
3. Am 25. August 2023 reichte  gegen die erwähnte Formulierung in der Medienmitteilung vom 22. August 2023 eine Stimmrechtsbeschwerde ein. Er beantragte, der Gemeinderat von Hochdorf sei anzuweisen, zukünftig auf Aussagen, wonach das Bundesgericht eine Entschädigungspflicht gefordert habe, zu verzichten.

4. Die Vorinstanz verwies in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2023 unter anderem darauf, dass das Bundesgericht darauf hingewiesen habe, dass durch den Gemeinderat Hochdorf eine allfällige Entschädigungspflicht bezüglich der Eigentums- und Besitzstandsgarantie zu prüfen sei. Der Gemeinderat sei bei einer Annahme der Initiative zuständig für die Umsetzung des Verbotes fossil betriebener Heizsysteme. Gestützt auf seine Ausführungen in dieser Vernehmlassung werde er zukünftig wörtlich auf die Formulierung «geforderte Entschädigungspflicht» verzichten.

5. Der Beschwerdeführer reichte im Rahmen des rechtlichen Gehörs keine weitere Stellungnahme ein.

Erwägungen:

1. Die Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 Absatz 1a des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG, SRL Nr. 10) bei Verfahrensmängeln und anderen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zulässig.

2. Wenn im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Sachentscheid wegfällt, namentlich infolge Rückzuges der Parteibeglehen, erklärt die Behörde das Verfahren als erledigt (§ 109 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 [VRG, SRL Nr. 40] i.V.m. § 166 Abs. 1 StRG). Eine Verwaltungssache kann aus verschiedenen Gründen gegenstandslos werden. Den wichtigsten nennt das Gesetz mit dem Rückzug der Parteibeglehen. Ein Verfahren kann auch gegenstandslos werden bei Wegfall des schutzwürdigen Interesses an einem Entscheid, beispielsweise bei Erfüllung des Antrags der Beschwerde (vgl. Martin Wirthlin, Luzerner Verwaltungsrechtspflege, Grundlagen und Praxis, Rz. 11.25).

Die Vorinstanz erklärte in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2023, zukünftig wörtlich auf die Formulierung «geforderte Entschädigungspflicht» verzichten. Damit entspricht sie dem Antrag des Beschwerdeführers, zukünftig auf Aussagen, wonach das Bundesgericht eine Entschädigungspflicht gefordert habe, zu verzichten. Das Verfahren ist daher zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt zu erklären.

3. Der Beschwerdeführer sah sich veranlasst, eine Stimmrechtsbeschwerde einzureichen wegen einem Satzteil in einer Medienmitteilung der Vorinstanz, der nicht wortwörtlich der Formulierung des Bundesgerichtsurteils vom 3. Mai 2023 entspricht. Die gerügte Formulierung stammt aus einer Medienmitteilung vom 22. August 2023 und erfolgte somit in einem Zeitpunkt lange vor der November-Abstimmung. Bei einer materiellen Gesamtbeurteilung würde eine Ungenauigkeit bei der Zitierung des Bundesgerichtsurteils aufgrund des Zeitpunkts der Veröffentlichung weniger ins Gewicht fallen. Zu beachten ist auch, dass nicht jeder geltend gemachte Mangel zu einer Massnahme im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens führt, sondern nur Mängel, die den Abstimmungsgang entscheidend verändern (§ 165 Abs. 2b StRG).

4. Bei Stimmrechtsbeschwerden werden gemäss konstanter Praxis keine amtlichen Kosten erhoben (§ 167a StRG sowie § 6 Abs. 1 Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982).

Rechtsspruch:

1. Das Verfahren betreffend Stimmrechtsbeschwerde vom 25. August 2023 wird als erledigt erklärt.

2. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.


3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Zustellung an:

- [REDACTED]
- Gemeinderat Hochdorf, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf (A-Post)
- Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:



Regierungsrat

Luzern, 3. Oktober 2023 (Versanddatum)

Gemeinde Hochdorf	Vis. fb
Eing.:	-4. Okt. 2023
Aktenf.:	fb
z.K.:	

κ

ENTSCHEID

Protokoll-Nr.: 1033
Sitzung vom: 29. September 2023


Stimmrechtswesen: Beschwerde vom 21./28. August 2023 gegen das Vorgehen des Gemeinderates Hochdorf im Zusammenhang mit der Initiative "Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge" und der Abstimmung über Budget Hochdorf 2024

Beschwerdeführer: 

Vorinstanz: Gemeinderat Hochdorf

Sachverhalt:

1. Am 8. August 2019 reichte ein Initiativkomitee in der Gemeinde Hochdorf die Gemeindeinitiative "Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge" ein. Der Gemeinderat erklärte die Initiative mit Beschluss vom 26. März 2020 für ungültig. Dieser Beschluss wurde vom Regierungsrat und vom Kantonsgericht des Kantons Luzern bestätigt. Das Bundesgericht hiess die gegen das Kantonsgerichtsurteil erhobene Beschwerde mit Urteil vom 3. Mai 2023 gut.

2. In einem Treffen mit  vom 17. August 2023 teilte der Gemeinderat mit, dass er die Gemeindeinitiative «Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge» ablehne. Er werde aber im Rahmen des Budgets Fördergelder in der Höhe von jährlich Fr. 50'000.00 zwecks Förderung der Grundvoraussetzungen bei bestehenden Bauten für das Laden von Elektrofahrzeugen einstellen. In der Medienmitteilung in der «Gemeindenachricht» vom 22. August 2023 wurde festgehalten, dass die Initiative "Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge" am 26. November 2023 den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werde. Gleichzeitig finde die Abstimmung über eine weitere Initiative sowie über das Budget 2024 statt. Zur Gemeindeinitiative "Hochdorf ist bereit für emissionsfreie Fahrzeuge" hielt der Gemeinderat fest, dass er diese zur Ablehnung empfehle. Er schlug stattdessen die Schaffung von Anreizen vor. In den drei nächsten Jahren sollen Fördergelder in der Höhe von jährlich

Fr. 50'000.00 budgetiert werden. In einem Radiobeitrag des SRF Regionaljournals vom gleichen Tag führte der Gemeinderat aus, dass er die Fördergelder bei einer Ablehnung der Initiative von sich aus ins Budget nehmen werde.

3. Gegen das Vorgehen des Gemeinderates reichte [REDACTED] mit nicht unterzeichneter Eingabe vom 21. August 2023 eine Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern ein. Er führte aus, der Gemeinderat habe ihm anlässlich eines Treffens vom 17. August 2023 mitgeteilt, dass beabsichtigt werde, das Förderprogramm nur bei Ablehnung der Initiative umzusetzen. [REDACTED] machte eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie geltend, da den Stimmberechtigten damit nicht die Wahl gelassen werde, den Fördergeldern auch bei Annahme der Initiative zustimmen zu können. Er beantragte eine separate Abstimmung über das Förderprogramm. Gleichzeitig beantragte er, mit dem Entscheid des Regierungsrates zuzuwarten, bis sich die Controlling-Kommission der Gemeinde zum Vorgehen des Gemeinderates geäußert habe.

4. Dem Beschwerdeführer wurde am 23. August 2023 eine Frist zur Verbesserung der Beschwerde bis 28. August 2023 eingeräumt. Mit unterzeichneter Eingabe vom 28. August 2023 hielt der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde fest. Er verlangte nicht mehr, es sei mit dem Entscheid des Regierungsrates bis zur Stellungnahme der Controlling-Kommission zuzuwarten. Er machte neu geltend, dass aus seiner Sicht die Beschwerde nicht weiter zu behandeln wäre, falls der Gemeinderat seine geplante Vorgehensweise aufgrund der Stellungnahme der Controlling-Kommission anpassen würde. Zudem legte er der Eingabe eine E-Mail der Gemeinde bei, worin ihm gegenüber bestätigt wurde, dass die Förderbeiträge nur bei Ablehnung der Initiative ausgerichtet würden.

5. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs verwies der Beschwerdeführer in einer verspäteten Eingabe vom 12. September 2023 zusätzlich auf den Radiobeitrag vom 22. August 2023. Die Vorinstanz verzichtete auf eine Stellungnahme.

Erwägungen:

1. Der Beschwerdeführer rügt sowohl Verfahrensmängel und andere Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen (§ 160 Absatz 1a des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 [StRG, SRL Nr. 10]) als auch Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren (§ 162 Abs. 1e StRG).

2. Anfechtungsobjekt der Stimmrechtsbeschwerde sind alle Beeinträchtigungen der politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 283). Nach Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) schützt die Garantie der politischen Rechte die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

3. Gemäss § 160 Absatz 1a StRG können Verfahrensmängel und andere Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen mit der Stimmrechtsbeschwerde gerügt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung

einzureichen (§ 160 Abs. 2 StRG). Bei Volksbegehren ist die Stimmrechtsbeschwerde auch zulässig wegen andern Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren gemäss § 162 Absatz 1e StRG. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage (§ 162 Abs. 3 StRG).

4. Der Beschwerdeführer rügt den Umstand, dass die Förderbeiträge nur ausgerichtet werden sollen, wenn die Initiative abgelehnt wird. Die Stimmberechtigten könnten nicht sowohl den Förderbeiträgen wie auch der Initiative zustimmen. Darin sieht er eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie bzw. der freien Willensbildung der Stimmberechtigten. Damit macht er Verfahrensmängel im Vorfeld einer Abstimmung geltend. Der von ihm geltend gemachte Mangel wurde ihm in der Besprechung mit dem Gemeinderat am 17. August 2023 bekannt. In Berücksichtigung der Verbesserung der Beschwerde und des Umstandes, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fiel, ist die dreitägige Frist eingehalten.

5. Berechtigt zur Stimmrechtsbeschwerde und somit zur Rüge von formellen Verfahrensmängeln sind die Stimmberechtigten und die im Kreis der Wahl oder Abstimmung organisierten politischen Parteien (§ 160 Abs. 4 StRG). Der Beschwerdeführer ist in der Gemeinde Hochdorf stimmberechtigt und somit zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert. Auf die Stimmrechtsbeschwerde ist damit einzutreten.

6. Der Beschwerdeführer verlangt, dass die Stimmberechtigten sowohl über die Initiative wie auch über die Förderbeiträge unabhängig voneinander abstimmen können. Vorab ist es daher angezeigt zu prüfen, ob dieses Anliegen des Beschwerdeführers rechtlich überhaupt zulässig ist, d.h. ob der Beschluss über die Förderbeiträge überhaupt in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.

6.1. Die Vorinstanz hat angekündigt, Fr. 50'000.00 für Förderbeiträge ins Budget 2024 aufzunehmen. Die Erstellung des Budgets ist Aufgabe des Gemeinderates (vgl. §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG, SRL Nr. 160). Das Budget ist den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen (vgl. §§ 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 FHGG). Bei Gemeinden, die wie Hochdorf an der Urne über das Budget beschliessen, sind inhaltliche Diskussionen über die kommunalen Leistungen, deren Priorisierung und Finanzierung nicht möglich (vgl. Handbuch FHGG, Ziff. 2.3.1.1.4). Mit der Zustimmung zum Budget respektive dem Budgetkredit ermächtigen die Stimmberechtigten den Gemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgesetzten Betrag zu belasten. Zur Tätigung einer Ausgabe braucht es zusätzlich immer eine explizite Bewilligung der zuständigen Instanz (sog. Ausgabenbewilligung) (vgl. Handbuch FHGG, Ziff. 2.3.2.3). Die Ausgabenbefugnisse der Stimmberechtigten sowie des Gemeinderates sind von der Gemeinde in einem rechtsetzenden Erlass festzulegen (vgl. § 34 Abs. 1 FHGG). In Hochdorf entscheidet der Gemeinderat gemäss § 21 Absatz 2c der Gemeindeordnung über freibestimmbare Ausgaben sowie den Erwerb, die Veräusserung und Belastung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern. Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates liegt damit aktuell bei rund Fr. 1'378'000.00.

6.2. Im vorliegenden Fall heisst das, dass im Budget 2024 ein Betrag von Fr. 50'000.00 einzustellen ist, damit überhaupt ein verfügbarer Betrag (Budgetkredit) zur Ausrichtung von Förderbeiträgen für das Jahr 2024 vorliegt. Ohne diesen Betrag im Budget dürften keine Förderbeiträge ausgerichtet werden. Das Budget mitsamt diesen Förderbeiträgen wird den Stimmberechtigten in einer separaten Abstimmungsvorlage, aber gleichzeitig wie die Initiative, am

26. November 2023 zur Beschlussfassung unterbreitet (vgl. Erw. 6.1.). Die Stimmberechtigten können somit, wie vom Beschwerdeführer verlangt, sowohl über die Initiative wie auch über die Bereitstellung der Finanzierung der Förderbeiträge im Rahmen der Beschlussfassung des Budgets entscheiden.

Die entscheidende Frage ist nun aber, wer über die Ausrichtung von Förderbeiträgen beschliessen kann. Die Ausgabenbewilligungskompetenz liegt bei einem Betrag von Fr. 50'000.00 beim Gemeinderat. Dieser kann in eigener Kompetenz entscheiden, ob und in welchem Umfang er den Budgetkredit ausschöpfen will. Die Stimmberechtigten haben insofern – finanz- und stimmrechtlich – keine Mitsprache- oder Entscheidungsrechte. Die Förderbeiträge sind eine freiwillige und vollständig im Ermessen des Gemeinderates liegende Ausgabe. Die Finanzkompetenzen zwischen Gemeinderat und den Stimmberechtigten sind abschliessend in der Gemeindeordnung geregelt. Der Gemeinderat könnte daher auch nicht freiwillig den Betrag von Fr. 50'000.00 den Stimmberechtigten in einer separaten Abstimmungsvorlage zur Beschlussfassung vorlegen (e contrario § 34 Abs. 3 FHGG). An dieser Rechtslage vermöchte auch eine allfällige Stellungnahme der Controlling-Kommission, von der sich der Beschwerdeführer eine Anpassung des Vorgehens der Vorinstanz erhofft, etwas zu ändern. Somit kann das Anliegen des Beschwerdeführers, die Stimmberechtigten separat über die Förderbeiträge abstimmen zu lassen, nicht umgesetzt werden. Die Vorinstanz handelt richtig und verletzt keine finanz- oder stimmrechtlichen Grundsätze, wenn sie das Budget mit den Förderbeiträgen den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet, sie die Ausgabenbewilligungskompetenz nach der Beschlussfassung über das Budget jedoch für sich selbst beansprucht.

7. Bereits aus diesen Ausführungen zeigt sich einerseits, dass kein Anspruch der Stimmberechtigten darauf besteht, anlässlich einer Urnenabstimmung über einzelne Budgetposten separat abzustimmen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auch in der Rechtsprechung festgehalten, dass die Stimmberechtigten keinen verfassungsmässigen Anspruch darauf haben, dass ihnen einzelne, allenfalls besonders wichtige Teile einer Vorlage gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_175/2019 vom 12. Februar 2020 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen, u.a. BGE 129 I 366 E. 2.3 S. 373 und LGVE 2017 VI Nr. 6). Andererseits steht es dem Gemeinderat im Rahmen seiner politischen Planung und Argumentation gegenüber den Stimmberechtigten offen, als Alternative die Bereitstellung von Förderbeiträgen in Aussicht zu stellen und – da diese in seiner Ausgabenkompetenz liegen – auch die Bedingungen dafür selbst festzusetzen. Damit ist auch der Rüge der Verletzung der Einheit der Materie die Grundlage entzogen. Zusammenfassend liegt die Absichtserklärung, die Fördergelder nur bei Ablehnung der Initiative auszurichten, im Rahmen der politischen Argumentation der Vorinstanz, ob und wie sie auf die Zielsetzung des Initiativbegehrens auf einem anderen Weg eingehen will. Bei ihrer Aussage, dass sie die Fördergelder des Budgets nur bei Ablehnung der Initiative ausrichten will, ist daher weder eine Beeinträchtigung der freien Willensbildung der Stimmberechtigten noch ein Verfahrensfehler ersichtlich. Bei dieser Ausgangslage ist die Stimmrechtsbeschwerde somit abzuweisen.

8. Bei Stimmrechtsbeschwerden werden gemäss konstanter Praxis keine amtlichen Kosten erhoben (§ 167a StRG sowie § 6 Abs. 1 Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982).

Rechtsspruch:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Zustellung an:

- [REDACTED]
- Gemeinderat Hochdorf, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf (A-Post)
- Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

